



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 8/16

MA 7, Verein Wiener Symphoniker,
Prüfung der Gebarung, Nachprüfung;
Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Die Wiener Symphoniker sind ein international anerkanntes, bedeutendes Orchester Wiens. Sie sind ein eigener Rechtsträger und damit auch in ihren künstlerischen und kaufmännischen Entscheidungen unabhängig.

Den anerkannt hervorragenden Leistungen des Orchesters standen allerdings nachhaltige finanzielle Probleme entgegen, wobei die Förderungen der Stadt Wien permanent unabdingbarer Finanzierungsbestandteil waren. Dies wurde unterlegt durch verschiedene Kennzahlen Ende des Jahres 2015: Jahresfehlbetrag rd. 1,30 Mio. EUR, Bilanzverlust rd. 64 Mio. EUR oder einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von rd. 93 Jahren. Der Verein Wiener Symphoniker war als Dienstleistungsbetrieb vor allem durch Personalkosten belastet, die durch die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen kurz- bzw. mittelfristig kaum veränderbar waren.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2005 verpflichtete sich die Stadt Wien für den Fall einer Liquidation des Vereines zur Abdeckung der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen etc. Diese Garantie der Stadt Wien war an Bedingungen gekoppelt, wie der Umsetzung weiterer Reformschritte, einer Anpassung des Pensionsstatus an eine zeitgemäße Form sowie einer Gleichbehandlung mit den Gemeindebediensteten und Kultureinrichtungen, die von der Stadt Wien gefördert werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren diese Vorgaben bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zur Gänze erfüllt worden.

Trotz der zahlreichen Feststellungen und Empfehlungen war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass dem nunmehrigen Intendanten die Notwendigkeit von Reformen durchaus bewusst ist und er engagiert nach und nach Verbesserungspotenziale nützt. Mit dem Antritt des jetzigen Intendanten wurden erste budgetwirksame Reformschritte gesetzt.

Die Magistratsabteilung 7 war aufzufordern, die jährliche Förderungsvereinbarung auch von der vollständigen Umsetzung aller notwendigen Reformschritte abhängig zu machen sowie die künftigen jährlichen Betriebsförderungen zur Erhöhung des Reformwillens des Vereines Wiener Symphoniker mit dem derzeitigen Betrag zu deckeln.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand.....	9
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungsbefugnis.....	9
2. Allgemeines	10
2.1 Verein Wiener Symphoniker	10
2.2 Organisation	12
3. Grundsätzliches	14
3.1 Betriebsvereinbarung Pensionsstatut	17
3.2 Orchesterkollektivvertrag	22
3.3 Feststellungen zum Orchesterkollektivvertrag	28
4. Wesentliches	46
4.1 Jahresabschlüsse 2013 bis 2015	46
4.2 Allgemeine Daten	49
4.3 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	52
5. Festgestelltes und Empfohlenes.....	55
5.1 Feststellungen zum Personalbereich.....	55
5.2 Nebenbeschäftigungen.....	59
5.3 Einnahmen aus Sponsoring und Spenden	62
5.4 Label Wiener Symphoniker.....	63
5.5 Einholung von Kostenvergleichsangeboten.....	64
5.6 Feststellung zur Buchhaltung	68
5.7 Mietverträge.....	75
5.8 Diverse Feststellungen	75
5.9 Fehlende Protokolle der Kollegialorgane	78
5.10 Bericht des Abschlussprüfers	78
6. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung der Jahre 2001 bis 2005	79
6.1 Allgemeines zur Nachprüfung von Empfehlungen.....	79

6.2 Personalentwicklung.....	79
6.3 Frauenanteil im Orchester	80
6.4 Statutenänderung	80
6.5 Geschäftsordnung(-verteilung) für das Direktorium	81
6.6 Vertragsverlängerung des Generalsekretärs inklusive Funktionsenthebung	82
6.7 Budgetüberschreitungen trotz gegenteiliger Vereinbarung.....	83
6.8 Eigendeckungsgrad	85
6.9 Cashflow	86
6.10 Allfällige Haftung des Vorstandes	87
6.11 Auslastung des Orchesters und Opernengagements	88
6.12 Konzerte im Musikverein bzw. Konzerthaus	89
6.13 Kostendeckungsgrad bei Konzerten	90
6.14 Orchestervermarktung	91
6.15 Ball der Wiener Symphoniker - Auftakt	93
6.16 Beleggebarung	93
6.17 Bargeldzahlungen.....	94
6.18 Instrumentenversicherung	94
6.19 Homepage des Vereines Wiener Symphoniker	95
6.20 Kooperation mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	96
6.21 Anlagenverzeichnis/Instrumentengebarung.....	97
6.22 Spitzeninstrumente	97
6.23 Instrumenten-"Sale and lease back"	98
6.24 Instrumenteninventur	99
6.25 Instrumentenübernahme.....	99
7. Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7.....	99
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	100
9. Resümee	130

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Maximales Stundenausmaß der verschiedenen Dienste nach dem Kollektivvertrag 2015	25
Tabelle 2: Auslastung der Instrumentengruppen in der Zeit von April bis Dezember 2015.....	32
Abbildung 1: Auslastung der Instrumentengruppen in der Zeit von April bis Dezember 2015	33
Tabelle 3: Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015.....	34
Abbildung 2: Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015	35
Tabelle 4: Verlorene Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015	36
Abbildung 3: Verlorene Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015	36
Tabelle 5: Jahresabschlüsse 2013 bis 2015	46
Tabelle 6: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	52
Tabelle 7: Deckungsbeiträge in Bezug zu den Dienstwerten der eingesetzten Orchestermitglieder für verschiedene Veranstaltungen im Jahr 2015.....	54
Tabelle 8: Einnahmen aus Sponsoring, Spenden etc. in den Jahren 2013 bis 2015	63
Tabelle 9: Verluste aus dem Label "Wiener Symphoniker" in den Jahren 2011 bis 2015	64

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ARG.....	Arbeitsruhegesetz
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
exkl.	exklusive
EUR.....	Euro

gem.....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http	Hypertext Transfer Protocol
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KA.....	Kontrollamt
km.....	Kilometer
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
p.a.	pro anno
Pkt.	Punkt
PR	Public Relations
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
S.....	Seite
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
u.zw.	und zwar
usw.	und so weiter
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
VPI.....	Verbraucherpreisindex
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl
ZVR	Zentrales Vereinsregister

LITERATURVERZEICHNIS

Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Kommentar zum Vereinsgesetz 2002, 2. Auflage (2009), Verlag Manz, Wien

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. aktualisierte Auflage (2013), Verlag LexisNexis, Wien

Duden, <http://www.duden.de/rechtschreibung/prekaer>, 1. September 2017

GLOSSAR

Vollzeitäquivalent

Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit einer Vollzeit Verpflichtung zu 40 Stunden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker in den Jahren 2013 bis 2015 einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker in den Jahren 2013 bis 2015. Prüfungsziel dieser Nachprüfung war es, die vom damaligen Kontrollamt festgestellten Mängel (s. Bericht Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung der Jahre 2001 bis 2005, KA I - 7/16-1/06) auf deren Behebung zu überprüfen. Weiters waren die an den Verein Wiener Symphoniker gerichteten Empfehlungen auf deren Umsetzung zu prüfen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im dritten und vierten Quartal des Jahres 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2015, wobei gegebenenfalls auch frühere und spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Wiener Symphoniker abgeschlossenen Förderungsverträgen festgeschrieben.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

2.1 Verein Wiener Symphoniker

2.1.1 Der Verein Wiener Symphoniker ist im ZVR unter der ZI. 846159385 eingetragen und hat seinen Sitz in Wien. Nach seinen Statuten verfolgte der Verein Wiener Symphoniker gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck bestand darin, künstlerisch hochwertige Orchestereinrichtungen zu schaffen und zu erhalten. Diese sollen geeignet sein, das Ansehen der Stadt Wien als österreichische Pflegestätte der Musik zu wahren und zu erhöhen.

Der Verein Wiener Symphoniker hatte in den geprüften Jahren 2013 bis 2015 zwei ordentliche Mitglieder. Abweichend von der bei geförderten Kultureinrichtungen häufig vorkommenden Struktur, bestand das Leitungsorgan aber nicht aus Mitgliedern des Vereines.

Die Organe des Vereines waren die Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und das Schiedsgericht. Die Geschäftsführung war das Leitungsorgan nach dem VerG und bestand aus dem Intendanten und der Kassierin.

Der Aufsichtsrat bestand aus vier vom Verein gewählten und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

Zusätzlich war ein Kuratorium im Verein Wiener Symphoniker eingerichtet. Dessen Zweck war die Aufrechterhaltung eines intensiven Austausches zwischen dem Verein und Persönlichkeiten des kulturellen Lebens sowie die Beratung der anderen Vereinsorgane. Das Kuratorium bestand zum Zeitpunkt der Einschau aus 28 Mitgliedern.

2.1.2 Die das Leitungsorgan nach dem VerG bildenden Personen, nämlich der Intendant und die Kassierin, waren nicht Mitglieder des Vereines.

Die Statuten sahen die Bestellung des Leitungsorgans durch Nichtmitglieder nicht ausdrücklich vor. Vielmehr gab § 11 Abs 1 der Statuten vor, dass das Leitungsorgan des Vereines aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass ohne eine statutarische Regelung eine Besetzung von Organfunktionen allein durch Nichtmitglieder nicht möglich ist (Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Kommentar zum Vereinsgesetz 2002, 2. Auflage [2009], Verlag Manz, Wien, S. 137). In Teilen der Literatur zum VerG wird auch eine teilweise Delegation einzelner Leitungsaufgaben an Vereinsfremde als möglich erachtet, nicht jedoch eine vollständige Besetzung des Leitungsorgans durch Vereinsfremde (Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. aktualisierte Auflage [2013], Verlag LexisNexis, Wien, S. 109). Eine vollständige Fremddorganschaft - wie im Fall des Vereines Wiener Symphoniker - scheint nach dem VerG jedenfalls nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans Vereinsmitglieder sind oder eine entsprechende anderslautende Satzungsbestimmung vorzusehen.

2.1.3 Die Statuten sahen für die Geschäftsführung als vereinsrechtliches Leitungsorgan die Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung vor. Das heißt, der Intendant und die Kassierin mussten den Verein gemeinsam nach außen vertreten.

Nach der Geschäftsordnung durfte allerdings bis zu einer Betragsgrenze von 1.500,- EUR auch einzeln gezeichnet werden, wobei in der Praxis Banküberweisungen ausschließlich zu zweit erfolgten.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass nach den Statuten eine für den Verein rechtsgültige Zeichnung nur durch Gesamtvertretung möglich war, und dies nach

außen durch den Vereinsregisterauszug für Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner nur so erkennbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die gewünschte Vertretungsregelung widerspruchsfrei zu formulieren.

2.1.4 Die Prüfung der Statuten zeigte einen formellen Mangel darin, dass das Schiedsgericht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zu bestellen war.

Der Stadtrechnungshof Wien machte den Verein, unter Hinweis auf die derzeitige Mitgliederanzahl von lediglich zwei Mitgliedern, auf den bestehenden Widerspruch aufmerksam.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die Statuten hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen.

2.1.5 Die Statuten des Vereines Wiener Symphoniker sahen ausdrücklich die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien vor.

2.2 Organisation

2.2.1 Der Verein Wiener Symphoniker hatte ein Organigramm für das Orchester und ein Organigramm für die Administration erstellt. Im Organigramm für die Administration waren zusammengefasste Stellenbeschreibungen enthalten. Weiters gab es für die Administration zusätzlich ausführliche Stellenbeschreibungen.

Obwohl es kein verschriftlichtes Organisationshandbuch mit einer Ablauforganisation gab, war der Workflow im Bereich der Administration durch die eingerichtete Datenbank dennoch vorgegeben.

Mit der Datenbank wurden verwaltet:

- Die Personaldaten mit Schnittstelle zur Lohnverrechnung,
- die Daten aller Künstlerinnen bzw. Künstler,

- die Daten aller Veranstalterinnen bzw. Veranstalter,
- das Dienstplanungstool zur ressourcenoptimierten Personalsteuerung des Orchesters,
- die Projektplanung, Projektbudgetierung und Projektabwicklung,
- die Planung der gespielten Programme,
- die Vertriebskanäle, die Abonnements und die Medienverwertung,
- die Musikerabrechnung mit Import in die Lohnverrechnung,
- die Reiseplanung für das Orchester,
- das Notenarchiv,
- die Veranstaltungen ab dem Jahr 1900,
- das Medienarchiv,
- die Anbindung an die Website,
- die Instrumentenverwaltung.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei seiner Einschau von den Funktionalitäten der Datenbank überzeugen.

Für das Orchester legten vor allem der Orchesterkollektivvertrag, die Betriebsvereinbarung zur Orchester- und Disziplinarordnung und zur Probespielordnung wesentliche Richtlinien fest. Daneben gab es noch Betriebsvereinbarungen betreffend die Bekleidungsordnung, auswärtige Dienstleistungen und die wöchentliche Ruhezeit.

Für die Geschäftsführung wurde eine Geschäftsordnung erlassen.

Eine detaillierte und tiefere Untersuchung des Internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand dieser Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien. Offenkundige Verstöße gegen das Interne Kontrollsystem, die im Zuge der Einschau auffielen, wurden in den betreffenden Punkten im Bericht dargestellt.

2.2.2 Im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien wurde von der Geschäftsführung mitgeteilt, dass die Gründung einer Betriebs GmbH zur Abwicklung des Orchesterbetriebes erwogen werde. Aufgrund des Fehlens der Kollektivvertragsfähigkeit einer GmbH müsste dabei der Verein jedoch auf jeden Fall bestehen bleiben.

2.2.3 Der Verein Wiener Symphoniker hatte im Jahr 2015 einen durchschnittlichen Personalstand von 126,20 vollzeitbeschäftigten Musikerinnen bzw. Musikern.

Unter Berücksichtigung der zusätzlich in geringfügigem Ausmaß beschäftigten Personen betrug der Personalstand in der Verwaltung 15,30 VZÄ im Jahr 2015.

3. Grundsätzliches

Bei der Betrachtung der Jahresabschlüsse des Vereines Wiener Symphoniker war erkennbar, dass die den Mitarbeitenden gewährten Zusatzpensionen neben dem Gehaltsschema der Musikerinnen bzw. Musiker maßgeblich für die finanziell prekäre Lage des Vereines waren. Die Rückstellung für die Pensionsverpflichtung der Mitarbeitenden des Vereines betrug mit 31. Dezember 2015 rd. 60,03 Mio. EUR.

Die Zusatzpension wurde dabei in einer Betriebsvereinbarung geregelt, während das Gehaltsschema im Kollektivvertrag abgebildet war.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2005, Pr.Z. 05463-2005/0001-GKU, verpflichtete sich die Stadt Wien zur Abdeckung der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und noch nicht verbrauchte Urlaubstage des Vereines Wiener Symphoniker. Diese Garantie war beschränkt auf den Zeitpunkt der Liquidation des Vereines und soweit die Rückstellungsverpflichtungen von der Stadt Wien anerkannt werden und durch die Verwertung des Vermögens des Vereines nicht abgedeckt werden können. Weiters wurden weitere Reformschritte, eine Anpassung des Pensionsstatuts an eine zeitgemäße Form sowie eine Gleichbehandlung mit den Gemeindebediensteten und Kultureinrichtungen, die von der Stadt Wien gefördert werden, festgelegt.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Diese grundsätzliche Feststellung des Stadtrechnungshofes Wien ist aus der Sicht des Vereines Wiener Symphoniker nicht nachvollziehbar.

Das in beiden Gehaltsschemata der Musikerinnen bzw. Musiker der Wiener Symphoniker verankerte Gehaltsniveau ist ohne Einschränkungen darstellbar - detaillierte Unterlagen zum Gehaltsniveau anderer österreichischer oder auch deutscher Orchester des Tarifvertrages Kulturorchester (Kategorie A/F1 mit Zulage) wurden zur Verfügung gestellt - und für die vom Stadtrechnungshof Wien als "prekär" eingeschätzte Situation keineswegs maßgeblich.

Die finanzielle Situation des Vereines Wiener Symphoniker ist darauf zurückzuführen, dass es bis Ende der 1990er-Jahre jahrzehntelang der ausdrückliche Wille der verantwortlichen Funktionsträger der Stadt Wien in ihrer Doppelfunktion als Präsidenten des Vereines war, den Musikerinnen bzw. den Musikern der Wiener Symphoniker die besagten Ansprüche auf Zusatzpension einzuräumen und sie damit den Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Wien gleichzustellen. Versicherungsmathematische Berechnungen zu den finanziellen Folgewirkungen dieser Pensionszusagen lagen auch damals bereits vor. Die Ansprüche auf Zusatzpension wurden bis zum Jahr 1986 einzelvertraglich eingeräumt, ab dem Jahr 1986 bis zur Kündigung im Jahr 2006 in einer Betriebsvereinbarung.

Es war zudem die (nachvollziehbare) Entscheidung der Stadt Wien, die nach der Vereinsrechtsreform 2002 aufgrund der Pensionszusagen notwendigen Personalrückstellungen (90 % der Personalrückstellungen des Vereines Wiener Symphoniker sind auf die Pensionsverpflichtungen zurückzuführen) nicht finanziell zu bedecken, sondern hierfür eine - in der Bilanz nicht darstellbare - Garantieerklärung abzugeben. Das muss naturgemäß einen entsprechenden Bilanzverlust zur Folge haben.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Laut Duden (Die deutsche Rechtschreibung) bedeutet das Wort "prekär":

In einer Weise geartet, die es äußerst schwer macht, die richtigen Maßnahmen, Entscheidungen zu treffen, aus einer schwierigen Lage herauszukommen.

Ende des Jahres 2015 erreichte der Verein Wiener Symphoniker eine Effektivverschuldung (vereinfacht: Fremdkapital inkl. Rückstellungen minus liquider Mittel) in der Höhe von rd. 66 Mio. EUR. Weiters war eine fiktive Schuldentilgungsdauer von rd. 93 Jahren festzustellen, d.h. der Verein würde 93 Jahre zur Abtragung seiner Schulden benötigen.

Der in den Jahresabschlüssen des Vereines Wiener Symphoniker jeweils unter der Position Gehälter verbuchte Aufwand betrug im Jahr 2013 rd. 10,726 Mio. EUR, im Jahr 2014 rd. 11,062 Mio. EUR und im Jahr 2015 rd. 11,159 Mio. EUR. Der Gehaltsaufwand entsprach somit im Jahr 2013 rd. 76 %, im Jahr 2014 rd. 75 % und im Jahr 2015 rd. 75 % der jeweiligen Subvention der Stadt Wien.

Die Abschlussprüferin übte aufgrund der festgestellten Kennzahlen nach dem URG ihre Redepflicht aus. Von der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens konnte nur aufgrund der Garantieerklärung der Stadt Wien Abstand genommen werden. Lediglich aufgrund der alljährlichen Abdeckung der Verluste des Vereines durch die Stadt Wien konnte nach Angabe der Abschlussprüferin überhaupt vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen werden.

Wie die Prüfung zeigte, waren die Rahmenbedingungen in einer Weise geartet, dass es für den Intendanten schwierig war, Reformbestrebungen umzusetzen oder voranzutreiben, um die finanzielle Lage des Vereines zu verbessern.

Insofern erachtete der Stadtrechnungshof Wien seine grundsätzliche Feststellung, dass die finanzielle Situation des Vereines als prekär zu bezeichnen wäre, als nachvollziehbar.

3.1 Betriebsvereinbarung Pensionsstatut

3.1.1 Den Ausgangspunkt für die heutige finanzielle Situation bildeten vom Verein im vorigen Jahrhundert abgeschlossene Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden. Mit Betriebsvereinbarung vom 11. April 1986 verpflichtete sich der Verein mit Unterschrift des damaligen amtsführenden Stadtrates für Kultur, der Präsident des Vereines war, zur Auszahlung einer Zusatzpension an die Orchestermitglieder. Die zuvor einzelvertraglich gewährte Zusatzpension wurde dadurch mit Betriebsvereinbarung für alle Orchestermitglieder festgeschrieben.

Aufgrund dieser Betriebsvereinbarung stand den Orchestermitgliedern unter den dort näher geregelten Bedingungen eine Zusatzpension zur Pension nach dem ASVG zu. Diese Zusatzpension ergab sich aus der Differenz von 80 % der Bemessungsgrundlage und der geringeren ASVG Pension. Die Betriebsvereinbarung wurde erst mit 31. Juli 2006 vom Verein gekündigt.

Eine gekündigte Betriebsvereinbarung gilt für zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Arbeitsverhältnisse mangels abweichender Vereinbarungen aber weiter (sogenannte Nachwirkung). Für nach der Kündigung neu eintretende Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gilt die Betriebsvereinbarung hingegen nicht mehr. Somit hatten alle ab der Kündigung der Betriebsvereinbarung neu eingetretenen Orchestermitglieder keinen Anspruch auf eine Zusatzpension vom Verein Wiener Symphoniker.

Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Kollektivvertrag kam es im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. der gewerkschaftlichen Vertretung zu einem Neuabschluss, der im Jahr 2006 gekündigt, aber für die vor der Kündigung bereits beschäftigten Mitarbeitenden nach wie vor gültigen Betriebsvereinbarung Pensionsstatut. Dieser Neuabschluss trat mit 1. Februar 2015 in Kraft.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass sowohl die vom Verein Wiener Symphoniker eingegangenen, einzelvertraglichen Pensionsverpflichtungen vor dem Jahr 1986 als auch die Verpflichtungen gemäß Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1986 durch die jeweiligen Kulturstadträtinnen bzw. Kulturstadträte der Stadt Wien in ihrer Doppelfunktion als Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Vereines Wiener Symphoniker eingegangen wurden.

Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien:

Es war darauf hinzuweisen, dass nach den Kompetenzbestimmungen der Stadt Wien der Gemeinderat und nicht die jeweils für den Bereich Kultur zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw. amtsführenden Stadträte für die Genehmigung der jährlichen Subventionen berufen waren.

3.1.2 Mit 31. Dezember 2015 hatten noch 24 Musiker einzelvertragliche Pensionsansprüche. 73 Musikerinnen bzw. Musiker hatten Anspruch auf die per Betriebsvereinbarung geregelte Zusatzpension. Insgesamt 29 Musikerinnen bzw. Musiker hatten keinen Anspruch auf eine Zusatzpension.

3.1.3 Neben den Orchestermitgliedern hatten vier administrativ Mitarbeitende Ansprüche auf eine Zusatzpension des Vereines. Diese Ansprüche wurden den betreffenden Mitarbeitenden einzelvertraglich in den Jahren 1996, 2002 und 2005 (zwei Mitarbeiter) zugesagt. Insbesondere im Jahr 2005 waren die finanziellen Schwierigkeiten des Vereines jedoch schon hinlänglich bekannt.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass auch sämtliche nach dem Jahr 2006 angestellten Mitarbeitenden der Administration, d.s. 14 Personen, keinen Anspruch auf Zusatzpension haben.

Der Verein Wiener Symphoniker führte aus, dass die Änderungen infolge des Neuabschlusses der Betriebsvereinbarung auch für diese Mitarbeitenden gelten.

3.1.4 Mit dem Neuabschluss der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut wurden folgende Änderungen vorgenommen.

3.1.4.1 Der höchstmögliche Prozentsatz der Zusatzpension wird beginnend mit dem Jahr 2014 von den ursprünglichen 80 % schrittweise bis zum Jahr 2041 auf einen Prozentsatz von 70 % reduziert werden.

Eine merkbare Reduktion der Belastung des Vereines durch die Pensionszahlungen wird somit erst in vielen Jahren erzielbar sein.

3.1.4.2 Die im Pensionsstatut 1986 vorgenommene Regelung hinsichtlich des Zeitpunktes des Anspruches auf die Zusatzpension wurde vom Verein so formuliert, dass sie im Zuge eines Rechtsstreits mit einem ehemaligen Musiker vom Berufungsgericht gegen den Verein ausgelegt wurde. Im beschriebenen Fall nahm der Mitarbeiter die Korridor-pension nach dem ASVG in Anspruch. Die daraus resultierte geringere staatliche Pension ergab eine höhere Differenz zu den, vom Verein garantierten 80 % der Bemessungsgrundlage. Diese Differenz musste durch die nachteilig formulierte Regelung ebenfalls vom Verein getragen werden, wie das Berufungsgericht feststellte. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien hatten bereits vier ehemalige Musiker die Korridor-pension in Anspruch genommen, womit dem Verein zusätzliche, wesentliche Kosten entstanden.

Im Zuge des Neuabschlusses des Pensionsstatuts konnte diese für den Verein nachteilige Regelung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. der gewerkschaftlichen Vertretung zumindest für neu anfallende Korridor-pensionen beseitigt werden.

3.1.4.3 Es wurde eine Öffnungsklausel in das Pensionsstatut aufgenommen. Diese gilt für den Fall einer Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Wien (sohin also insbesondere bei einer Änderung der Pensi-

onsordnung 1995) und/oder für die nach dem ASVG pensionsversicherten Mitarbeitenden der Stadt Wien. Für diesen Fall wurde mit dem Betriebsrat bzw. der gewerkschaftlichen Vertretung vereinbart, dass die Betriebsvereinbarung entsprechend der Änderungen anzupassen wäre.

Eine nähere Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die in der Öffnungsklausel vorgesehene Anpassung für die 73 Orchestermitglieder mit Anspruch auf eine Zusatzpension nicht vollständig in die diesbezügliche Betriebsvereinbarung übernommen wurde. Unter anderem stimmten folgende Regelungen in der Betriebsvereinbarung nicht mit der geltenden Pensionsordnung 1995 der Stadt Wien überein:

- Das Erreichen der maximalen Ruhegenussbemessungsgrundlage mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten gemäß Pensionsordnung 1995 versus 420 Monate (Betriebsvereinbarung) im Endausbau dieser Regelwerke,
- laufende Reduktion der Ruhegenussbemessungsgrundlage vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2041 auf bis zu rd. 60 % bei Mitarbeitenden der Stadt Wien versus Reduktion erst ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2041 auf bis zu maximal 70 % (lt. Betriebsvereinbarung),
- die Leistung von Pensionssicherungsbeiträgen von rd. 2 % bis rd. 11 % der Bemessungsgrundlage bei Beamtinnen bzw. Beamten des Ruhestandes je nach Höhe der Pension (Pensionsordnung 1995) versus keine Leistung von Pensionssicherungsbeiträgen von pensionierten Orchestermitgliedern (keine Regelung in der Betriebsvereinbarung).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit dem Betriebsrat unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um die unterschiedlichen Regelungen (Pensionsordnung 1995 der Stadt Wien versus Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 2015) umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

Formell war dazu noch festzuhalten, dass in der Öffnungsklausel dieser Betriebsvereinbarung irrtümlich die Vertragsbediensteten der Stadt Wien in Bezug auf die Pensionsordnung 1995 zitiert wurden. Die Pensionsordnung 1995 betrifft ausschließlich Beamtinnen bzw. Beamte der Stadt Wien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, den Hinweis auf die Pensionsordnung 1995 in der Öffnungsklausel entsprechend anzupassen.

Wie bereits dargestellt, waren Anpassungen für die einzelvertraglich vorgenommenen Pensionszusagen für jene 24 Musiker, die vor dem Jahr 1986 in den Verein Wiener Symphoniker eingetreten sind, nicht möglich.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (vom Stadtrechnungshof Wien fälschlicherweise unter Ruhegenussbemessungsgrundlage subsumiert):

Der Stadtrechnungshof Wien vernachlässigt die sogenannten "Wahrungsklauseln" des § 73f der Pensionsordnung 1995, die auch bei kürzeren Dienstzeiten zum vollen Ruhegenuss führen. Unter diese "Wahrungsklauseln" würde auch der Großteil der 73 Berechtigten bei den Wiener Symphonikern fallen. Die 1 : 1-Anpassung an die Pensionsordnung 1995 hätte zudem bei einigen Musikerinnen bzw. Musikern zu Zugewinnen geführt, da bei Dienstzeiten über 45 Jahren auch Boni vorgesehen sind. Daher wurde hinsichtlich der Regelungen zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit aus gutem Grund auf eine Anpassung an die Pensionsordnung 1995 verzichtet.

Zur Ruhegenussbemessungsgrundlage:

Die im Jahr 2003 einsetzende Durchrechnung der Pensionsordnung 1995 wurde sehr wohl auch auf die Berechtigten der Wiener Symphoniker angewandt. Die Auswirkung der (im Jahr 2003 beginnenden) Durchrechnung der besten Monate wurde für die Gruppe der Berechtigten ausgerechnet und der gewogene Durch-

schnitt in der Änderungsvereinbarung festgeschrieben. Aufgrund des Verlaufs der Lebenseinkommenskurve beginnt die Durchrechnung allerdings erst ab 2014 zu "greifen".

Die Werte sinken nach 2041 zwar nicht unter 70 % (das betrifft ohnehin nur 5 der 73 Berechtigten), im Gegenzug wurde in der Berechnung jedoch auf 50 % der Vordienstzeitanrechnung aller 73 Berechtigten verzichtet.

Die Anpassungen der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut sind daher hinsichtlich der Ruhegenussbemessungsgrundlage sogar weitgehender als jene der Pensionsordnung 1995.

Zur Frage Pensionsbeiträge:

Die Zahlung von (zusätzlichen) Pensionsbeiträgen wurde nicht vorgesehen, da die berechtigten Musikerinnen bzw. Musiker bereits ASVG-Pensionsbeiträge zahlen, die in ihrer Höhe den Pensionsbeiträgen der Beamtinnen bzw. Beamten entsprechen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien hält daran fest, dass die Betriebsvereinbarung betreffend die Zusatzpensionen der Wiener Symphoniker - im Einklang mit den Bedingungen der Haftungsübernahme - umfassend zu evaluieren und anzupassen ist. Die entsprechenden Maßnahmen sollen sich an der Zielvorgabe orientieren, die Gesamtbelastung für den Verein nachhaltig zu reduzieren.

3.2 Orchesterkollektivvertrag

In der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2013 wurde die Kündigung des damaligen Kollektivvertrages 2008 vom Verein Wiener Symphoniker beschlossen. Die mit April 2013 begonnenen Verhandlungen mit der gewerkschaftlichen Vertretung führten zum

Abschluss des neuen Kollektivvertrages 2015, der mit 1. April 2015 wirksam wurde. Eine Übersicht über die im Kollektivvertrag vorgenommenen, umfangreichen Änderungen geben die folgenden Ausführungen.

3.2.1 Nach dem Orchesterkollektivvertrag 2008 wurden die Musikerinnen bzw. Musiker nach einer sechsjährigen Dienstzeit und dem Erreichen des 26. Lebensjahres definitiv, also unkündbar gestellt. Diese Definitivstellung wurde mit dem neuen Kollektivvertrag für neueintretende Orchestermitglieder abgeschafft. Im Gegenzug wurden jedoch 34 Musikerinnen bzw. Musiker, die zum damaligen Zeitpunkt bereits beim Verein Wiener Symphoniker angestellt waren, noch unkündbar gestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien beanstandete diese Vorgangsweise. Damit nahm sich der Verein für lange Zeit die einzige, wirklich spürbare Möglichkeit einer Reduktion der Personalaufwendungen durch eine Verkleinerung des Orchesters. Eine Empfehlung erübrigte sich, da die Definitivstellung nicht mehr umkehrbar war.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Stadtrechnungshof Wien verkennt hier die Verhandlungsposition des Vereines Wiener Symphoniker. Die Definitivstellung der Musikerinnen bzw. Musiker mit Anspruch auf das Definitivum war die einzige Gegenleistung für sämtliche Zugeständnisse seitens der Gewerkschaft bei Orchesterkollektivvertrag und Pensionsstatut. Die Pensionsberechtigten waren nahezu alle bereits definitiv gestellt. Die Musikerinnen bzw. Musiker mit Anspruch auf das Definitivum hätten dieses zeitnah erreicht; dies wäre nur durch Kündigungen zu verhindern gewesen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass durch die Definitivstellung der 34 Orchestermitglieder eine Reduktion der Personalaufwendungen durch eine mögliche Verkleinerung des Orchesters - somit also eine Reduktion der Personalaufwendungen der aktiven Orchestermitglieder - erschwert wurde.

3.2.2 Der Verein Wiener Symphoniker hatte nach dem Kollektivvertrag 2008 die Möglichkeit bei Bedarf sogenannte Substituten zu beschäftigen. Dies war z.B. der Fall, wenn zusätzliche Auftritte nur mehr durch teure Überdienste der fixen Orchesterangehörigen durchgeführt werden konnten. Bei den Substituten handelte es sich großteils um Studentinnen bzw. Studenten, die wesentlich geringere Kosten verursachten als die fix angestellten Orchestermitglieder. Naturgemäß war dabei jedoch von einer Einschränkung der Qualität des Orchesterkollektivs auszugehen. Nach Angabe der Geschäftsführung wurde jedoch versucht, eine gute Balance zu finden, um einerseits die Kosten zu optimieren und andererseits die künstlerische Qualität nicht zu unterminieren.

Mit dem neuen Kollektivvertrag durfte der Verein Wiener Symphoniker nunmehr Substituten pauschal für elf Monate statt davor für nur drei Monate beschäftigen.

3.2.3 Die anrechenbaren Vordienstzeiten wurden mit dem neuen Kollektivvertrag auf sechs Jahre begrenzt.

3.2.4 Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, Aufnahmesitzungen für Tonträger des Orchesters anzusetzen. Davor konnte der Verein lediglich Generalproben und Konzerte bzw. Aufführungen mitschneiden und diese Mitschnitte verwerten. Mit dem neuen Kollektivvertrag und dem Abschluss einer eigenen diesbezüglichen Betriebsvereinbarung wurde es dem Verein nunmehr ermöglicht, im Rahmen des Eigenlabels des Vereines Wiener Symphoniker auch Aufnahmeproduktionen durchzuführen.

3.2.5 Im Fall von Zugaben wurde festgelegt, dass dadurch keine Mehrdauer, und damit keine zusätzlichen Kosten mehr entstehen konnten. Die Auswahl der Zugaben ist jedoch mit dem Betriebsrat abzustimmen.

3.2.6 Im Kollektivvertrag 2008 unterlagen Operaufführungen im Gegensatz zu Konzerten einer zusätzlichen Zulage, um die damit verbundenen Erschwernisse abzugelten. Diese Zulage wurde durch einen zusätzlichen Drittdienst ersetzt. Drei Drittdienste ergeben nun einen vollen Dienst, was sich für den Verein kostengünstiger auswirkt, da Dienste im Betriebsablauf wieder abgebaut werden können.

3.2.7 Es wurde festgelegt, dass Termine zu Werbezwecken ohne zusätzliche Abgeltung möglich sind.

3.2.8 Sowohl im Kollektivvertrag 2008 als auch 2015 wurde das Ausmaß der Dienstverpflichtung der Orchesterangehörigen in Form von Diensten festgelegt. So sieht der Kollektivvertrag 2015 eine stufenweise Verpflichtung für die einzelnen Orchesterangehörigen beginnend von maximal 20 Diensten pro Monat für einen ersten Konzertmeister bis maximal 29 Diensten für übrige Orchesterangehörige vor. Feiertage, Urlaube, Pflegefreistellungen, Krankheiten oder Unfälle verringern aliquot die jeweilige Anzahl der monatlichen maximalen Dienste. Leistet ein Orchestermitglied in einem Monat mehr als die sich für sie bzw. ihn ergebende maximale Anzahl an Diensten, so entsteht für jeden darüber hinaus geleisteten Dienst ein Überdienst.

Die maximalen Zeitdauern der einzelnen Dienste wiederum stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Maximales Stundenausmaß der verschiedenen Dienste nach dem Kollektivvertrag 2015

	Konzerte in Stunden	Opern in Stunden
Konzert/Opernaufführung	3,0	4,0
Generalprobe	3,0	4,0
Hauptprobe	-	4,0
Bühnenprobe	-	3,0
Sonstige Probe	2,5	2,5
Halbprobe	1,0	-
Sitzprobe	0,5	0,5

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Bei Diensten von mehr als eineinhalb Stunden Dauer gebührt eine Pause von 15 Minuten, die auf die Dauer des Dienstes zählt. Die Pause ist spätestens nach Ablauf von 90 Minuten zu gewähren. Bei Proben von mehr als drei Stunden Dauer ist eine weitere Pause von 15 Minuten zu gewähren, die ebenfalls auf die Dauer des Dienstes zählt.

Im Kollektivvertrag 2015 wurde die maximale Dauer von Generalproben und Aufführungen bei Opernproduktionen gegenüber dem Kollektivvertrag 2008 erhöht. Weiters wurde die Möglichkeit einer Halbprobe bei Konzerten im Rahmen von Reisen eingeführt.

Im neuen Kollektivvertrag wurde zudem festgelegt, dass nunmehr die ersten beiden Tage eines Krankenstandes keine Verkürzung der maximalen Dienste mehr zur Folge haben, wenn diese beiden Tage dienstfrei sind.

3.2.9 Bei Reisen wurden verschiedene kostensenkende Maßnahmen im Kollektivvertrag 2015 umgesetzt.

So wurde die Beschränkung von Busreisen auf maximal 180 km aufgehoben, wenn ohne unverhältnismäßige Mehrkosten kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Im Kollektivvertrag 2008 galten Reisen bis zu sechs Stunden unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer als ein Dienst. Nach der neuen Regelung werden Reisebewegungen innerhalb eines Kalendermonats addiert, wobei für je drei volle Stunden ein halber Dienst verrechnet wird.

Weiters wurde im Kollektivvertrag 2015 festgelegt, dass Proben am Sonntag im Zuge von auswärtigen Dienstleistungen nach Abstimmung mit dem Betriebsrat künftig ohne zusätzliche Abgeltung möglich sind.

3.2.10 Für die nach dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 neu aufgenommenen Orchestermitglieder wurde ein neues Gehaltsschema eingerichtet, welches bei höheren Einstiegsgehältern geringere Steigerungen aufweist. Das neue Gehaltsschema führte nach Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien zu etwa gleich hohen Lebensverdienstsummen wie das alte Gehaltsschema. Bei den Vergleichsberechnungen für verschiedene Instrumentengruppen mit verschiedenen Funktionszulagen wurden dabei vom Stadtrechnungshof Wien jeweils keine bestehenden Vordienstzeiten angenommen.

Unter Einbezug der freiwilligen Abfertigungen und Jubiläumsgelder, die für neu angestellte Orchesterangehörige abgeschafft bzw. reduziert wurden und der Vordienstzeiten von sechs tatsächlich neu eingetretenen Orchestermitgliedern, ergaben sich bei der Durchrechnung hingegen Reduzierungen der Lebensverdienstsummen zwischen rd. 203.000,-- EUR bis 316.000,-- EUR je Orchestermitglied.

3.2.11 Im Bereich der Mehrarbeitsvergütungen wurde die Überdienstpauschale eingeführt, mit der bis zu zwei Überdienste kostengünstiger als zuvor abgegolten werden können.

Wesentlicher als diese Neuerung war jedoch die Ermöglichung des Übertrages von bis zu vier Überdiensten, die in den Folgemonaten durch eine geringere Anzahl an geleisteten Diensten als Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 wieder ausgeglichen werden können. Dadurch erreichte der Verein eine dringend notwendige höhere Flexibilität bei der Diensterteilung.

3.2.12 Im Bereich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall wurden für die nach dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 aufgenommenen Orchestermitglieder die bislang großzügigen Regelungen abgeschafft. Die Regelungen des Kollektivvertrages 2008 sahen Entgeltfortzahlungen für bis zu zwei Jahre vor. Für die nach dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 aufgenommenen Orchesterangehörigen wurden die wesentlich kürzeren Fristen für die Mitarbeitenden der Stadt Wien analog übernommen.

3.2.13 Durch eine im Kollektivvertrag 2015 vorgesehene Betriebsvereinbarung wurde die Möglichkeit einer flexibilisierten Einteilung der wöchentlichen Ruhezeit geschaffen. Diese war von Montag bis Sonntag im Rahmen von ununterbrochenen 36 Stunden unter Einschluss eines ganzen Wochentages bzw. des Sonntags zu gewähren. Die Ruhezeit konnte auf die Folgewoche verschoben werden, wodurch bis zu zwölf aufeinanderfolgende Arbeitstage für Orchesterangehörige möglich wurden.

Die nähere Regelung der wöchentlichen Ruhezeit wurde im Kollektivvertrag 2015 einer Betriebsvereinbarung vorbehalten, wobei eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung auch abgeschlossen wurde.

3.2.14 Im Kollektivvertrag 2008 war für die Orchestermitglieder eine freiwillige Abfertigung, die zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung gebührte, vorgesehen. Mit dem Orchesterkollektivvertrag 2015 wurde die freiwillige Abfertigung für die nach dem Inkraft-

treten des Orchesterkollektivvertrages 2015 eingetretenen Orchestermitglieder abgeschafft.

3.2.15 Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte die vorgenommenen Änderungen als positive, jedoch auch längst überfällige Korrekturen von überschießenden Regelungen, die ihren Ursprung in dienstnehmerfreundlichen Vereinbarungen der Vergangenheit hatten. Diese Regelungen wurden vor Jahrzehnten unter anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einer anderen budgetären Lage der Stadt Wien getroffen, und waren unter den nunmehr geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr vertretbar.

Diese Anpassung an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen konnte nach Beurteilung des Stadtrechnungshofes Wien jedoch nur ein erster von vielen notwendigen Schritten zu einer Gesamtkonsolidierung des Vereines sein.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker teilt die Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass es verbleibende Randbereiche der Personalkosten gibt, in denen weiter flexibilisiert werden sollte. Das Gesamtvolumen sämtlicher verbliebener variabler Gehaltskosten bietet jedoch auch bei Annahme radikalster Maßnahmen nur ein begrenztes Einsparungspotenzial. Der Verein Wiener Symphoniker kann daher nicht nachvollziehen, wie hinsichtlich des Orchesterkollektivvertrages den bereits gesetzten Schritten noch "viele weitere notwendige Schritte" folgen sollten.

3.3 Feststellungen zum Orchesterkollektivvertrag

3.3.1 Wie bereits oben dargestellt, haben die Orchesterangehörigen gemäß dem Kollektivvertrag eine maximale Dienstverpflichtung zwischen 20 und 29 Diensten. Ein Dienst kann dabei von 30 Minuten bis maximal vier Stunden dauern. Auch bei einer Nichtausschöpfung der maximalen Dienste steht den Orchesterangehörigen das volle Gehalt zu.

Eine näherungsweise, beispielhafte Berechnung des Stadtrechnungshofes Wien ergab folgende monatliche Stundenanzahl einer bzw. eines "übrigen Orchesterangehörigen":

29 Dienste x 3 Stunden = 87 Stunden Dienstverpflichtung pro Monat (angenommener Durchschnitt verschiedener Dienste in einem Monat, wobei die sonstigen Proben mit maximal zweieinhalb Stunden Dauer im Regelfall weit überwiegen).

Diese für den Verein Wiener Symphoniker günstige Berechnung beruhte dabei auf der Annahme, dass die Dienstdauern im Regelfall wirklich zur Gänze ausgeschöpft wurden und die maximale Anzahl an Diensten auch tatsächlich geleistet wurde. Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte - und in weiterer Folge noch dargestellt wird -, war dies bei der Ausnutzung der maximalen Dienste pro Monat jedoch nicht der Fall. Die Ausnutzung der Dienstdauern wurde nicht aufgezeichnet und konnte demzufolge vom Stadtrechnungshof Wien nicht geprüft werden.

Im Vergleich dazu wird üblicherweise bei einer 38,5 Stundenwoche einer Angestellten bzw. eines Angestellten eine Monatsstundenanzahl von ca. 167 Stunden pro Monat angenommen.

Beim Ansatz von 20 Diensten einer ersten Konzertmeisterin bzw. eines ersten Konzertmeisters sah die Berechnung wie folgt aus:

20 Dienste x 3 Stunden = 60 Stunden Dienstverpflichtung pro Monat

Für den Stadtrechnungshof Wien war zwar nachvollziehbar, dass für die Orchestermitglieder auch die notwendige Zeit zum Einstudieren und Üben zur Verfügung stehen musste, dennoch erschien der Unterschied der Arbeitszeit zu anderen Berufen als hoch. Auch stellte der Stadtrechnungshof Wien die Frage, ob mit dem höheren Gehalt einer Konzertmeisterin bzw. eines Konzertmeisters nicht auch eine höhere Dienstverpflichtung einhergehen sollte.

Aus Gründen einer ausgewogenen Darstellung der verschiedenen Standpunkte des Vereines Wiener Symphoniker sowie des Stadtrechnungshofes Wien wird die diesbezügliche Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker wiedergegeben:

"Zur Arbeitszeit, die über die Dienste erfasst wird, kommt noch die Vorbereitung vor Ort, z.B. Einspielen, Ausstimmen bei Bläsern, Strich-Abstimmungen zwischen Stimmführern und innerhalb der Streichergruppen. Vor allem aber ist die Zeit für das Üben zu Hause - sowohl zur Erhaltung des technischen Niveaus auf dem Instrument wie auch natürlich zur Vorbereitung des jeweiligen Programms - hinzuzudenken. Die Wiener Symphoniker spielen zwischen 45 und 50 verschiedene Programme pro Saison. Es sei auch in Erinnerung gerufen, dass es sich bei der Tätigkeit eines Orchestermusikers um einen Bühnenberuf handelt. Konzerte (eingeschränkt gilt dies auch für Proben) sind hinsichtlich physischer Belastung, Konzentration und nicht zuletzt in puncto Stress und nervlicher Belastung nicht mit einer Bürotätigkeit vergleichbar. Demzufolge bewegt sich die Dienstverpflichtung aller Orchester dieser Kategorie in sehr ähnlichem Rahmen."

Weiters wurde ausgeführt:

"Es handelt sich bei den 1. Konzertmeistern um besonders qualifizierte Musiker, die daher auch besondere Konditionen haben. Zwei vergleichbare Orchester verlangen von ihren Konzertmeistern beispielsweise ebenfalls 20 Dienste pro Monat; der Orchesterkollektivvertrag eines weiteren Orchesters sieht für Konzertmeister und Solocellisten sogar Sonderverträge vor, die uns demzufolge nicht vorliegen. Neben der üblichen Vorbereitung, die bei Konzertmeistern auch diverse Soli beinhaltet, muss der Konzertmeister die Striche der Streichergruppen vorbereiten und wesentliche Führungsaufgaben für die Streichergruppen wahrnehmen. Letztlich resultieren die Vorzugskonditionen der Konzertmeister aber auch aus Angebot und Nachfrage, da diese Positionen sehr schwer zu besetzen sind. Demzufolge bieten alle Orchester ihren Konzertmeistern Bedingungen, die deutlich besser sind als die der restlichen Musiker."

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Argumente des Vereines Wiener Symphoniker, verwies jedoch darauf, dass auch andere Berufe mit durchwegs hohen psychischen und physischen Belastungen verbunden sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um im Kollektivvertrag eine zeitgemäße Stundenverpflichtung der Orchestermitglieder festzulegen, die in einer annehmbaren Relation zu der Arbeitsverpflichtung anderer Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer steht.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker hatte weitere "Nebenleistungen", die ein Dienst inkludiert, angeführt, die jedoch im Rohbericht unberücksichtigt blieben:

Die Musikerinnen bzw. Musiker leisten in erheblichem Ausmaß Sonntags- und Nachtarbeit ohne zusätzliche Abgeltung (ca. 50 % der Tätigkeit findet abends und an Wochenenden statt). Die Orchestermitglieder sind zudem im permanenten Bereitschaftsstatus (innerhalb von 24 Stunden muss eingesprungen werden). Das Orchester ist durchschnittlich 2,50 Monate pro Jahr nicht in Wien tätig. Sämtliche innerbetriebliche Kommunikation zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern oder mit der Administration als auch sämtliche Termine und Besprechungen finden in der Dienstzählung keine Berücksichtigung.

Anderen Berufen wurden keineswegs hohe psychische und physische Belastungen abgesprochen. Der Verein Wiener Symphoniker hat lediglich darauf hingewiesen, dass ein Bühnenberuf (die Wiener Symphoniker bestreiten ca. 150 Auftritte pro Saison) hinsichtlich physischer und psychischer Belastung nicht mit einer Bürotätigkeit verglichen werden kann.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf die im Orchesterkollektivvertrag 2015 ersichtlichen, zusätzlichen Abgeltungen für Nachtdienste und Proben an Sonntagen. Zu bemerken war, dass mit Inkrafttreten des neuen Orchesterkollektivvertrages mit 1. Jänner 2016 ein Betrag in der Höhe von 360,-- EUR, der zuvor schon Gehaltsbestandteil war, in einen Zuschlag für Sonntags- und Nachtarbeit umgewandelt wurde.

3.3.2 Wie bereits erwähnt, sieht der Kollektivvertrag 2015 eine stufenweise Verpflichtung für die einzelnen Orchesterangehörigen von maximal 20 bis maximal 29 Diensten für die Orchesterangehörigen vor. Feiertage, Urlaube, Pflegefreistellungen, Krankheiten oder Unfälle verringern aliquot die jeweilige Anzahl der monatlichen maximalen Dienste. Zu bemerken war, dass es bei Nichterreichen der maximalen Zahl an Diensten in einem Monat zu keiner aliquoten Reduzierung des Gehaltes kommt.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte, inwieweit diese Maximalzahlen an Diensten tatsächlich vom Verein Wiener Symphoniker genutzt wurden. Nachvollziehbare Aufzeichnungen gab es dabei ab dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 mit 1. April 2015. Die folgenden Auswertungen umfassten daher den Zeitraum von April bis Dezember 2015.

Die folgende Tabelle bzw. das folgende Diagramm zeigen die Auslastung der einzelnen Instrumentengruppen des Orchesters in der Zeit von April bis Dezember 2015.

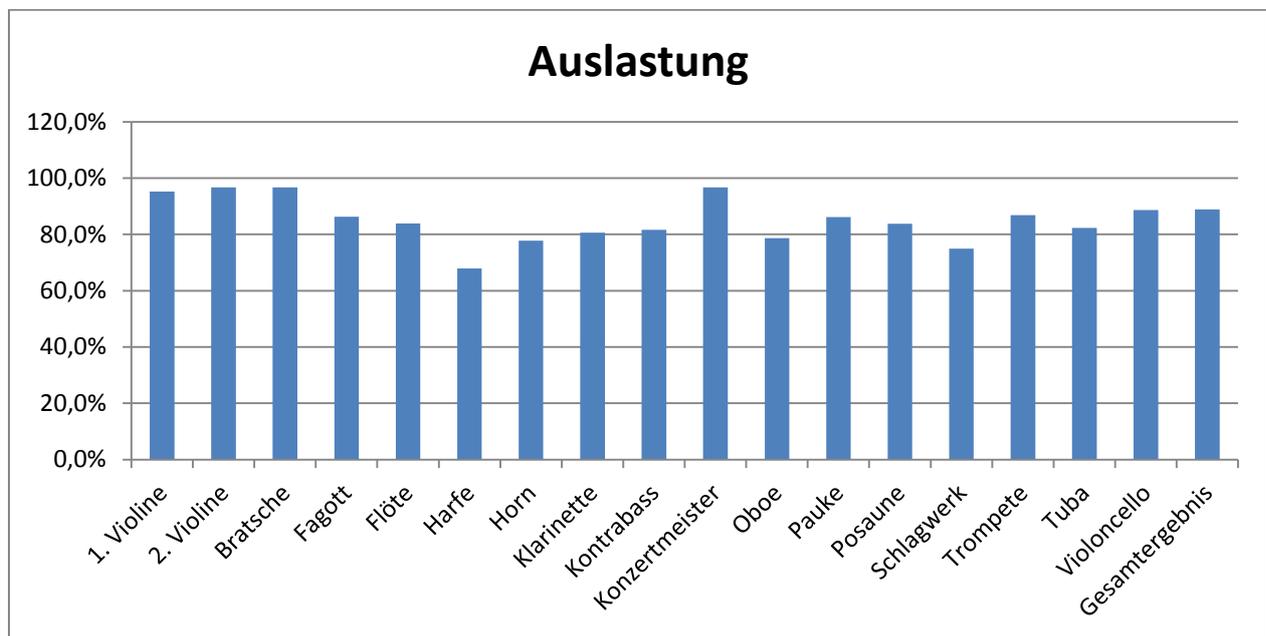
Tabelle 2: Auslastung der Instrumentengruppen in der Zeit von April bis Dezember 2015

Instrumentengruppe	Auslastung in %
1. Violine	95,2
2. Violine	96,8
Bratsche	96,7
Fagott	86,2
Flöte	83,9
Harfe	67,9
Horn	77,7
Klarinette	80,6
Kontrabass	81,7
Konzertmeister	96,7

Instrumentengruppe	Auslastung in %
Oboe	78,6
Pauke	86,2
Posaune	83,8
Schlagwerk	74,9
Trompete	86,9
Tuba	82,3
Violoncello	88,6
Gesamtergebnis	88,8

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 1: Auslastung der Instrumentengruppen in der Zeit von April bis Dezember 2015



Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Eine Limit-Auslastung von 88,8 % ist im Vergleich mit anderen Orchestern ein sehr guter Wert. Leider war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die zur Auslastung anderer Wiener Orchester zur Verfügung gestellten Informationen als belastbar anzuerkennen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Wie der Geschäftsführung des Vereines im Laufe der Prüfung mitgeteilt wurde, konnte der Stadtrechnungshof Wien nur aufgrund überprüfbarer, nach-

weislich vollständiger Unterlagen Feststellungen treffen. Behauptungen des Vereines Wiener Symphoniker zur Auslastung anderer Orchester, die für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachprüfbar waren, genügten den Anforderungen an ausreichende und zuverlässige Prüfungsnachweise nicht.

3.3.3 Wie ebenfalls bereits erwähnt, war es ab dem Kollektivvertrag 2015 möglich, bis zu vier Überdienste pro Orchestermittglied in den Folgemonat zu übertragen. Diese konnten in den Folgemonaten durch eine geringere Anzahl an geleisteten Diensten abgebaut werden, wodurch dann keine Kosten für den Verein entstanden. Im umgekehrten Fall, war es aber nicht möglich die in einem Monat nicht ausgenutzte Zahl an Diensten in den Folgemonaten von den Orchestermittgliedern leisten zu lassen.

Trat nun der Fall ein, dass ein Orchestermittglied die maximal mögliche Zahl an Diensten in einem Monat nicht leistete, und diese auch nicht durch Überdienste aus den Vormonaten (zur Gänze) gegengerechnet werden konnten, so waren diese Dienste für den Verein gleichsam verloren.

Die folgende Tabelle bzw. das folgende Diagramm zeigen die Zahl der vom Stadtrechnungshof Wien berechneten verlorenen Dienste pro Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015.

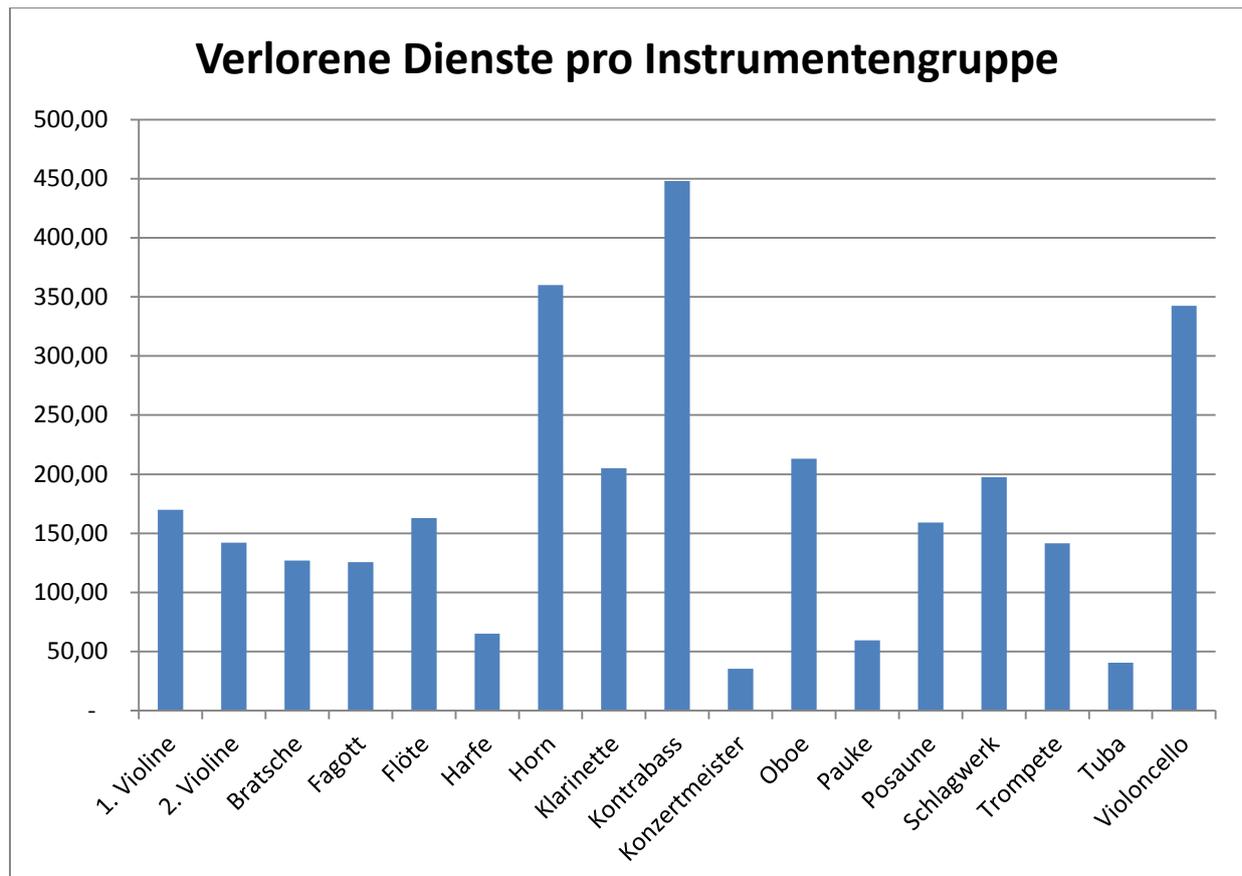
Tabelle 3: Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015

Instrumentengruppe	Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe
1. Violine	170,00
2. Violine	142,00
Bratsche	127,00
Fagott	125,50
Flöte	163,00
Harfe	65,00
Horn	360,00
Klarinette	205,00
Kontrabass	448,00
Konzertmeister	35,50
Oboe	213,00
Pauke	59,50
Posaune	159,00
Schlagwerk	197,50

Instrumentengruppe	Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe
Trompete	141,50
Tuba	40,50
Violoncello	342,50
Gesamtergebnis	2.994,50

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Verlorene Dienste pro Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015



Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Da die Instrumentengruppen naturgemäß eine unterschiedliche Anzahl an Musikerinnen bzw. Musiker aufwiesen, stellte der Stadtrechnungshof Wien in weiterer Folge die verlorenen Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe dar.

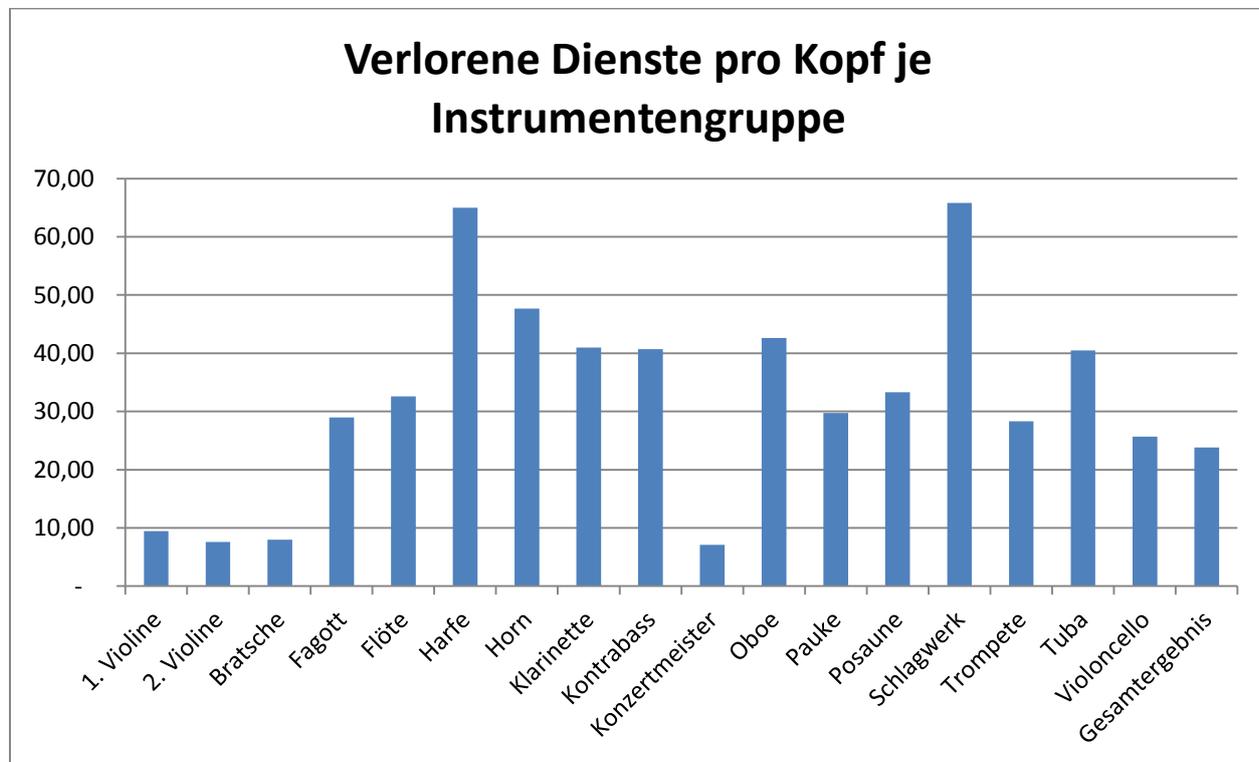
Die folgende Tabelle bzw. das folgende Diagramm geben Aufschluss über die durchschnittlich verlorenen Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe.

Tabelle 4: Verlorene Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015

Instrumentengruppe	Durchschnittliche Anzahl Orchestermitglieder pro Instrumentengruppe	Verlorene Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe
1. Violine	18,00	9,44
2. Violine	18,67	7,61
Bratsche	16,00	7,94
Fagott	4,33	28,96
Flöte	5,00	32,60
Harfe	1,00	65,00
Horn	7,56	47,65
Klarinette	5,00	41,00
Kontrabass	11,00	40,73
Konzertmeister	5,00	7,10
Oboe	5,00	42,60
Pauke	2,00	29,75
Posaune	4,78	33,28
Schlagwerk	3,00	65,83
Trompete	5,00	28,30
Tuba	1,00	40,50
Violoncello	13,33	25,69
Durchschnitt Orchester	125,67	23,83

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 3: Verlorene Dienste pro Kopf je Instrumentengruppe in der Zeit von April bis Dezember 2015



Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Daraus war erkennbar, dass ein Großteil der Instrumentengruppen im Beobachtungszeitraum von neun Monaten in einem Ausmaß von rd. ein bis zwei Monatsverpflichtungen - diese lag wie erwähnt bei 20 bis 29 Diensten pro Monat - keine Dienste leisten musste.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Formulierung "Großteil der Instrumentengruppen" impliziert, dass der Großteil des Orchesters im Ausmaß von rd. einer Monatsverpflichtung bis zwei Monatsverpflichtungen keinen Dienst leisten musste. Der vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angegebene Durchschnitt von 23,15 Unterdiensten für alle Musikerinnen bzw. Musiker ist jedoch weniger als eine Monatsverpflichtung, da das durchschnittliche Limit der Wiener Symphoniker 28 Dienste beträgt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Darstellung in der inhaltlich unbestrittenen Tabelle zeigt, dass ein Großteil der Instrumentengruppen, also der zahlenmäßig überwiegende Anteil, von April bis Dezember 2015 im Ausmaß von rd. einer Monatsverpflichtung bis zwei Monatsverpflichtungen - diese lag wie erwähnt bei 20 bis 29 Diensten pro Monat - keine Dienste leisten musste. Diese Feststellung war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien notwendig, da eben gerade bei diesen Instrumentengruppen ein höherer Handlungsbedarf für Änderungen im Sinn einer höheren Flexibilität erkannt wurde.

3.3.4 In einzelnen Monaten lag die Auslastung einzelner Instrumentengruppen bei z.B. nur rd. 12 %. So kam die aus drei Musikern bestandene Gruppe Schlagwerk im Monat April 2015 bei insgesamt 83 möglichen Diensten auf 10 geleistete Dienste. Dabei erbrachte ein Musiker bei 28 Solldiensten keinen einzigen Dienst im ganzen Monat. In den Monaten Juli und August 2015 war hingegen die Auslastung dieser Instrumentengruppe so hoch, dass zusätzlich Substituten angestellt werden mussten.

Als weiteres Beispiel konnte die Instrumentengruppe Horn im Monat Juni 2015 dienen. Bei insgesamt 208 möglichen Diensten konnten nur 118 Dienste tatsächlich eingeteilt und geleistet werden. Da keine übertragenen Dienste aus Vormonaten gegenverrechnet werden konnten, belief sich die Zahl der verlorenen Dienste allein in diesem Monat in der Gruppe Horn auf 90 verlorene Dienste.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass je nach aufgeführtem musikalischen Programm eine 100%ige Auslastung aller Instrumentengruppen nicht zu erreichen sein wird. Verständlich war auch, dass ein Orchestermitglied aus qualitativen Gründen durchgängig in einem Aufführungsblock, also in sämtlichen Proben und Aufführungen, eingesetzt werden musste, und die Orchestermitglieder in einem Block nicht willkürlich gegeneinander getauscht werden konnten.

Der Verein Wiener Symphoniker verwies gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien auf die Unmöglichkeit einer 100 % Auslastung der Orchestermitglieder. Dies lag an folgenden Bedingungen:

- Ein Orchestermitglied kann trotz Unterdiensten bei einem Aufführungsblock nicht nochmal eingesetzt werden, weil das Mitglied eben schon spielt. Oftmals ist auch ein Einsatz in einem anderen Aufführungsblock nicht möglich, weil dieser dann zu viele Überdienste auslösen würde.
- Aufführungsblöcke sind auch monatsübergreifend.
- Orchestermitglieder werden nicht für Einzeldienste, sondern für gesamte Aufführungsblöcke eingeteilt.
- Bei den Einteilungen der Orchestermitglieder sind freie Tage lt. ARG einzuhalten.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die genannten Gründe. Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte ausdrücklich, dass nicht das System der Diensteinteilung durch die Administration beanstandet wurde. Das System der Diensteinteilung zeigte sich bei der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien als durchaus wirksames Werkzeug.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies jedoch auf die bereits erwähnten Konsequenzen der kollektivvertraglichen Regelungen und der beschriebenen Unmöglichkeit einer 100%igen Auslastung der Orchestermitglieder. Beanstandet wurde die kollektivvertragliche Regelung, wonach die Orchestermitglieder unabhängig von der Anzahl der geleisteten Dienste das volle Monatsgehalt bezogen, und das keine höhere Flexibilität bei der Verschiebung der Dienste bestand.

Bei der Bewertung war zu berücksichtigen, dass viele Orchestermitglieder Nebenbeschäftigungen in Form von z.B. Lehrtätigkeiten oder Engagements in Ensembles hatten und somit einen weiteren Zuverdienst in der dienstfreien Zeit erzielten. Solange der Verein Wiener Symphoniker in diesem Ausmaß durch öffentliche Gelder finanziert wird, war ein Aufzeigen der nicht geleisteten Dienste bei vollem Gehalt legitim.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um bei derartigen Konstellationen eine höhere Flexibilität des Vereines zu erreichen. So sollte die Anzahl der Dienste, die in Folgemonate übertragen werden kann, erhöht werden.

Bei den Verhandlungen wäre die bekannt angespannte budgetäre Lage der Stadt Wien, ohne deren Förderungen der Verein Wiener Symphoniker nicht weiter bestehen könnte, in Betracht zu ziehen. Weiters wäre vom Verein Wiener Symphoniker weiterhin darauf zu achten, dass nach Möglichkeit das musikalische Programm so gestaltet wird, dass sämtliche Instrumentengruppen eine noch vertretbare Auslastung aufweisen.

Freilich waren die Handlungsoptionen für den Intendanten durch die Definitivstellung der Orchestermitglieder, die vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 in den Verein eingetreten sind, dies waren 122 Musikerinnen bzw. Musiker, beschränkt.

Weiters hatte sich die Stadt Wien - wie erwähnt - zur Abdeckung der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und noch nicht verbrauchte Urlaubstage des Vereines Wiener Symphoniker im Fall der Liquidation des Vereines verpflichtet. Somit war auch durch eine Reduktion oder Einstellung der jährlichen Förderungen eine

Änderung dieser Missstände nicht möglich, da dies zwangsläufig in kürzester Zeit zu einer Liquidation des Vereines führen würde.

Für den Fall, dass die Verhandlungen mit der gewerkschaftlichen Vertretung zu keinem Erfolg führen, wäre eine schrittweise Reduktion (zumindest bei pensionsbedingten Abgängen) auf die im Orchesterkollektivvertrag angeführte Mindestanzahl von 100 Orchestermitgliedern in Erwägung zu ziehen.

Wie erwähnt, wäre eine derartige Reduktion durch die Definitivstellung eines Großteils der Orchesterangehörigen jedoch nur langfristig möglich.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die angeführten Negativ-Beispiele sind nur teilweise planungsbedingt. Ursachen waren beispielsweise auch Projektabsagen (u.a. Theater an der Wien, Eröffnung Festwochen). Im Juli/August 2015 mussten die zusätzlichen Schlagzeuger zudem nur deshalb engagiert werden, weil die Besetzung der Bregenzer Seebühnen-Produktion ("Turandot") mehr Schlagzeugerinnen bzw. Schlagzeuger erforderte, als überhaupt angestellt waren.

3.3.5 Das Monatsgehalt eines Orchestermitgliedes, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages 2015 bereits in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Verein stand, setzte sich aus dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und der Funktionszulage zusammen. Weiters kamen die Angleichungszulage und die allgemeine Dienstzulage hinzu.

Für Orchestermitglieder, die nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages 2015 aufgenommen wurden, setzte sich das Monatsgehalt aus dem Grundgehalt und der Funktionszulage zusammen.

Für alle Orchestermitglieder gab es weiters Zulagen für das Spielen von Nebeninstrumenten, Zulagen besonderer Art und Erschwerniszulagen.

Zulagen besonderer Art waren die Zulagen bei Nichtbeistellung von Instrumenten bzw. Bogen durch den Verein, das Rohrgeld für die Instrumentengruppen Oboe und Fagott und gleichartige Instrumente sowie das Blattgeld für Klarinetten und verwandte Instrumente. Ferner gab es noch eine Zulage für weitere Instrumente sowie die Zulage zur Anschaffung der vorgeschriebenen Kleidung. Erschwerniszulagen standen für solistische Leistungen, welche innerhalb der Orchesterpartitur notiert sind und das Spielen eines orchesterfremden Instrumentes zu. Andere solistische Leistungen, wie z.B. Ludwig van Beethovens Romanze für Violine und Orchester im Rahmen des Frühlingskonzertes im Jahr 2014 wurden außerhalb des Kollektivvertrages mittels Honorarnoten von den Solisten dem Verein in Rechnung gestellt. Nach Angabe des Intendanten sind diese Leistungen üblicherweise individuell für jedes Konzert mit den Solistinnen bzw. Solisten neu auszuverhandeln und daher nicht im Kollektivvertrag enthalten.

Die Höhe der Erschwerniszulagen mit jeweils 4,5 % des Grundgehaltes wurde vom Stadtrechnungshof Wien als großzügig bewertet. Darüber hinaus war die Erschwerniszulage beim Spielen zweier orchesterfremder Instrumente innerhalb eines Dienstes sogar zweimal auszus zahlen.

Der Intendant des Vereines Wiener Symphoniker verwies auf die vergleichbaren Zulagen eines renommierten Orchesters. Nach seinen Ausführungen, die durch die vorgelegte Nebengebührenordnung nachvollziehbar waren, zeigte sich, dass die Zulagen dieses Orchesters, im Gegensatz zum Verein Wiener Symphoniker je nach Instrument unterschiedlich geregelt waren. Feststellbar war, dass die diesbezüglichen Zulagen dieses Orchesters höher aber auch niedriger sein konnten, als beim Verein Wiener Symphoniker. Nach Angabe des Intendanten wurde im Zuge der Verhandlungen zum Kollektivvertrag versucht, eine Änderung der Regelungen hinsichtlich der Erschwerniszulagen herbeizuführen, zugunsten anderer Änderungswünsche wurde jedoch darauf verzichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dennoch, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um die Höhe der Erschwerniszulagen auf ein Ausmaß zu reduzieren, welches der angespannten finanziellen Lage des Vereines angepasst ist.

3.3.6 Die erwähnte doppelte Bezahlung der Erschwerniszulage beim Spielen zweier orchestrefremder Instrumente innerhalb eines Dienstes wurde von einem Orchestermitglied in einem Gerichtsverfahren, welches der Verein Wiener Symphoniker verlor, durchgesetzt.

Im Zuge der Prüfung zeigte sich, dass sich der Verein Wiener Symphoniker des Öfteren unklarer Formulierungen bediente (z.B. Pensionsregelung hinsichtlich der Korridorpen-sion, Kollektivvertrag hinsichtlich des Spielens orchestrefremder Instrumente), die dann gegen den Verein ausgelegt wurden.

Generell war dem Verein Wiener Symphoniker zu empfehlen, bei der Formulierung schriftlicher Vereinbarungen höheres Augenmerk hinsichtlich der Aufnahme eindeutiger Formulierungen, die später nicht gegen den Willen des Vereines ausgelegt werden können, zu legen.

3.3.7 Daneben gab es eine beinahe unüberschaubare Zahl an Mehrarbeitsvergütungen. Das Dienstwertentgelt für Drittdienste, Feiertagsdienste und Proben an Sonntagen. Weiters die Überdienstpauschale, das Überdienstentgelt, das Überstundenentgelt und das Nachtdienstüberstundenentgelt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um eine Vereinfachung dieser kaum nachzuvollziehenden Mehrarbeitsvergütungen zu erreichen.

3.3.8 Für den Fall, dass eine Musikerin bzw. ein Musiker auf eine Position mit geringeren Bezügen wechselt, sieht der Kollektivvertrag 2015 vor, dass für den Zeitraum eines Jahres weiterhin die höheren Bezüge der vormaligen Position bezahlt werden, wenn diese Position über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ausgeübt wurde. Hat die Musikerin bzw. der Musiker diese Position über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ausgeübt, so entfällt die zeitliche Beschränkung überhaupt. Die Auszahlung erfolgt in Form des sogenannten Ausgleichsbetrages.

Der Stadtrechnungshof Wien beanstandete diese Regelung als nicht angemessen. Es war nicht nachvollziehbar, warum weiterhin höhere Bezüge ausbezahlt werden sollten, wenn die höherwertige Position auf Dauer nicht mehr ausgeübt wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um diese nicht nachvollziehbare Regelung aus dem Kollektivvertrag zu streichen.

Weiters erhielten auch zwei administrativ Mitarbeitende den Ausgleichsbetrag, obwohl diese überhaupt nicht den jeweiligen Orchesterkollektivverträgen unterlagen. Diese Anerkennungen erfolgten durch einzelvertragliche Regelungen noch im vorigen Jahrhundert, wirkten sich seitdem aber bis heute monatlich aus.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Leistungen an Mitarbeitende nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen zu gewähren.

3.3.9 Im Orchesterkollektivvertrag 2015 war für die vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages angestellten Orchestermitglieder eine freiwillige Abfertigung, die zusätzlich neben der gesetzlichen Abfertigung gebührte, vorgesehen. Diese Abfertigung erhöhte sich für jedes vollendete Dienstjahr um ein Zwölftel, bis zu einem Maximum von zwölf Zwölftel.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen, um diese Regelung aus dem Kollektivvertrag zu streichen.

3.3.10 Der Kollektivvertrag sah für die Musikerinnen bzw. Musiker weiters acht große und sechs kleine Dienstalterszulagen vor. Ab dem 33. Dienstjahr stand eine letzte fünfzehnte Dienstalterszulage zu. Wohl aufgrund eines Redaktionsversehens war diese letzte Dienstalterszulage in der Anlage zum Kollektivvertrag, dem Gehaltsschema, jedoch an das Erreichen des 33. Lebensjahres geknüpft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, dieses Versehen bei nächster Gelegenheit richtigzustellen.

3.3.11 Im Zuge der Prüfung wies der Intendant auf die Gehaltsansätze eines renommierten Orchesters hin, die seiner Angabe nach über jenen des Vereines Wiener Symphoniker lagen. Diese waren unter <http://www.kollektivvertrag.at/kv/bundestheaterang/bundestheater-orchesterrangehoerige-rahmen/3083304> abrufbar.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war aufgrund der vielfältigen theoretischen Annahmen kein belastbarer und aussagekräftiger Vergleich der Gehaltsstrukturen dieses Orchesters und des Vereines Wiener Symphoniker möglich. Unterschiedliche Regelungen bestanden zu den Jubiläumsgeldern, der Abgeltung für Sonn-, Feiertag- und Nachtarbeit sowie bei diversen Zulagen. Auf die Zusatzpensionen der bis 31. Juli 2006 eingetretenen Orchestermitglieder des Vereines Wiener Symphoniker war hinzuweisen. Darüber hinaus bestand für die bis zum Inkrafttreten des Orchesterkollektivvertrages 2015 in den Verein eingetretenen Orchestermitglieder der Anspruch auf die zusätzliche Abfertigung. Für einen vollständigen Vergleich wären auch die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Dienstdauern zu berücksichtigen gewesen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Vergleich wurde zwischen den neuen Gehaltsschemata beider Orchester angestrebt. Es ist für den Verein Wiener Symphoniker weiterhin nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrechnungshof Wien einen solchen Gehaltsvergleich ablehnte. Das Ausmaß der Jubiläumsgelder ist gleich (ein Monatsgehalt), eine Abgeltung für Feiertage erhalten die Musikerinnen bzw. Musiker der Wiener Symphoniker lediglich in wenigen (vernachlässigbaren) Einzelfällen, der sogenannte Nachzuschlag findet seit vielen Jahren keine Anwendung mehr, ein Anspruch auf Zusatzpension und freiwillige Abfertigung besteht nicht. Hätte der Stadtrechnungshof Wien einem solchen Vergleich zugestimmt, hätte er feststellen müssen, dass das Einstiegsgehalt der Wiener Symphoniker deutlich niedri-

ger ist und das Gehalt auch durchwegs deutlich niedriger bleibt; im Ergebnis ist das Lebenseinkommen bei den Wiener Symphonikern wesentlich geringer. Ebenso möglich wäre aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker die Feststellung gewesen, dass das Gehaltsniveau der Wiener Symphoniker vergleichbar mit deutschen Orchestern der Kategorie "A/F1 mit Zulage" ist (wozu der Verein auch beispielhaft Orchester aufzählte).

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Problematik des Vergleichs mit Institutionen, bei denen für den Stadtrechnungshof Wien mangels Berechtigung keine Einschau in die entsprechenden Unterlagen der Gebarung möglich war, wurde im Zuge der Prüfung mehrfach eingehend mit dem Verein Wiener Symphoniker besprochen.

Darüber hinaus erschien der von der Geschäftsführung angestrebte Vergleich anhand des neuen Gehaltsschemas des Vereines Wiener Symphoniker nicht sehr aussagekräftig, da zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien gerade einmal drei Orchestermitglieder dem neuen Gehaltsschema unterlagen. Der angestrebte reine Gehaltsvergleich hätte weiters kein vollständiges Bild der gesamten monetären Leistungen an die Orchestermitglieder ergeben.

3.3.12 Zusammenfassend wurden die Regelungen des Kollektivvertrages und die Entlohnungsrichtlinien vom Stadtrechnungshof Wien als schwer nachvollziehbar bewertet. Durch die komplexen Regelungen wurde das Gebot der Transparenz verletzt.

Der Kollektivvertrag 2015 inkl. der im Anhang befindlichen Gehaltsschemata findet sich unter <http://www.kollektivvertrag.at/kv/wiener-symphoniker-orchesterangehoerige-ang>.

4. Wesentliches

4.1 Jahresabschlüsse 2013 bis 2015

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 ergab sich folgendes Bild. Die Positionen folgten dabei der Gliederung der Jahresabschlüsse des Vereines Wiener Symphoniker.

Tabelle 5: Jahresabschlüsse 2013 bis 2015

	2013 in EUR	2014 in EUR	2015 in EUR	Veränderung von 2013 auf 2015 absolut in %
Konzerterträge	4.798.335,99	4.377.556,74	5.505.183,94	14,7
Konzertaufwendungen	2.046.489,51	2.050.740,22	2.809.199,39	37,3
Sonstige betriebliche Erträge	14.484.399,27	15.087.513,35	15.359.636,97	6,0
Personalaufwand	20.167.351,39	16.810.138,84	18.139.208,00	10,1
Abschreibungen	506.762,59	121.685,62	110.800,49	78,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	829.097,76	896.535,60	1.077.689,37	30,0
Zwischensumme Betriebserfolg	-4.266.965,99	-414.030,19	-1.272.076,34	70,2
Zwischensumme Finanzerfolg	5.306,67	-11.702,29	285,18	94,6
Jahresfehlbetrag	-4.261.659,32	-425.732,48	-1.271.791,16	70,2
Bilanzverlust	-62.385.566,56	-62.811.299,04	-64.083.090,20	2,7
Anlagevermögen	667.227,80	585.156,54	631.164,66	5,4
Umlaufvermögen	1.649.403,55	2.872.621,98	3.184.765,77	93,1
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	494.989,43	523.730,98	696.053,43	40,6
Negatives Eigenkapital	62.385.566,56	62.811.299,04	64.083.090,20	2,7
Rückstellungen	64.101.396,94	64.876.858,77	66.715.811,68	4,1
Verbindlichkeiten	954.243,58	1.911.343,02	1.858.673,17	94,8
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	141.546,82	4.606,75	20.589,21	85,5

Quelle: Verein Wiener Symphoniker; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.1.1 Kraft seiner Rechtsform war der Verein Wiener Symphoniker als großer Verein gemäß VerG zu einer Abschlussprüfung gesetzlich verpflichtet. Von der Abschlussprüferin wurde für alle geprüften Jahresabschlüsse der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gegeben.

In allen Jahresabschlüssen wurde von der Abschlussprüferin, einer Wirtschaftsprüfung GmbH, jedoch in ergänzenden Zusätzen darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nichterfüllung der Kennzahlen gemäß URG die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gegeben waren. In den Anhängen der Jahresabschlüsse wies die Abschlussprüferin im Hinblick auf das negative Eigenkapital auf die Verpflichtungserklärung der Stadt Wien mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2005 hin.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 gab zu keinen bilanzrichtigstellenden Beanstandungen Anlass. Die Bezug habenden Geschäftsfälle waren nachvollziehbar belegt. Die Jahresabschlusszahlen entsprachen weitgehend den Budgetzahlen bzw. wurden Abweichungen erklärt. In einigen Teilbereichen führte die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien dennoch zu Feststellungen bzw. Empfehlungen, welche in weiterer Folge noch erörtert werden.

4.1.2 Die Konzerterträge stiegen vom Jahr 2013 auf 2015 zwar um 14,7 %, jedoch gab es zugleich eine mehr als doppelt so hohe prozentuelle Steigerung der Konzertaufwendungen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die isolierte Betrachtung der Entwicklung von Konzerteinnahmen und Konzertausgaben ist aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker wenig aussagekräftig, noch dazu in prozentueller Darstellung, da Positionen wie Reise- und Hotelkosten, Dirigenten- und Solistenhonorare je nach Vertragsgestaltung Durchlaufposten sein können. Entscheidend ist das Konzertergebnis in absoluten Zahlen. Im Jahr 2016 und gemäß Budget 2017 erreicht das Konzertergebnis den jeweils bisher höchsten Wert.

4.1.3 In den sonstigen betrieblichen Erträgen waren u.a. die öffentlichen Förderungen enthalten.

Der Verein Wiener Symphoniker erhielt mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 04054-2012/0001-GKU, für das Jahr 2013 eine Basisförderung in der Höhe von 14.000.000,-- EUR. Eine Zusatzförderung genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 2013, Pr.Z. 03985-2013/0001-GKU, in der Höhe von 146.000,-- EUR.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2013, Pr.Z. 03950-2013/0001-GKU, genehmigte der Gemeinderat für das Jahr 2014 eine Förderung in der Höhe von 14.645.000,-- EUR.

Für das Jahr 2015 genehmigte der Gemeinderat am 19. Dezember 2014, Beschluss Pr.Z. 03605-2014/0001-GKU, eine Förderung in der Höhe von 14.920.000,-- EUR.

Daneben erhielt der Verein Wiener Symphoniker vom Bund jährlich eine gleichbleibende Förderung in der Höhe von 254.355,-- EUR.

4.1.4 Der signifikante Abfall des Personalaufwandes von 2013 auf 2014 war durch die Senkung des Rechnungszinssatzes bei der Berechnung der erforderlichen Pensionsrückstellungen im Jahr 2013 zu erklären. Der diesbezügliche Rechnungszinssatz sank im Jahr 2013 von 3,5 % auf 2,5 %, was eine Dotierung der Rückstellung in der Höhe von rd. 4.414.300,-- EUR erforderlich machte. Im Vergleich dazu betrug die Dotierung im Jahr 2014 rd. 467.800,-- EUR.

Im Jahr 2015 kam es zu einem weiteren Abfall des Rechnungszinssatzes auf 2 %, was zu einem neuerlichen Anstieg der notwendigen Dotierung der Rückstellung in der Höhe von rd. 1.515.400,-- EUR und dadurch des Personalaufwandes führte.

Beim Personalaufwand entfielen allein auf die Aufwendungen für die Pensionen im Jahr 2013 rd. 6,63 Mio. EUR, im Jahr 2014 rd. 2,68 Mio. EUR und im Jahr 2015 rd. 3,77 Mio. EUR. Dabei entfielen auf zahlungswirksame Pensionsauszahlungen im Jahr 2013 rd. 2,22 Mio. EUR, im Jahr 2014 rd. 2,21 Mio. EUR und im Jahr 2015 rd. 2,25 Mio. EUR. Der Rest entfiel auf nicht zahlungswirksame Dotierungen der Rückstellungen.

4.1.5 Der signifikante Rückgang bei den betrieblichen Abschreibungen war auf einen Einmaleffekt im Jahr 2013 zurückzuführen. In diesem Jahr wurde die bis dato angesetzte Abschreibungsdauer der Instrumente von der Abschlussprüferin beanstandet. Durch die einmalig vorgenommene Senkung der Nutzungsdauer wurde eine außerordentliche Abschreibung in der Höhe von 452.470,-- EUR notwendig.

4.1.6 Die Steigerungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren vor allem durch höhere IT-Kosten durch die Weiterentwicklung der Datenbank des Vereines Wiener Symphoniker begründet. Weiters kam es zu einer signifikanten Steigerung der Beratungskosten infolge der Verhandlungen zum neuen Kollektivvertrag. Durch den Umzug an den neuen Standort kam es mit Juni 2015 zu einer Erhöhung der Mietkosten.

4.2 Allgemeine Daten

Einige grundlegende Daten ließen bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung den Handlungsbedarf des Vereinsvorstandes hinsichtlich einer Reorganisation des Vereines Wiener Symphoniker erkennen.

So stieg die notwendige Basisförderung durch die Stadt Wien seit der letzten Prüfung durch das damalige Kontrollamt im Jahr 2005 von 10,54 Mio. EUR auf 14,92 Mio. EUR im Jahr 2015, was einer Steigerung von 41,6 % entsprach. Im gleichen Zeitraum stieg der allgemeine VPI 2000, abrufbar unter <http://www.statistik.at/Indexrechner/>, von einem Wert von 110,6 im Jahr 2005 auf den Wert von 134,0 im Jahr 2015. Unter Zugrundelegung der Steigerung des Indexwertes von 21,2 % wäre bei einer analogen Erhöhung der Basisförderung von einer Förderung in der Höhe von rd. 12,77 Mio. EUR im Jahr 2015 auszugehen gewesen. Umso bemerkenswerter erschien deswegen die Aussage eines Aufsichtsratsmitgliedes des Vereines in einer Sitzung des Aufsichtsrates, nach dessen Meinung sich die Subventionssteigerungen genau wie die Steigerung des VPI verhielten. Weiters wurde dabei die Meinung vertreten, dass es die vorgeworfenen exorbitanten Steigerungen (der Subventionen) nicht gäbe.

Allein die Rückstellungen für die vom Verein den Mitarbeitenden zugesagten Zusatzpensionen betragen im Jahr 2015 rd. 60,03 Mio. EUR, demgegenüber betragen z.B. die

gesamten Verbindlichkeiten rd. 1,86 Mio. EUR. Die gesamten Eigenerträge betragen im Jahr 2015 im Vergleich dazu rd. 5,69 Mio. EUR. Das heißt, der Verein würde rd. elf Jahre benötigen, um nur die Pensionsrückstellungen aus den eigenen Erträgen zu erwirtschaften. Da der Verein Wiener Symphoniker jedoch durchgehend negativ bilanzierte, war dies eine rein hypothetische Überlegung.

Der ausgewiesene Bilanzverlust stieg vom Jahr 2012 in der Höhe von rd. 58,12 Mio. EUR auf rd. 64,08 Mio. EUR im Jahr 2015. Dies entsprach einer Steigerung des Bilanzverlustes von 10,3 % in nur vier Jahren.

Grundsätzlich war festzuhalten, dass die mögliche Haftung aus dem Pensionstitel des Vereines Wiener Symphoniker einem Viertel des gesamten jährlichen Kulturbudgets der Stadt Wien entsprach.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

2005 war das dritte Jahr einer reduzierten Subventionszuweisung, mit der bewusst Rücklagen des Vereines Wiener Symphoniker abgebaut wurden (die zur Abfederung der zu erwartenden Steigerungen der Pensionszahlungen aufgebaut worden waren). Im Jahr 2006, nach Abbau der Rücklagen, erfolgte eine Anhebung der Subvention um 1,58 Mio. EUR auf 12,12 Mio. EUR; das Jahr 2005 eignet sich daher keineswegs als Ausgangsbasis eines langfristigen Subventionsvergleichs.

Vergleicht man hingegen das Jahr 2006 mit dem Jahr 2015, so betrug die Steigerung der Förderung 23,1 %; die VPI-Steigerung betrug in diesem Zeitraum 19,43 % (Wert von 134,0 zu 112,2). Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Pensionszahlungen zwischen dem Jahr 2006 (1.693.750,14 EUR) und dem Jahr 2015 (2.254.400,42 EUR) um 33,1 % zunahm, ergibt das für die (verbleibenden) Subventionen des Orchesterbetriebes 21,48 %, also 2 % über VPI.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass nach Abschluss des Orchesterkollektivvertrages 2015 die Subventionen für das Jahr 2016 gegenüber 2015 um 0,84 % stiegen (VPI + 0,9 %). Für das Jahr 2017 ist eine Erhöhung von 100.000,-- EUR vorgesehen - d.s. + 0,66 % (deutlich unter VPI; die Steigerung liegt 2017 bis dato bei 2,1 %).

Die erwähnte Äußerung in der Aufsichtsratssitzung vom 4. Oktober 2013 kam von einem der beiden Vertreter des Betriebsrates (nicht von einem gewählten Aufsichtsratsmitglied). Sie gab keinesfalls die Position des Aufsichtsrates oder des Vereines Wiener Symphoniker wieder. In derselben Sitzung erläuterte hingegen der Intendant, dass die Pensionssteigerung deutlich über der Inflation lag, aber auch der Subventionsbedarf für den Orchesterbetrieb etwas über der Inflation zugenommen hatte. Dem Verein Wiener Symphoniker war der Handlungsbedarf bewusst. Dementsprechend wurden im Jahr 2015 sowohl beim Orchesterkollektivvertrag als auch beim Pensionsstatut weitreichende Maßnahmen gesetzt.

Die Gehaltsvalorisierungen der Wiener Symphoniker sind lt. Orchesterkollektivvertrag an die Gemeindebediensteten gebunden, nicht an den VPI. Erfolgen Gehaltsabschlüsse seitens der Stadt Wien über dem VPI, so hat dies entsprechende Auswirkungen auf die Wiener Symphoniker. Die Zusatzpensionen werden analog zu den ASVG-Pensionen valorisiert.

Der Bilanzverlust ist ausschließlich auf die Personalrückstellungen (davon machen die Pensionsrückstellungen allein 90 % aus) zurückzuführen, nicht auf den Orchesterbetrieb. Es war eine (nachvollziehbare) Entscheidung der Stadt Wien, diese Personalrückstellungen nicht mit Finanzmitteln zu bedecken, sondern stattdessen die dafür gebildeten Rücklagen des Vereines bis zum Jahr

2005 abzubauen und eine Garantieerklärung für den Liquidationsfall abzugeben. Dies muss jedoch, da die Garantieerklärung nicht als Forderung in der Bilanz dargestellt werden kann, naturgemäß einen entsprechenden Bilanzverlust zur Folge haben.

Die Steigerung des Bilanzverlustes des Jahres 2012 zum Jahr 2015 erklärt sich durch die zweimalige Absenkung des Zinssatzes in der Berechnung der Pensionsrückstellungen (der Jahre 2013 und 2015). Hiezu wird es in den kommenden Jahren, bei wieder steigendem Zinsniveau auch gegenläufige Entwicklungen geben.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Bezug zum Jahr 2005 erfolgte, weil das Jahr 2005 das letzte Jahr des Betrachtungszeitraumes der Vorprüfung des damaligen Kontrollamtes war.

4.3 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

4.3.1 In der Folge wurden vom Stadtrechnungshof Wien einige finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Wiener Symphoniker angegeben. Erfolgskennzahlen wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, da diese bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtung wie dem Verein Wiener Symphoniker nur wenig Aussagekraft hätten.

Tabelle 6: Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

Kennzahl	2013	2014	2015
Eigenmittelquote (in %)	-2.218,8	-1.577,6	-1.420,3
fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	78,28	140,94	93,08
Working Capital (in EUR)	816.656,64	1.248.333,42	1.802.319,14
Eigendeckungsgrad (in %)	20,7	23,0	25,7
Cashflow, nach der Praktikerformel (in EUR)	817.146,08	463.237,48	701.690,57
Legende:			
Eigenmittelquote ... § 23 URG			
Fiktive Schuldentilgungsdauer ... § 24 URG			
Mittelüberschuss ... § 24 URG			
Working Capital ... kurzfristiges Umlaufvermögen-kurzfristiges Fremdkapital			
Eigendeckungsgrad ... Eigenerträge/Gesamtaufwendungen			
Cashflow ... Definition im folgenden Text			

Quelle: Verein Wiener Symphoniker; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die ersten beiden in der Tabelle genannten Kennzahlen werden im URG definiert. Nach den dortigen Bestimmungen sind sie im Zusammenhang mit der Haftung der gesetzlichen Vertretungen prüfpflichtiger juristischer Personen von Bedeutung. Bei einer Eigenmittelquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren ist von den vertretungsbefugten Organen ein Reorganisationsverfahren einzuleiten, um nicht die Haftungsfolgen im Konkurs- oder Ausgleichsfall auf sich zu ziehen.

Die Abschlussprüferin wies in den geprüften Jahren jeweils auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes hin.

Das Working Capital gibt Auskunft darüber, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen bedient werden können. Es wies im Prüfungszeitraum in Bezug zum Geschäftsumfang des Vereines Wiener Symphoniker durchgehend unzureichende Werte auf.

Der Eigendeckungsgrad zeigt auf, inwieweit die Gesamtaufwendungen durch die vom Verein erzielten Eigenträge abgedeckt werden konnten.

Der Cashflow ist eine Kennzahl, die den Einzahlungsüberschuss der Rechnungsperiode aufzeigt. Der Cashflow gibt aber wenig Aufschluss über die Ursachen der eingetretenen Erfolgsentwicklung.

Die Berechnung des Cashflows nach der Praktikerformel erfolgte folgendermaßen:

Jahresfehlbetrag

- Zuschreibungen zum Anlagevermögen (kam hier nicht vor)
- + Abschreibungen vom Anlagevermögen
- + Buchwertabgang vom Anlagevermögen
- Verminderung langfristiger Rückstellungen (kam hier nicht vor)
- + Erhöhung langfristiger Rückstellungen
- + Abschreibungen von Wertpapieren des Umlaufvermögens (kam hier nicht vor)
- + Abschreibungen Disagio (kam hier nicht vor)
- = Cashflow nach der Praktikerformel

Die Erklärung, warum sich trotz der negativen Jahresergebnisse jeweils positive Cash-flows ergaben, fand sich in den durch die Entwicklung der Pensionsrückstellungen notwendigen Dotierungen. Im Jahr 2013 zusätzlich durch die außerordentlichen Abschreibungen.

4.3.2 Im Jahr 2013 unterlief im Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bei der Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer ein Fehler. Entgegen der gesetzlichen Definition und der Logik wurden bei der Berechnung der Effektivverschuldung die verfügbaren Aktiva nach § 224 Abs 2 B III Z 2 und B IV UGB nicht von den Rückstellungen und Verbindlichkeiten abgezogen, sondern diesen hinzugezählt. Dadurch wurde die fiktive Schuldentilgungsdauer fälschlich mit 81 Jahren statt richtig mit 78 Jahren angegeben. Allerdings war dies angesichts der finanziellen Lage des Vereines Wiener Symphoniker ohnehin schon weitgehend bedeutungslos.

4.3.3 Der Verein Wiener Symphoniker wies für das Jahr 2015 die Deckungsbeiträge in Bezug zu den Dienstwerten der eingesetzten Orchestermitglieder für verschiedene Veranstaltungsorte, wie in der Tabelle dargestellt, aus.

Tabelle 7: Deckungsbeiträge in Bezug zu den Dienstwerten der eingesetzten Orchestermitglieder für verschiedene Veranstaltungen im Jahr 2015

Veranstaltungsort	Anzahl der Dienste	Deckungsbeitrag in %
Bregenzer Festspiele	6.035	62,8
Tourneen	4.417	46,5
Musikverein	8.362	17,2
Konzerthaus	11.549	16,8
Theater an der Wien	1.280	15,1
Sonstige (z.B. "Fest der Freude" am Heldenplatz)	492	-23,5

Quelle: Verein Wiener Symphoniker; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Dazu war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese Deckungsbeiträge aber lediglich als internes Steuerungsinstrument geeignet waren, da diese bei weitem nicht die Vollkosten des Vereines Wiener Symphoniker berücksichtigten. Die Deckungsbeiträge zeigten, inwieweit die einer Veranstaltung direkt zurechenbaren Erlöse nach Abzug der direkt zurechenbaren Aufwendungen und der zurechenbaren zusätzlichen Personalkosten geeignet waren, die Kosten der geleisteten Dienste der Orches-

termitglieder (Fixkosten, weil nicht direkt einer Veranstaltung zurechenbar) abzudecken. Unter zurechenbaren zusätzlichen Personalkosten waren die Kosten zu verstehen, die nur durch die Veranstaltung ausgelöst wurden, wie z.B. Diäten, Zulagen, Überstunden.

Bei der Berechnung der Deckungsbeiträge blieben Überdienstkosten - da nicht direkt einer Veranstaltung zuordenbar -, 13./14. Gehälter der Orchestermmitglieder, Pensionszahlungen, Gehaltskosten für die administrativ Mitarbeitenden, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen unberücksichtigt.

Vom Verein Wiener Symphoniker wurde mehrmals auf die durch die geringen Deckungsbeiträge resultierende Quersubventionierung einiger Wiener Kulturstätten hingewiesen. Diese Ansicht des Vereines war richtig, jedoch der Subventionsgeberin Stadt Wien bekannt, und daher offenkundig gewollt. Vom Stadtrechnungshof Wien war zu ergänzen, dass, wie oben erkennbar, die Veranstaltungen außerhalb Wiens ebenfalls nicht zu einer vollständigen Deckung der Dienstkosten führten. Dem stand nach Ansicht des Vereines jedoch die Werbewirkung für die Stadt Wien gegenüber.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Diese Berechnung zeigt auf, in welchem hohem Maße die Wiener Symphoniker die Wiener Veranstalter "quersubventionieren". Dieser Transfer betrug auf Dienstwertbasis im Jahr 2015 ca. 4,53 Mio. EUR (bei Vollkostenrechnung 7,86 Mio. EUR). Der Verein Wiener Symphoniker kritisiert diese vor Jahrzehnten eingeführte Form der Verrechnung nicht. In der Beurteilung der Performance der Wiener Symphoniker ist diese jedoch zu berücksichtigen und die Zahlungsflüsse sind transparent aufzuzeigen.

5. Festgestelltes und Empfohlenes

5.1 Feststellungen zum Personalbereich

5.1.1 Für eine definitiv gestellte Mitarbeiterin, die nach einem Burn-out aus einem einjährigen Krankenstand zurückkehrte, war als Übergangslösung ein Arbeitsplatz in einem im Wiener Konzerthaus angesiedelten Raum eingerichtet. Diesen Raum betrieb

der Verein Wiener Symphoniker gemeinsam mit einer GmbH. Die GmbH, die im überwiegenden Eigentum eines, dem Verein Wiener Symphoniker nahestehenden Vereines stand, sollte die Interessen und die Leistungsschutzrechte der Orchestermitglieder wahrnehmen und verwalten.

Aus Kostengründen war jedoch eine Übersiedlung dieser Mitarbeiterin in die neue Zentrale angedacht, da die Kosten für diesen Raum im Konzerthaus zu einem Drittel vom Verein Wiener Symphoniker und zu zwei Dritteln von der GmbH getragen wurden. Die Auflassung dieses Büros wurde vom Verein mit einer Einsparung von 5.500,-- EUR p.a. kalkuliert.

Vom Intendanten des Vereines Wiener Symphoniker wurde demnach in einer Sitzung des Aufsichtsrates der Wunsch nach gänzlicher Auflassung des Büros im Konzerthaus geäußert. Dies wäre mit einem Umzug der betreffenden Mitarbeiterin in die neue Zentrale verbunden gewesen, was die Mitarbeiterin jedoch ablehnte. Zusätzlich wären lt. Angabe des Intendanten bei einem Verbleib der Mitarbeiterin im Konzerthaus durch die notwendige Aufstockung der Stundenverpflichtung ihrer Krankenstandsvertretung weitere Kosten entstanden. In Summe wären bei dem von der Mitarbeiterin gewünschten Verbleib im genannten Büro zusätzliche Kosten in der Gesamthöhe von ca. 10.000,-- EUR p.a. entstanden.

Aus einem Protokoll der Mitgliederversammlung war ersichtlich, dass dem Verein "bereits angekündigt wurde, dass diese Mitarbeiterin wieder erkranken würde, falls sie übersiedeln müsste".

Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien hatte die genannte Mitarbeiterin ihren Arbeitsplatz nach wie vor im Konzerthaus und nicht in der Zentrale.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, betrieblich erforderliche Entscheidungen primär von betriebsbedingten Erfordernissen abhängig zu machen.

5.1.2 Bei seiner Einschau fiel dem Stadtrechnungshof Wien die Höhe der Gehälter der bereits länger beim Verein Wiener Symphoniker (vor dem Jahr 2006 eingetretenen) beschäftigten, administrativen Mitarbeitenden auf.

So erhielt eine Mitarbeiterin für eine Verpflichtung von 32,5 Wochenstunden ein Gehalt, welches höher lag als jenes eines vollzeitbeschäftigten Beamten der Stadt Wien, Schema II, Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 02. Derartige Mitarbeitende sind im Bereich der Stadt Wien mit Tätigkeiten wie z.B. der Führung z.T. großer Magistratsabteilungen mit mehreren hunderten Mitarbeitenden befasst. Die von dieser Mitarbeiterin zu verrichtenden Arbeiten erschöpften sich in Assistenzleistungen und einfachen organisatorischen Arbeiten ohne besondere Anforderungen oder Verantwortung.

Drei Mitarbeiter, mit einer Vollbeschäftigung und 14 monatlichen Überstunden, die als Orchesterwarte mit dem Bühnenaufbau und Bühnenabbau beschäftigt waren, erhielten Gehälter, die für den Stadtrechnungshof Wien anhand der Stellenbeschreibungen nicht nachvollziehbar waren. In zwei Fällen waren die Monatsbezüge höher als jener eines Beamten der Stadt Wien, Schema II, Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 03. Und im dritten Fall war das Monatsgehalt höher als jenes eines Beamten der Stadt Wien, Schema II, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 04.

Die oben genannten Mitarbeitenden erhielten die bereits erwähnten, einzelvertraglich zugesicherten Zusatzpensionen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein Wiener Symphoniker auf die Gefahr der Demotivation jener Mitarbeitenden hin, die in den letzten Jahren beim Verein angestellt wurden, und die prima vista höheren Arbeitsbelastungen bzw. Verantwortlichkeiten geringere Entlohnungen erhielten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, eine rasche Änderung dieser Entlohnungen anzustreben. Der Stadtrechnungshof Wien verkannte dabei nicht, dass der nunmehrige Intendant, dem die Notwendigkeit von Reformen

durchaus bewusst ist, aufgrund der in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen nur einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum hat.

5.1.3 Vom Verein Wiener Symphoniker wurde mit Schreiben vom 24. Mai 2016 die Betriebsvereinbarung über die Gewährung der großzügigen Jubiläumsremunerationen gekündigt. Diese Kündigung wirkte sich allerdings nur auf die ab 1. September 2016 neu eingetretenen Mitarbeitenden aus und wurde auch nur deswegen abgeschlossen, weil die Jubiläumsgelder in das neue Gehaltsschema bereits eingerechnet wurden.

Da es zu diesem Zeitpunkt drei Mitarbeitende gab, die bereits in das neue Gehaltsschema fielen, jedoch auch noch die großzügigen Jubiläumsgelder lt. Betriebsvereinbarung erhalten hätten, wurde mit dem Betriebsrat des Vereines eine Vereinbarung getroffen. Dieses sah vor, dass bei einem Verzicht dieser drei Mitarbeitenden auf die Jubiläumsgelder nach der alten Betriebsvereinbarung im Gegenzug für alle Mitarbeitenden mit dem neuen Gehaltsschema ein Jubiläumsgeld bei einer Dienstzeit von 25 Jahren verankert wurde.

Für den Stadtrechnungshof Wien war angesichts der finanziellen Lage des Vereines eine derartige Regelung nicht nachvollziehbar. Vom Verein wurde dazu angegeben, dass die drei Mitarbeitenden ohne den Verzicht einen Anspruch auf insgesamt 18 Monatsgehälter gehabt hätten. Das neue Jubiläumsgeld würde zudem erst ab Juli 2040 zur Anwendung kommen.

Dazu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass nach der gekündigten Betriebsvereinbarung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren ein Anspruch auf zwei Monatsgehälter und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren ein Anspruch auf vier Monatsgehälter bestand. Demnach wären die Ansprüche auf die vom Verein erwähnten 18 Monatsgehälter ebenfalls erst im Jahr 2040 bzw. danach entstanden. Es war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien davon auszugehen, dass die getroffene Regelung bei der durchschnittlich zu erwartenden Inanspruchnahme der Jubiläumsgelder bei 128 Orchesterangehörigen für den Verein in Zukunft weitaus kostspieliger sein wird.

Zusammenfassend war festzustellen, dass der Verein Wiener Symphoniker ein Jubiläumsgeld gewährte, obwohl dieses bereits in das Gehaltsschema eingearbeitet war. Im Hinblick auf die bekannte Situation wären Gespräche mit dem Betriebsrat angezeigt gewesen, um unter Hinweis auf die finanzielle Lage des Vereines einen freiwilligen Verzicht der drei Mitarbeitenden ohne Gegenleistung für alle Orchestermitglieder zu bewirken.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, der finanziellen Situation des Vereines Wiener Symphoniker und der budgetären Lage der Stadt Wien Rechnung zu tragen. Das Jubiläumsgeld für jene Mitarbeitende, die im neuen Gehaltsschema abgerechnet werden, wäre im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wieder zu streichen.

5.2 Nebenbeschäftigungen

5.2.1 Neben der Haupttätigkeit als Orchestermitglied der Wiener Symphoniker übte ein Teil der Musikerinnen bzw. Musiker Nebenbeschäftigungen aus. Recherchen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass es sich bei diesen Nebenbeschäftigungen vorwiegend um Tätigkeiten in kleineren bzw. mittelgroßen Musikensembles, als Lehrkräfte an Universitäten bzw. Hochschulen, in einem Fall aber auch im Bereich des Eventmanagements, in der Musikproduktion und Aufnahmeleitung handelte. Letztere standen auch in engem Zusammenhang mit den oben genannten Musikensembles, die zum Großteil von einer Eventmanagement GmbH unter der Leitung eines Orchestermitgliedes des Vereines Wiener Symphoniker organisiert und gemanagt wurden.

Nähere Informationen über die Nebenbeschäftigungen der Orchestermitglieder konnten vom Stadtrechnungshof Wien nicht ermittelt werden, da über diese Tätigkeiten im Verein Wiener Symphoniker keine schriftlichen Aufzeichnungen vorlagen. Vom Intendanten des Vereines Wiener Symphoniker wurde jedoch gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien versichert, dass aufgrund dieser Nebenbeschäftigungen dem Verein Wiener Symphoniker keine Mehrkosten (z.B. Kosten für externe Substitutionen im Fall von Nebenbeschäftigungen) erwachsen. Die stichprobenweise Überprüfung der Substitutionen ergab, dass den Orchestermitgliedern jeweils die Kosten für Freistellungen verrechnet wurden. Dabei wurden für die ersten acht freigestellten Dienste die Kosten für die Sub-

stituten abgezogen, ab dem neunten Dienst wurden die - höheren - Dienstkosten abgezogen.

Zur besseren Transparenz und Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Orchestermitglied des Vereines Wiener Symphoniker gegenüber den als Nebenbeschäftigung durchgeführten Tätigkeiten, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Symphoniker, künftig bei Nebenbeschäftigungen analog zur bewährten Praxis der Förderungsgeberin Stadt Wien vorzugehen. Dabei wäre mittels schriftlicher Informationen mit Angaben über den Beginn, die Beschäftigungsart, die Tätigkeit, die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die Zeitlagerung bzw. den Zeitaufwand und die Kenntnisnahme zu dokumentieren.

Ebenso wären im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen im Datenbanksystem des Vereines Wiener Symphoniker entsprechende Abfragefilter einzubauen, um gezielte Auswertungsmöglichkeiten von nebenbeschäftigten Orchestermitgliedern und der damit im Zusammenhang stehenden Substitutionen sicherzustellen.

Auf die Einhaltung der Ruhezeiten durch die Orchestermitglieder wäre in weiterer Folge gezielt zu achten.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die genannten Tätigkeiten in den Bereichen Eventmanagement, Musikproduktion und Aufnahmeleitung betreffen ein und denselben Musiker, dessen GmbH jedoch in der Realität nie maßgeblich aktiv war. Es ist davon auszugehen, dass die Nebentätigkeit der Musikerinnen bzw. Musiker der Wiener Symphoniker weitestgehend die Mitwirkung in Kammermusik-Ensembles und die Lehrtätigkeit an Musik-(Hoch)schulen und Universitäten umfasst. Diese Nebentätigkeiten sind ausdrücklich im Interesse des Vereines Wiener Symphoniker.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach den Bestimmungen des Orchesterkollektivvertrages 2015 waren den Orchestermitgliedern nur jene, dem Ruf des Orchesters nicht beeinträchtigende Nebenbeschäftigungen zu gestatten. Dieser Umstand wurde nach Angabe der Geschäftsführung bisher nur vermutet, aber nicht geprüft. Eine Prüfung der Nebenbeschäftigungen ist naturgemäß nur möglich, wenn diese dem Verein auch bekannt sind.

5.2.2 Die erwähnten insgesamt 29 Musikensembles wurden auf der Homepage der Wiener Symphoniker als Ergänzung zum Hauptorchester beworben und potenzielle Interessentinnen bzw. Interessenten auf die persönlichen Kontaktadressen der jeweiligen Ensembles verwiesen. Darin wird die stilistische Vielseitigkeit der Mitglieder der Wiener Symphoniker auch "im Kleinformat" in unterschiedlichsten Formationen mit Werken von der Alten Musik bis hin zum Jazz und zur Avantgarde hervorgehoben.

Die Verrechnung dieser Ensembles erfolgt auf Namen und Rechnung der jeweiligen Orchestermitglieder und steht lt. dem Intendanten des Vereines Wiener Symphoniker weder monetär noch organisatorisch im Zusammenhang mit dem Verein.

Allerdings war festzustellen, dass der Verein Wiener Symphoniker die Musikensembles bzw. die Orchestermitglieder bei Veranstaltungsschwerpunkten - neben der Tätigkeit als Orchestermitglieder des Vereines - auch als externe Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer engagiert und honoriert hatte. Dazu zählten u.a. Veranstaltungen, wie der "Tag der Wiener Symphoniker" in Bregenz, welcher ausschließlich von den Ensembles bespielt wurde, "Fridays@7" Veranstaltungen im Wiener Konzerthaus, Schulworkshops und Jugendprojekte, Kammermusikkonzerte. Diesbezüglich wurden im Ausmaß von jährlich bis zu rd. 63.000,-- EUR vom Verein Wiener Symphoniker zusätzlich zu den Gehältern ausbezahlt.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass Nebenbeschäftigungen, die zur Hebung des künstlerischen Niveaus eines gesamten Orchesters führen, vom Dienstgeber nach Möglichkeit zu fördern sind. Dennoch wurde dem Verein Wiener Symphoniker

empfohlen, die wirtschaftliche und künstlerische Verflechtung zwischen der Tätigkeit als Orchestermitglied des Vereines gegenüber der als Nebenbeschäftigung geführten Ensembles-tätigkeit auch in obigen Fällen klarer abzugrenzen.

5.2.3 Eines dieser angegebenen Musikensembles war ein Verein, welcher im Jahr 1987 von Mitgliedern der Wiener Symphoniker gegründet wurde und schon seit Beginn ebenfalls Förderungen von der Stadt Wien und vom Bund im Rahmen eines Kammermusikzyklus im Musikverein erhielt. Bemerkenswert war eine Vielzahl an angesehenen Institutionen auf der Homepage dieses Ensembles, wie z.B. internationale und nationale Banken und Unternehmungen, welche als Unterstützungspartnerinnen bzw. Unterstützungspartner verzeichnet waren.

Offensichtlich dürften die Marketing- und Sponsoringbemühungen bei diesem Ensemble von größerem Erfolg gekrönt gewesen sein, als die Bemühungen des Vereines Wiener Symphoniker, der eine eigene Abteilung Marketing & PR hatte und in dessen Kuratorium sich u.a. Personen befanden, die selbst Wirtschaftstreibende waren. Diesbezüglich wurde hier auf den Punkt Sponsoring des Vereines Wiener Symphoniker und die zutreffende Empfehlung verwiesen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die erwähnte Aufstellung auf der Website des Vereines beinhaltet sowohl Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgeber, Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner als auch vier Sponsoren. Die Einnahmen sind lt. Auskunft der Geschäftsführerin des Ensembles geringer als die Sponsoring-Erlöse des Vereines Wiener Symphoniker. Die genauen Zahlen liegen der Magistratsabteilung 7 vor, da das Ensemble Förderungen erhält.

5.3 Einnahmen aus Sponsoring und Spenden

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren die Einnahmen aus Sponsoring und Spenden im Prüfungszeitraum im Vergleich zu dem potenziellen Werbewert des Orchesters berichtenswert. Dies umso mehr, als nach Ansicht des Stadtrechnungshofes

Wien in der Abteilung Marketing & PR Kapazitäten für die Betreuung des Bereiches Sponsoring und Spenden zur Verfügung standen. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen aus Sponsoring und Spenden in den Jahren 2013 bis 2015 (Beträge in EUR):

Tabelle 8: Einnahmen aus Sponsoring, Spenden etc. in den Jahren 2013 bis 2015

Jahr	2013	2014	2015
Einnahmen aus Sponsoring, Spenden etc.	200,00	12.312,38	85.419,39

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Von den im Jahr 2015 erzielten Einnahmen entfiel ein Betrag in der Höhe von rd. 47.500,-- EUR auf einen Sponsor, der die Sponsoringvereinbarung mit einem anderen Veranstalter abgeschlossen hatte. Der genannte Betrag wurde aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit diesem Veranstalter anteilmäßig zu 40 % an den Verein Wiener Symphoniker weiterverrechnet.

Der Verein Wiener Symphoniker beschäftigte seit Juni 2016 zusätzlich eine eigene Mitarbeiterin mit 30 Wochenstunden ausschließlich für den Bereich der Steigerung der Einnahmen aus Sponsoring, Spenden u.dgl.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, nach einer Beobachtungszeit von etwa eineinhalb bis zwei Jahren den Personalaufwand für die Mitarbeiterin im Verhältnis zu den Einnahmen aus Sponsoring und Spenden zu evaluieren. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären in der Abteilung Marketing & PR des Vereines auch vor der Anstellung dieser Mitarbeiterin Kapazitäten zur Verfügung gestanden, um den Bereich Sponsoring und Spenden ausreichend zu betreuen.

5.4 Label Wiener Symphoniker

Gemeinsam mit einer GmbH betrieb der Verein Wiener Symphoniker das Label "Wiener Symphoniker". Unter diesem Label sollten Ton- und Bildaufnahmen von Aufführungen der Wiener Symphoniker vertrieben werden. Für den Vertrieb bedienten sich eine GmbH und der Verein Wiener Symphoniker einer Geschäftspartnerin.

Im Zeitraum von 2011 bis 2015 ergaben sich dabei folgende Verluste (Beträge in EUR):

Tabelle 9: Verluste aus dem Label "Wiener Symphoniker" in den Jahren 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Verluste	10.000,00	50.948,30	23.123,19	30.173,56	25.811,13

Quelle: Verein Wiener Symphoniker, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Mit Vertrag vom 1. April 2012 wurde zwischen dem Verein Wiener Symphoniker und der GmbH eine Teilung der Einnahmen und Ausgaben zu je 50 % vereinbart. Im Zuge der stichprobenweisen Belegprüfung wurde in die Abrechnung des Vereines Wiener Symphoniker vom 31. August 2015 eingesehen. Daraus und aus der Buchhaltung war ersichtlich, dass die Ausgabenüberschüsse inkl. der Anfangsverluste aus dem Jahr 2011 aus der Labelverwertung der GmbH jeweils zur Hälfte verrechnet wurden.

Vom Verein Wiener Symphoniker wurde diesbezüglich angegeben, dass seitens des Vereines moderate Defizite erwartet wurden, die jedoch durch die Werbewirkung der Label-Aufnahmen zu rechtfertigen waren.

Für den Stadtrechnungshof Wien war eine Werbewirkung, welche die Verluste in dieser Höhe gerechtfertigt hätte, nicht erkennbar. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Tätigkeiten für das Label "Wiener Symphoniker" einzustellen, wenn damit in Zukunft nicht ein größeres Kaufinteresse und ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden können.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker verweist klarstellend darauf, dass die aufgeführten Verluste jeweils zur Hälfte weiterverrechnet wurden.

5.5 Einholung von Kostenvergleichsangeboten

Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass Beschaffungen bzw. die Vergabe von Leistungen z.T. ohne Einholung von Kostenvergleichsangeboten erfolgten bzw. diese nicht dokumentiert wurden. Die wesentlichen, kostenintensiven Bereiche wurden im Folgenden vom Stadtrechnungshof Wien angeführt.

5.5.1 Im Zuge der Belegprüfung zeigte sich, dass beim Ankauf von Musikinstrumenten nur z.T. Kostenvergleichsangebote vom Verein Wiener Symphoniker eingeholt wurden.

Dies konnte vom Verein Wiener Symphoniker jedoch so erklärt werden, dass z.B. für ein bestimmtes, seltenes Instrument nur eine Anbieterin existierte, die dieses Instrument in der erforderlichen Qualität liefern konnte. Dies erschien für den Stadtrechnungshof Wien glaubhaft, da bei anderen Instrumentenkäufen Kostenvergleiche eingeholt und vorgelegt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Beschaffungen, für die nur eine Anbieterin bzw. ein Anbieter existiert, zu dokumentieren, warum keine Kostenvergleiche eingeholt wurden.

5.5.2 Im Bereich der IT wurde vom Verein Wiener Symphoniker im Prüfungszeitraum stets dasselbe Unternehmen beauftragt.

Dabei wurde allerdings kein Rahmenvertrag abgeschlossen, sondern es wurden monatlich Rechnungen mit einer Stundenübersicht vom IT-Dienstleister gelegt. Eine Prüfung auf Plausibilität der Angaben wurde nach Aussage des Vereines Wiener Symphoniker dabei überblicksmäßig durchgeführt. Dies wurde allerdings nicht dokumentiert.

Einen Kostenvergleich zu diesen wiederkehrenden IT-Dienstleistungen gab es nicht. Vom Verein Wiener Symphoniker wurde vorgebracht, dass die Stundenkostensätze jedoch so günstig waren, dass ein Kostenvergleich nicht erforderlich schien. Dieser Meinung konnte sich der Stadtrechnungshof Wien unter Hinweis auf den im Jahr 2013 verrechneten Stundensatz in der Höhe von 100,-- EUR nicht anschließen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für die monatlichen IT-Dienstleistungen mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Für die regelmäßige IT-Betreuung wäre sodann zweckmäßigerweise ein Rahmenvertrag abzuschließen. Es wäre zu prüfen, ob eine monatliche Pauschalabgeltung möglich und wirtschaftlich ist.

Im Fall der Beschaffung eines höherwertigen Laptops und eines Bildschirms für den Intendanten wurden lt. vorgelegten Unterlagen durch den IT-Dienstleister für den Verein verschiedene Kostenvoranschläge eingeholt. Die Kostenvergleiche selbst waren jedoch nicht in den Unterlagen enthalten. Zu bemerken war, dass der Intendant für den Kauf des Laptops auf eigenen Wunsch einen Eigenanteil in der Höhe von 500,-- EUR (inkl. USt) leistete.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, eingeholte Kostenvergleiche durch Unterlagen zu dokumentieren, auch wenn diese wie im vorliegenden Fall von einem Externen für den Verein eingeholt wurden. Hiefür wären die eingeholten Kostenvergleiche vom externen Dienstleister an den Verein zu übermitteln.

5.5.3 Für die oftmals vorkommenden Instrumententransporte wurden bis Dezember 2013 regelmäßig zwei Kostenvergleichsangebote eingeholt. Nach Angabe des Vereines Wiener Symphoniker wurde ab diesem Zeitpunkt auf die Einholung von Kostenvergleichsangeboten verzichtet, da die Zusammenarbeit mit dem regelmäßig beauftragten Unternehmen seit vielen Jahren hervorragend funktionierte. Weiters waren die Preise mit jenen der einzigen Mitbewerberin vergleichbar oder unterschritten sie. Diese Angaben nachweisende Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

Dennoch sah es der Stadtrechnungshof Wien als notwendig an, in gewissen Abständen Kostenvergleichsangebote einzuholen, um die Angemessenheit der Preisgestaltung der Geschäftspartnerin immer wieder aufs Neue zu überprüfen. Dies umso mehr als die Mitbieterin in den vorgelegten Vergleichen jeweils nur äußerst knapp über den Preisen des beauftragten Unternehmens lag.

5.5.4 Für den Bereich der Kommunikationsdienstleistungen wurde im Prüfungszeitraum ebenfalls immer dieselbe Geschäftspartnerin ausgewählt. Dies wurde vom Verein Wiener Symphoniker damit begründet, dass das ausgewählte Grafikstudio nach einem Auswahlverfahren durch eine Jury mit beigezogenen Experten ausgewählt wurde. Aufgrund des gewünschten einheitlichen Markenauftrittes wäre ein ständiger Wechsel von

Grafikbüros nicht möglich. Die Preise wurden seit dem Juryentscheid nach Angabe des Vereines nur minimal angehoben.

Diese Argumente waren für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar und schlüssig. Die Unterlagen über die Juryentscheidung wurden dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt.

5.5.5 Im Bereich der Druckaufträge wurden im Prüfungszeitraum gleichfalls alle diesbezüglichen Aufträge an nur eine Geschäftspartnerin vergeben. Nach Angabe des Vereines führte die Zusammenarbeit bis in das Jahr 2011 zurück, wobei nie ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde und die Dokumentation über die einzelnen Angebote unvollständig sei. Es wurde jedoch vom Verein angemerkt, dass die beauftragte Druckerei von nahezu allen Kultureinrichtungen in Wien genutzt und empfohlen wird. Laut Angabe des Vereines wurden dennoch Angebote anderer Druckdienstleisterinnen bzw. Druckdienstleister angefordert, es erfolgten jedoch keine Angebotsstellungen. Dies wurde jedoch nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, für die regelmäßigen Druckaufträge mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Zu prüfen wäre, ob der Abschluss eines Rahmenvertrages zielführend und wirtschaftlich ist.

5.5.6 Die weitere Belegprüfung zeigte, dass in einem Fall für umfangreichere Arbeiten an der Lichtenanlage keine Kostenvergleiche eingeholt wurden, wobei es immerhin um einen Rechnungsbetrag in der Höhe von rd. 2.900,-- EUR ging.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Gemäß arbeitsschutzrechtlicher Vorgabe mussten zusätzliche Leuchtkörper für insgesamt fünf Arbeitsplätze installiert werden (zwölf Leuchtstoffröhren inkl. Halterungen, Verblendungen, Montage, Verlegung von Leitungen, Auslässen und Verteilerdosen). Die Höhe des Rechnungsbetrages erscheint daher darstellbar. Die

Beanstandung der fehlenden Kostenvergleiche ist dennoch berechtigt.

Bei den immer wieder notwendigen Hotelreservierungen bediente sich der Verein Wiener Symphoniker Agenturen, um preisgünstige Hotelarrangements zu erreichen.

5.5.7 Als - generell geltende - Empfehlung, führte der Stadtrechnungshof Wien an, dass Richtlinien für die Beschaffungen und die Vergaben von Leistungen auszuarbeiten wären. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote eingeholt und dokumentiert werden. Bei dieser Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde. Bei wiederkehrenden Leistungen sollten nach einem Preisvergleich Rahmenverträge für gewisse Zeiträume abgeschlossen werden.

Bei der Nichtauswahl der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters wären die Gründe dafür - z.B. Qualitätskriterien - im Einzelfall anzugeben. Sämtliche diesbezügliche Entscheidungsgrundlagen sollten unbedingt dokumentiert und auch sicher aufbewahrt werden.

Obgleich ohne konkreten Anlassfall, sollte aus präventiven Zwecken in den Richtlinien auch festgelegt werden, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen von Rechnungsbeträgen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

5.6 Feststellung zur Buchhaltung

5.6.1 Die Problematik der Pensionsrückstellungen führte dazu, dass die Organe des Vereines z.T. keine verlässlichen finanziellen Prognosen erhielten. Deutlich zeigte dies z.B. die Aussage des damaligen Finanzverantwortlichen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 20. März 2014. In dieser Sitzung führte er aus, dass nach dem provisorischen Jahresabschluss 2013 ein positives Gesamtergebnis von knapp 800.000,--EUR zu erwarten wäre. Unter Berücksichtigung der zu dotierenden Personalarückstellungen wäre nach seinen Angaben ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwarten gewesen.

Tatsächlich wies der dann erstellte Jahresabschluss 2013 einen negativen Betriebserfolg von rd. -4,27 Mio. EUR auf. Derartige Aussagen - rd. drei Monate nach dem Bilanzstichtag -, die deutlich von der Realität abwichen, konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehen. Dass trotz der bekannten, dramatischen Rückstellungssituation keine fundierten Prognoserechnungen erfolgten, verstärkte den Eindruck, dass im Verein teilweise der Bezug zu der allgemeinen wirtschaftlichen Situation verloren ging.

Für das Jahr 2014 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 11. Dezember 2014 ein Jahresergebnis in der Höhe von rd. 114.900,-- EUR erwartet. Nach dem, dem Stadtrechnungshof Wien vorliegenden, Jahresabschluss 2014 betrug der schließliche Betriebserfolg rd. -414.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Beobachtung der Entwicklung der Pensionsrückstellung höhere Sorgfalt walten zu lassen. Über die Entwicklung der, der Berechnung zugrunde liegenden, Zinssätze wären zeitgerecht vor der Information der Aufsichtsratsmitglieder verlässliche Informationen einzuholen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Veränderungen zwischen Prognose und Jahresabschluss der Jahre 2013 und 2015 gingen darauf zurück, dass der die vorläufige Bilanz erstellende Kassier den Zinssatz für die Berechnung der Personalrückstellung beibehalten wollte. Die intern erstellte Bilanz wurde anschließend von der Wirtschaftsprüferin geprüft; dieser forderte im Rahmen der Prüfung, d.h. zu einem späteren Zeitpunkt, eine Absenkung des Zinssatzes. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zinsentwicklung im Prüfungszeitraum historisch einzigartig war. Die Zinssatz-Absenkung hatte eine erhöhte Rückstellung zur Folge, und diese wiederum deutlich erhöhte Dotierungen (weit über die eigentliche Dotierung aufgrund steigender Anwartschaften hinaus).

Die Prognose für das Jahr 2014 (erstellt im September 2014) erfolgte gänzlich ohne Dotierungen; das ging jedoch aus den Unterlagen hervor. Der Jahresabschluss beinhaltete dann auch die Dotierung, daher ein negatives Ergebnis.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die angeführte Prognose für das Jahr 2014 erfolgte in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 11. Dezember 2014. Ein Hinweis auf noch zu erfolgende Dotierungen war daraus nicht erkennbar.

5.6.2 Im Zuge der Einschau fiel auf, dass Forderungen des Vereines oftmals monatelang aushafteten, ohne, dass vom Verein weitere Schritte zur Eintreibung der Forderungen gesetzt wurden.

So wurde z.B. eine im September 2012 eingebuchte Forderung schließlich erst im Dezember 2014 ausgebucht, weil erst zu diesem Zeitpunkt vom Verein erhoben wurde, dass es sich hierbei um eine Doppelfakturierung handelte. Das bedeutete, dass die Forderung rd. 27 Monate aushaftete, ohne dass Schritte zur Klärung oder Eintreibung der Forderung gesetzt wurden.

Vom Verein wurde angegeben, dass zu dieser Zeit die Buchhaltung durch den Leiter des Rechnungswesens allein geführt wurde. Um diese bekannten Mängel zu beheben, kam es deswegen in der Folge auch zu einer Personalaufstockung im Bereich der Administration. Nunmehr erfolgt nach Angabe des Vereines eine regelmäßige Kontrolle der offenen Posten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, offene Forderungen regelmäßig zu prüfen und nötigenfalls Eintreibungsschritte zu setzen.

5.6.3 Weiters fiel auf, dass gegenüber einer Geschäftspartnerin, die mit der Musikverwertung des Vereines Wiener Symphoniker beauftragt war, zum Jahresende 2013 Forderungen in der Höhe von rd. 15.500,-- EUR (inkl. USt) aushafteten. Diese Forderungen

waren zu diesem Zeitpunkt teilweise rd. fünf Monate alt. Zum Jahresende 2014 betrug der aushaftende Saldo aus z.T. monatelang aushaftenden Forderungen rd. 28.800,-- EUR (inkl. USt), wohingegen der Saldo zum Jahresende 2015 mit rd. 4.600,-- EUR (inkl. USt) aus zeitnäheren Ausgangsrechnungen bereits vertretbar erschien.

Dieser Geschäftspartnerin wurden vom Verein Wiener Symphoniker Zahlungsfristen von 90 Tagen ohne Verzugszinsen eingeräumt. Diese unüblichen Konditionen wurden vom Verein gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien so erklärt, dass diese Geschäftspartnerin die Forderungen ohnehin regelmäßig nur schleppend zahlen konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, ausschließlich im Geschäftsverkehr übliche Zahlungsfristen zu gewähren. Der Zahlungsverzug wäre mit üblichen Verzinsungen zu sanktionieren. Es wären im Fall des Zahlungsverzuges umgehend Mahn- und Eintreibungsschritte zu setzen.

5.6.4 Das mangelhafte Mahnwesen zeigte sich auch an anderen Beispielen in der Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien. So fiel auf, dass eine Eintrittskarte für ein Konzert am 8. April 2012, die bis spätestens 23. Oktober 2011 zu bezahlen gewesen wäre, von einem Kunden erst am 31. Juli 2013 bezahlt wurde.

Im Zuge seiner Nachfrage wurde dem Stadtrechnungshof Wien zu diesem Fall eine Zahlungserinnerung vom 28. Mai 2013 vorgelegt. Nach Angabe des Vereines Wiener Symphoniker wurden vor dem Jahr 2013 die Zahlungserinnerungen nicht einzeln gespeichert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, ein geeignetes Forderungs- und Mahnwesen sicherzustellen. Die gesetzten Mahn- und Eintreibungsschritte wären im Sinn der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

5.6.5 Im Zuge der Nachfragen des Stadtrechnungshofes Wien wurden vom Verein Wiener Symphoniker die Mahnlisten für die Jahre 2012 bis 2014 vorgelegt. Bei der Einschau in die vorgelegten Mahnlisten zeigte sich, dass sowohl Orchestermitglieder als

auch administrativ Mitarbeitende über mehrere Monate hinweg die bezogenen Eintrittskarten nicht bezahlten.

Eine Auflistung der nicht fristgerecht erfolgten Zahlungen gab es im Verein Wiener Symphoniker nicht. Aus einer Mahnliste vom März 2012 konnte jedoch z.B. entnommen werden, dass 89 offene Forderungen bestanden, deren Rechnungsdatum zu diesem Zeitpunkt mindestens über drei Monate zurücklag.

Im Juli 2015 wurde die Abwicklung des Ticketverkaufs an einen Veranstalter übertragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die Akzeptanz derart lang aushaftender Forderungen gegenüber Mitarbeitenden aus präventiven Gründen umgehend abzustellen.

Die vorgelegten Mahnlisten zeigten keine einheitliche Struktur und wurden offenkundig nicht in regelmäßigen Intervallen erstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, das Mahnwesen neu zu strukturieren. In regelmäßigen Abständen wären die offenen Posten einzumahnen und gegebenenfalls geeignete Eintreibungsschritte zu setzen. Dazu wären einheitliche Mahnlisten zu erstellen.

5.6.6 Ein weiterer Fall der stichprobenweisen Einschau betraf die Rückzahlung des Entgelts für Eintrittskarten an einen Orchestermusiker. Nach den Unterlagen des Vereines wurden von dem Musiker offensichtlich je zwei Karten für zwei Konzerte aus einem zuvor bestellten Abonnement zurückgegeben.

Nach den Abonnement-Bedingungen des Vereines Wiener Symphoniker war eine Rücknahme bereits bestellter oder verkaufter Karten nicht möglich. Bei ausverkauften Konzerten konnte hingegen ein kommissionsweiser Verkauf gegen eine Gebühr von 10 % vereinbart werden.

Nach den vom Verein Wiener Symphoniker vorgelegten Unterlagen war eines der Konzerte weitgehend ausverkauft. Das zweite Konzert war insgesamt nicht ausverkauft, die vom Musiker zurückgegebene Kartenkategorie bis auf zwei Plätze ausverkauft.

Eine Einhebung der vorgesehenen Kommissionsgebühr erfolgte gegenüber dem Orchestermusiker nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die selbst aufgestellten Abonnement-Bedingungen auch einzuhalten. Sollte in Ausnahmefällen davon abgegangen werden, so sollte dies auch dokumentiert und begründet werden.

5.6.7 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau in die Buchhaltungsunterlagen fest, dass im Bereich des Kartenverkaufs auffällig viele Stornobuchungen stattfanden.

Dies war zum Großteil auf nachvollziehbare, buchungstechnische Vorgänge zurückzuführen, nämlich dann, wenn bei der Übernahme der Buchungen in das Folgejahr noch offene Posten bestanden. Diese Übernahmen wurden dann in der Buchhaltung des Folgejahres erneut eingebucht und jeweils nach der Bezahlung storniert. Zu einem gewissen Teil waren die Stornobuchungen aber auch darauf zurückzuführen, dass von der mit dem Kartenverkauf im Konzerthaus betrauten Mitarbeiterin Probebuchungen unter Verwendung ihres Namens mit anschließenden Stornierungen durchgeführt wurden.

Abgesehen davon, dass die Aufnahme nicht stattgefundenen Geschäftsfälle in der Buchhaltung nicht zulässig war, erschien dem Stadtrechnungshof Wien eine solche Vorgangsweise auch nicht professionell. Schließlich ergaben sich daraus auch Fragen der Funktionsfähigkeit der Kontrollsysteme. Wenn die mit dem Kartenverkauf betraute Person, die Möglichkeit hatte, ohne weitere Genehmigungen die Stornierungen der Kartenverkäufe selbstständig durchzuführen, so stellte dies eine Lücke im Internen Kontrollsystem dar.

Nach Angabe des Vereines Wiener Symphoniker hatte diese Mitarbeiterin aber offensichtlich auch die Möglichkeit den Wert retournierter Tickets an die Kartenkäuferinnen bzw. Kartenkäufer direkt in bar auszuzahlen, was eine weitere Schwäche im betrieblichen Ablauf darstellte.

Da der Ticketverkauf des Vereines Wiener Symphoniker ab Juli 2014 von einem Veranstalter übernommen wurde, erübrigte sich eine diesbezügliche Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien. Zu bemerken war, dass die Durchführung des Kartenverkaufs durch den Veranstalter nicht Gegenstand der Prüfung war.

Generell war zu empfehlen, die Umbuchungen und Stornierungen möglichst gering zu halten, da diese eine Unübersichtlichkeit in der Buchhaltung hervorrufen. Erfolgswirksame Umbuchungen und Stornierungen sollten an das Vieraugenprinzip gebunden sein.

5.6.8 Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung zeigte sich, dass in einem Fall von einer Geschäftspartnerin ein Skonto angeboten wurde, welcher vom Verein Wiener Symphoniker nicht ausgenutzt wurde. Da heutzutage von Unternehmen kaum mehr Skonti angeboten werden, fanden sich keine weiteren Fälle angebotener Skonti in der Stichprobe. Allerdings gab es in der Buchhaltung des Jahres 2015 nur drei Fälle von Skontoertragsbuchungen in der Gesamthöhe von rd. 73,-- EUR.

Zu erwähnen war, dass die Magistratsabteilung 7 in ihren Subventionsbedingungen ausdrücklich festhielt, dass Skonti in Anspruch zu nehmen sind. Der Stadtrechnungshof Wien verwies weiters darauf, dass die Nichtnutzung angebotener Skonti im Regelfall eine außergewöhnlich teure Form der Finanzierung darstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, Skonti nach Möglichkeit auszunutzen.

5.6.9 Die im Zuge der Belegeinschau stichprobenweise abgefragten Zahlungen für den Substitutenaufwand, die Funktionszulagen, die Zulagen für nicht bereitgestellte Instru-

mente, die Opernzulagen, die Sonderzahlungen, den Abfertigungsaufwand, die Pensionszuschüsse und die Diäten konnten vom Verein zahlenmäßig dargelegt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der den Zahlungen tabellarisch zugrunde liegenden Leistungen war vom Stadtrechnungshof Wien ohne erheblichen und unwirtschaftlichen Aufwand naturgemäß nicht mehr im Detail prüfbar.

5.7 Mietverträge

Neben der Miete des Hauptbüros in der Zentrale bestanden vier weitere Mietverhältnisse. Der Verein Wiener Symphoniker mietete von einer GmbH vier Lagerräume an. Für die genannten Mietverhältnisse existierten schriftliche Verträge.

Das Büro und die Garderoben im Wiener Konzerthaus wurden hingegen vom Verein Wiener Symphoniker ohne schriftliche Verträge von einem Veranstalter angemietet. Die Kosten für dieses Büro wurden schließlich zu zwei Dritteln an die GmbH weiterverrechnet. Für diese Kostenteilung konnte vom Verein Wiener Symphoniker eine schriftliche Vereinbarung per E-Mail vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, Mietverträge im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ausschließlich schriftlich abzuschließen.

5.8 Diverse Feststellungen

5.8.1 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau in die Buchhaltung wurde festgestellt, dass eine - geringfügige - Forderung gegenüber einer Kartenkäuferin mit dem Buchungstext "Korr. versichert bezahlt zu haben" ausgebucht wurde.

Obwohl es anhand des Bankkontos für den Verein nachweisbar war, dass die behauptete Einzahlung durch die Käuferin nicht eingegangen ist, wurde der Betrag dennoch ausgebucht.

Nach Angabe des Vereines Wiener Symphoniker handelte es sich um einen Einzelfall und einen sehr geringen Betrag.

Auch hier wurde die diesbezügliche Rechnung an die Kartenkäuferin vom 4. August 2011 erst am 17. Juli 2013 ausgebucht. Somit wurden ca. zwei Jahre keine Schritte zur Klärung bzw. zur Eintreibung des aushaftenden Betrages vorgenommen (s. dazu obige Feststellungen zur Buchhaltung).

Im Gegensatz zu der Behauptung des Vereines Wiener Symphoniker, wonach es sich bei der Ausbuchung um einen Einzelfall handelte, zeigten die zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegten Mahnlisten, dass sehr wohl derartige Ausbuchungen häufiger erfolgten. So erfolgten Ausbuchungen wegen Uneinbringlichkeit mit Begründungen wie z.B.

- "Streitfall, hat angeblich pers. mit Visa gezahlt, wahrscheinlich wurde Zahlung falsch zugeordnet",
- "War lt. Ticket System persönlich im Büro, kein Beleg in der Kassa, keine Adresse -> nicht erreichbar, ausgebucht",
- "ausgebucht, Anruf 8.7.2013, hat Karte nie erhalten".

Vom Stadtrechnungshof Wien war auch hinsichtlich der Einwände des Vereines, dass es sich um geringe Beträge handelte, zu erwidern, dass diese Vorgänge beispielhaft die organisatorischen Schwächen im Forderungs- und Mahnwesen zeigten. Eine vollständige Erfassung sämtlicher derartiger Geschäftsfälle war dem Stadtrechnungshof Wien mit einem vertretbaren Prüfungsaufwand nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Buchungen nur aufgrund nachweisbarer Geschäftsvorgänge vorzunehmen.

5.8.2 Aus den Buchhaltungsunterlagen war ersichtlich, dass einem Orchesterwart ein Zuschuss für Bildschirmarbeitsbrillen bezahlt wurde. Nach Angabe des Vereines handelte es sich dabei um eine einmalige und freiwillige Leistung des Vereines, wobei der Mitarbeiter im Gegenzug dafür für den Verein einige kleinere Reparaturarbeiten geleistet hatte.

Aus den übergebenen Unterlagen war ersichtlich, dass der damalige Kassier den Mitarbeiter darauf hinwies, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kostenersatz für eine Bildschirmbrille aufgrund seiner Tätigkeit als Orchesterwart nicht gegeben waren. Dennoch würde aufgrund der geleisteten Reparaturen ein Kostenbeitrag vom Verein übernommen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass in den Stellenbeschreibungen der Orchesterwarte "kleinere Reparaturarbeiten" mitumfasst waren. Dem Stadtrechnungshof Wien erschien der Kostenbeitrag des Vereines unter Berücksichtigung der - bereits erwähnten - sehr hohen Gehälter der Orchesterwarte nicht angemessen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Leistungen an Mitarbeitende nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen auszus zahlen.

5.8.3 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass zwei Orchesterwarte für die Teilnahme an einer Tournee jeweils geldwerte Gutscheine in der Höhe von 190,-- EUR erhielten. Der Bühnenaufbau und Bühnenabbau auf Tourneen war in den Stellenbeschreibungen der Orchesterwarte ausdrücklich im Aufgabenbereich erwähnt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Leistungen der Mitarbeitenden, die ausdrücklicher Bestandteil der Stellenbeschreibungen sind, nicht zusätzlich zu honorieren.

5.8.4 Der Verein Wiener Symphoniker vergab im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwandes Gutscheinkarten an Mitarbeitende bzw. andere Personen. Bei der Vergabe dieser Gutscheine fiel auf, dass z.T. nur der Name der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder der Name anderer begünstigter Personen, das Datum und der Betrag festgehalten wurden. Jedoch wurde in diesen Fällen der Grund der Zuwendung nicht angegeben. Die Begründung sollte sich aber insbesondere bei Personen, die nicht Mitarbeitende des Vereines sind, auch nicht in verkürzten Angaben wie z.B. "X-Mas" erschöpfen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, aus Zwecken der Nachvollziehbarkeit stets auch den Grund der Gutscheinvergabe anzugeben.

5.9 Fehlende Protokolle der Kollegialorgane

Für eine Sitzung der Mitgliederversammlung und eine Sitzung des Aufsichtsrates im Prüfungszeitraum konnte der Verein Wiener Symphoniker keine Protokolle vorlegen.

Es war daher für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, was in diesen Sitzungen besprochen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, künftig darauf zu achten, dass zu allen Sitzungen Protokolle vorliegen.

5.10 Bericht des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer wies in seinen Prüfungsberichten für die Jahre 2013 bis 2015 ausdrücklich darauf hin, dass die Grundsätze der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung waren.

Gemäß dem VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Demnach haben Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit nur dann zu prüfen, wenn diese Grundsätze in der Satzung eines Vereines festgeschrieben sind. Im Einklang mit der maßgeblichen Literatur (Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. aktualisierte Auflage [2013], Verlag LexisNexis, Wien, S. 500) sieht der Stadtrechnungshof Wien bei gemeinnützigen Vereinen jedoch eine Prüfung dieser Grundsätze auch dann als erforderlich an, wenn diese nicht explizit in den Statuten vorgegeben sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer auf diese in der Literatur vertretene Meinung hinsichtlich des Erfordernisses einer, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umfassenden Prüfungstätigkeit hinzuweisen.

6. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung der Jahre 2001 bis 2005

6.1 Allgemeines zur Nachprüfung von Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte auch die Umsetzung der im Tätigkeitsbericht des damaligen Kontrollamtes im Jahr 2006 an den Verein Wiener Symphoniker gerichteten Empfehlungen (s. Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung der Jahre 2001 bis 2005, KA I - 7/16-1/06).

Die früheren Empfehlungen bzw. Feststellungen wurden in weiterer Folge in kursiver Schrift dargestellt.

6.2 Personalentwicklung

Wenngleich die Verwaltungsstruktur - im Hinblick auf die Fülle der Aufgaben und im Vergleich zu anderen deutschsprachigen Konzertorchestern - als schlank bezeichnet werden kann, so liegt die Anzahl der Konzertmeister beim Verein Wiener Symphoniker um eine Person höher (fünf statt vier) als bei vergleichbaren Klangkörpern.

In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die Orchestergröße und -zusammensetzung unter Federführung des Chefdirigenten auch im Hinblick auf die künftige musikalische Ausrichtung zu evaluieren und eine entsprechend sparsame Personalplanung für die kommenden Jahre vorzunehmen. Dabei wäre neben den qualitativen Aspekten bei der Auswahl der Musiker insbesondere auch eine anzahlmäßig möglichst knappe Orchesterbesetzung anzustreben, um auch in diesem kostenintensiven Bereich der angespannten finanziellen Gesamtkonzeption des Vereines Wiener Symphoniker entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Anzahl der Konzertmeister blieb mit fünf unverändert. Allerdings war hiebei festzuhalten, dass die dritten und vierten Konzertmeister im Gegensatz zu den ersten und zweiten Konzertmeistern nur eine Entlohnung in der ungefähren Höhe eines ersten Stimmführers erhielten und diese dadurch betragsmäßig deutlich geringer ausfiel. Auch das Orchester blieb mit einem durchschnittlichen Personalstand von 126,20 Orchestermitgliedern im Jahr 2015 gegenüber dem

Jahr 2005 nahezu unverändert. Das administrative Personal wurde von 13 VZÄ im Jahr 2005 auf 15,30 VZÄ im Jahr 2015 aufgestockt.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies nochmals auf die seinerzeitige Empfehlung, eine möglichst knappe Orchesterbesetzung anzustreben, um auch in diesem kostenintensiven Bereich der angespannten finanziellen Gesamtlage des Vereines Wiener Symphoniker entsprechend Rechnung zu tragen.

6.3 Frauenanteil im Orchester

In den elf unterschiedlichen Instrumentengruppen sind nur fünf mit zumindest einer Frau besetzt. Die anderen Orchesterstellen blieben Männern vorbehalten.

In diesem Zusammenhang empfahl das Kontrollamt, die Praxis des "Probespiels" zu evaluieren und künftig für solche (objektiven) Prüfungskriterien zu sorgen, dass den gegebenenfalls mitentscheidenden symphonischen Lehrern die Spielweise ihrer Schüler akustisch nicht mehr erkennbar wird. Die Darbietung eines "Probespiels" hinter einem Vorhang scheint diesen Anforderungen offenbar nicht (mehr) zu genügen. Darüber hinaus wäre auf Grund der Nähe des Orchesters zu den Einrichtungen der Stadt Wien eine Orientierung an deren Frauenförderungsmaßnahmen zweckmäßig.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Frauenanteil im Orchester hat sich in der Zwischenzeit von 12 auf 26 Frauen bzw. von 9,5 % auf 20,3 % mehr als verdoppelt. Nach Angabe des Intendanten ist der Verein Wiener Symphoniker auch in Zukunft bestrebt, ohne gesonderte Quotenregelung den Frauenanteil im Orchester weiter anzuheben.

6.4 Statutenänderung

Neben der Straffung der Anzahl der Mitglieder im Leitungsgremium (nunmehr Vorstand mit sechs, früher Kuratorium mit zwölf Mitgliedern) und der damit durchaus positiv zu beurteilenden flexibleren Organisationsstruktur fiel dem Kontrollamt auf, dass durch diese Änderung sowohl Vertreter potenzieller Vertragspartner als auch die Vertreter des Subventionsgebers Stadt Wien, nämlich der Leiter der Magistratsabteilung 7 - Kultur und dessen Stellvertreter nicht mehr diesem Entscheidungsgremium angehören. Dies

ist insofern bemerkenswert, weil dadurch zwar potenzielle Interessenkonflikte vermieden wurden, allerdings haben gerade die Vertreter der Stadt Wien - wie aus den diesbezüglichen Protokollen ersichtlich ist - immer wieder ihre Stimme hinsichtlich eines sparsameren Wirtschaftskurses des Vereines Wiener Symphoniker erhoben und sich auch gegen die Annahme von aus ihrer Sicht nicht finanzierbaren Wirtschaftsplänen und Budgets ausgesprochen.

Allerdings fanden ihre Bedenken im Kuratorium keine Mehrheit.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der damalige Leiter der Magistratsabteilung 7 war zwar Kuratoriumsmitglied und im Prüfungszeitraum bei allen Sitzungen anwesend, allerdings war das Kuratorium im Gegensatz zur letzten Prüfung kein Entscheidungsgremium mehr.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, einen Vertreter der Stadt Wien auch dem Entscheidungsgremium beizuziehen.

6.5 Geschäftsordnung(-verteilung) für das Direktorium

Neben der personellen Umstrukturierung wurde der Vorstand mit neuen Kompetenzen ausgestattet, die zum Teil dem bisherigen Vollzugsorgan "Generalsekretär" zugeordnet waren.

Die verbliebenen Aufgabenbereiche und Kompetenzen sind zum Teil dem ab November 2003 als Organisations-Manager beim Verein Wiener Symphoniker beschäftigten nunmehrigen administrativen Geschäftsführer als Vollzugsorgan zugeteilt, der mit dem Chefdirigenten das Direktorium bildet. Der Vorstand ist lt. neuem Statut angehalten, eine Geschäftsordnung(-verteilung) für das Direktorium zu erlassen, was jedoch bisher - mit Ausnahme einer grundsätzlichen mündlichen Festlegung - unterblieben ist. Schließlich trat noch an die Stelle der bisherigen Rechnungsprüfer ein gem. § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG) einzusetzender Abschlussprüfer.

Es wurde empfohlen, die fehlende Geschäftsordnung(-verteilung) für das Direktorium schriftlich festzulegen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Eine Geschäftsordnung(-verteilung) wurde festgeschrieben.

6.6 Vertragsverlängerung des Generalsekretärs inklusive Funktionsenthebung

Im Herbst 2003 wurde nach 15-jähriger Tätigkeit der Vertrag des Generalsekretärs für weitere fünf Jahre (bis 30. September 2008) verlängert. Laut Kuratoriumsprotokoll vom 16. Dezember 2003 teilte der Präsident dem Vereinsgremium hiezu mit, dass der Verlängerung des Vertrages einschränkend hinzugefügt wurde, dass die Führungsorganisation bis zum Amtsantritt des neuen Chefdirigenten im Herbst 2005 unverändert bleiben und erst dann - auch im Zusammenhang mit den neuen Statuten - über eine neue Führungsorganisation entschieden werden sollte.

Ein Vorgriff auf die neue Organisation wurde bei der Vertragsverlängerung des Generalsekretärs allerdings bereits insofern getätigt, als im Vertrag festgehalten wurde, dass beginnend mit 1. Oktober 2005 der Generalsekretär seiner Funktion enthoben wird und im Wesentlichen nur noch für Sonderaufgaben und eine Rufbereitschaft zur Verfügung stehen soll. De facto wurde damit im Juli 2003 eine Freistellung des Generalsekretärs bei vollen Bezügen für die letzten drei Jahre des fünfjährigen Vertragszeitraumes festgelegt.

Auf diese Freistellungsvereinbarung angesprochen führte der Präsident des Vereines Wiener Symphoniker aus, dass durch diese Vertragsverlängerung für den Verein Wiener Symphoniker Mehrkosten angefallen seien, er bezifferte diese allerdings lediglich mit 20 %, nämlich mit der Differenz von fiktivem Pensions- zum Aktivbezug des Generalsekretärs, was allerdings insofern nicht zutrif, als der Generalsekretär Ende 2003 noch nicht pensionsberechtigt war.

Im Jahresabschluss für 2005 stellt sich dieser Freisetzungsvorgang in der Bildung einer "Rückstellung für Nichtleistungsgehälter" einschließlich Gehaltsnebenkosten dar.

Diesbezüglich empfahl das Kontrollamt dem Verein Wiener Symphoniker, zu prüfen, ob und inwieweit eine vorzeitige Vertragsauflösung mit dem Generalsekretär möglich ist. Bei künftigen Vertragsverlängerungen sollte man ausschließlich den aktiven Tätigkeitszeitraum einer entsprechenden vertraglichen Regelung unterziehen. Darüber hinaus wäre im konkreten Fall zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Aufgabenstellungen an den ehemaligen Generalsekretär im Sinn einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung doch noch den Vergütungen entsprechend annähernd adäquate aktive Gegenleistungen eingefordert werden könnten.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. In den neuen Verträgen der Geschäftsführung sind keine Freistellungsvereinbarungen mehr enthalten.

6.7 Budgetüberschreitungen trotz gegenteiliger Vereinbarung

Trotz gegenteiliger Vereinbarung enthielten die Verhandlungen über einen neuen Subventionsvertrag mit der Stadt Wien ab dem Jahr 2007 u.a. den Antrag, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren abzudecken.

In diesem Zusammenhang wurde dem Verein Wiener Symphoniker für künftige Förderungsvereinbarungen empfohlen, sämtliche Förderungsbedingungen umzusetzen und auch die dafür erforderlichen Aktivitäten zu entwickeln. Dabei wäre es bei Mehrjahresförderungen durchaus zweckmäßig, finanzielle Meilensteine zu definieren und alle Aktivitäten den vereinbarten Zielvorgaben unterzuordnen.

Der Empfehlung wurde nicht im entsprechenden Ausmaß nachgekommen. Erst mit dem Antritt des neuen Intendanten wurden die ersten budgetwirksamen Reformschritte in die richtige Richtung gesetzt. Eine nachhaltige Orchesterreform, wie z.B. eine Verringerung der Anzahl der Orchestermitglieder, wird nicht nur nicht angedacht, sondern vonseiten der Geschäftsführung auch in Zukunft ausgeschlossen. Dies entspricht und entsprach nach Angabe des Vereines Wiener Symphoniker nicht dem politischen Auftrag, der an die Geschäftsführung erging.

Ende des Jahres 2015 erreichte der Verein die höchste Effektivverschuldung (vereinfacht: Fremdkapital inkl. Rückstellungen minus liquider Mittel) im Ausmaß von rd. 66 Mio. EUR, welche zum Großteil auf die Pensionsrückstellungen zurückzuführen war.

Mehrjahresförderungen wurden mit Ende 2011 eingestellt. Seither wird die Bedarfsermittlung bzw. Beantragung der notwendigen Förderungsmittel sowie die Evaluierung durch die Magistratsabteilung 7 jährlich durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die Bemühungen zu verstärken, den im erwähnten Beschluss des Gemeinderates geforderten Reformschritten in vollem Ausmaß nachzukommen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Unter Reformschritten eine Verkleinerung des Orchesters zu verstehen, ist aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker eine bemerkenswerte Umdeutung des Begriffs "Reform". Siehe dazu auch Pkt. 3.3.4 - Empfehlung Nr. 8.

Der Bilanzverlust bzw. die Effektivverschuldung des Vereines Wiener Symphoniker erklärt sich durch die von den verantwortlichen Funktionsträgern der Stadt Wien in ihrer Doppelfunktion als Präsidenten des Vereines Wiener Symphoniker eingegangenen Pensionsverpflichtung im Zusammenwirken mit der (nachvollziehbaren) Entscheidung der Stadt Wien, die aus den Pensionszusagen resultierenden Personalrückstellungen nicht zu bedecken und stattdessen eine Garantieerklärung abzugeben. Siehe dazu auch Pkt. 3.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Laut dem Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2005, Pr.Z. 05463-2005/0001-GKU, wurde in den Erläuterungen klar festgehalten, dass der Vereinsvorstand weitere Reformschritte konkretisieren soll, die den

nachhaltigen Fortbestand der Wiener Symphoniker sichern. Dies erfolgte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien unter Hinweis auf die Feststellungen des vorliegenden Berichtes bisher nicht in der erforderlichen Form. Dem genannten Beschluss kann nicht entnommen werden, dass eine Verringerung der Anzahl der Orchestermitglieder ausgeschlossen ist.

6.8 Eigendeckungsgrad

Auf die Problematik "Eigendeckungsgrad" angesprochen, erklärte der Verein Wiener Symphoniker, dass aus seiner Sicht dieser Parameter kein geeignetes Steuerungsinstrument darstellt und dass auch hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten Auffassungsunterschiede mit der Magistratsabteilung 7 bestünden.

In diesem Zusammenhang wies das Kontrollamt darauf hin, dass auch die Festlegung der Zielgröße des Eigendeckungsgrades Teil der Förderungsvereinbarung mit dem Verein Wiener Symphoniker ist und bei Abschluss der Förderungsvereinbarung von diesem weder der Höhe nach noch hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten Bedenken geäußert wurden. Für künftige Vereinbarungen von Parametern mit dem Verein Wiener Symphoniker gilt im Übrigen das Gleiche wie hinsichtlich des vereinbarten dargelegten Ausschlusses weiterer Förderungsmittel durch die Stadt Wien über die Drei-Jahres-Förderungsvereinbarung hinaus: Der Verein Wiener Symphoniker möge vor Vertragsunterzeichnung an den zu vereinbarenden Vertragsdetails aktiv mitarbeiten und nach erfolgter schriftlicher Unterfertigung die zu erwartende Vertragstreue walten lassen.

Hinsichtlich des Parameters Eigendeckungsgrad vertritt das Kontrollamt grundsätzlich die Meinung, dass dieser nicht unabdingbar jeder Förderungsvereinbarung zu Grunde zu legen ist, aber nach einvernehmlicher Festlegung der Berechnungsmodalitäten eine durchaus zweckmäßige Kennzahl darstellt.

Der Eigendeckungsgrad wurde dem Verein Wiener Symphoniker mit Einstellung der Dreijahresförderungsvereinbarung ab 2012 nicht mehr als Parameter von der Magistratsabteilung 7 vorgeschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete im Fall des Vereines Wiener Symphoniker die Festlegung von Kennzahlen wie z.B. den Eigendeckungsgrad bzw. andere aussagekräftige Parameter für sinnvoll. Der Magistratsabteilung 7 wurde somit empfohlen, diese in die Förderungsbestimmungen aufzunehmen bzw. die Entwicklung im Auge zu behalten. Sinnvoll wäre dabei auch den Eigendeckungsgrad mit und ohne Berücksichtigung der Pensionslasten festzulegen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker hat keine Einwände gegen den Eigendeckungsgrad als Kennzahl. Zusätzlich schlägt der Verein Wiener Symphoniker jedoch weitere Kennzahlen vor, z.B. die Subventionshöhe in Relation zur Orchestergröße, zur Veranstaltungszahl oder zur Besucherinnenzahl bzw. Besucherzahl. Solche Kennzahlen sollten ausschließlich auf den Orchesterbetrieb der Wiener Symphoniker (exkl. Pensionszahlungen) bezogen sein.

Der Orchesterbetrieb der Wiener Symphoniker wies im Jahr 2016 einen Eigendeckungsgrad von über 31 % aus. Angesichts der "Quersubvention" insbesondere an die Wiener Konzertveranstalter (s. dazu auch Pkt. 4.3.3) ist dies aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker ein sehr guter Wert.

6.9 Cashflow

Die betriebswirtschaftliche Kennzahl Cashflow gibt den Überschuss aus der operativen Geschäftstätigkeit an. Mit seiner Hilfe kann die Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens beurteilt werden.

Die Cashflow Ergebnisse des Vereines Wiener Symphoniker waren seit dem letzten positiven Ergebnis für das Jahr 2001 mit 0,31 Mio.EUR in den Jahren 2002 bis 2005 ausschließlich negativ. Die entsprechenden Werte betragen -0,74 Mio.EUR, -1,15 Mio.EUR, -1,09 Mio.EUR und schließlich für das Jahr 2005 -1,19 Mio.EUR. Es zeigte sich also, dass der Verein Wiener Symphoniker mit seiner aktuellen Einnahmen- und Aus-

gabenstruktur nicht in der Lage ist, finanzielle Mittel über die laufende Geschäftstätigkeit hinaus zu erwirtschaften. Es stehen somit auch keine Mittel für Investitionen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wurde dem Verein Wiener Symphoniker empfohlen, Einsparungsmöglichkeiten umzusetzen und die Einnahmen außerhalb der Förderung durch die Stadt Wien, u.a. auch durch eine Anhebung der Bundessubvention, zu steigern.

Die Empfehlung wurde nicht im erwünschten Ausmaß umgesetzt. Trotz des positiven Cashflow Ergebnisses im Prüfungszeitraum konnten vom Verein einnahmenseitig kaum Einnahmensteigerungen außerhalb der Förderung durch die Stadt Wien z.B. durch Anhebung der Bundessubvention erzielt werden. Ausgabenseitig konnten trotz kollektivvertraglicher Neuerungen bisher keine nennenswerten Einsparungen festgestellt werden. Langfristige Einsparungen werden sich ausgabenseitig aufgrund der neuen Pensionsregelung voraussichtlich erst in den Jahren 2030 bis 2040 nennenswert positiv auswirken.

Aufgrund der geringen Einnahmensteigerungen außerhalb der Förderung durch die Stadt Wien empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Symphoniker, alle Anstrengungen zu unternehmen, um neue Einnahmequellen für den Verein zu nutzen.

6.10 Allfällige Haftung des Vorstandes

Das Kontrollamt weist abschließend darauf hin, dass die Lösung der prekären Finanzsituation des Vereines Wiener Symphoniker durch die Einleitung der geforderten Reformschritte Aufgabe des Vorstandes des Vereines Wiener Symphoniker und nicht der Stadt Wien ist.

Da nach der Ansicht des Kontrollamtes die erwähnte Verpflichtungserklärung der Stadt Wien nur jenen Haftungsumfang betreffen kann, der bei einer Anwendung der aktuellen Gehaltserhöhungen einerseits und der Pensionsbestimmungen der Stadt Wien andererseits gegeben ist, wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, den Vorstand des Vereines Wiener Symphoniker dahingehend zu informieren, dass im Fall eines Schei-

terns des Reformprozesses die über das beschriebene Ausmaß hinausgehenden Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern des Vereines Wiener Symphoniker ausnahmslos in der Verantwortung und Haftung des Vorstandes des Vereines Wiener Symphoniker gelegen sind. Um sicherzustellen, dass das Scheitern des Reformprozesses nicht ausschließlich zu Lasten der Stadt Wien geht, wurde der Magistratsabteilung 7 weiters empfohlen, den von der Stadt Wien im Liquidationsfall zu leistenden Beitrag auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2005 (Basisbetrag) zu ermitteln.

Die Empfehlung wurde vonseiten der Magistratsabteilung 7 umgesetzt. Der im Liquidationsfall von der Stadt Wien zu leistende Beitrag wird seit dem Jahr 2005 jährlich neu berechnet und es wird im Budget des Vereines Wiener Symphoniker budgetär Vorsorge getroffen. Gemäß dem Jahresabschluss 2015 ist die Effektivverschuldung des Vereines Wiener Symphoniker bereits auf rd. 66 Mio. EUR angestiegen.

6.11 Auslastung des Orchesters und Opernengagements

In den letzten Jahren begann der Verein Wiener Symphoniker, durch eine strukturelle Neuausrichtung die Auslastung des Orchesters von 76,2 % im Jahr 2001 auf voraussichtlich rd. 87,4 % im Jahr 2006 zu verbessern. Mit dieser Auslastungsoptimierung ging im gleichen Zeitraum auch eine Verringerung der Mehrdienstleistungen von rd. 0,60 Mio.EUR oder etwa zwei Drittel des ursprünglichen Aufwandes einher. Die Auslastungssteigerung soll letztlich auch durch die Kooperation mit dem Theater an der Wien als Orchester des neuen Opernhauses ermöglicht werden, was entsprechende Synergien für beide von der Stadt Wien subventionierten Bereiche bringt.

Grundlage für das Engagement des Vereines Wiener Symphoniker im neuen Opernhaus bildet ein Vertrag, der festlegt, dass dem Verein Wiener Symphoniker nur die Nebenkosten ersetzt werden, aber keine Entschädigung für die eigentliche Orchestertätigkeit vorgesehen ist.

Diesbezüglich wurde empfohlen, insbesondere aus Gründen der Kostenwahrheit und -transparenz bei der Vertragsverlängerung auf eine angemessene Vergütung der Leistungen des Vereines Wiener Symphoniker zu drängen. Die potenzielle Auslastungsstei-

gerung sollte allerdings nur so weit betrieben werden, dass auch für andere Projekte des Vereines Wiener Symphoniker ausreichende Flexibilität bzw. Kapazität verbleibt.

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Es wurde im Jahr 2011 der Rahmenvertrag mit der Vereinigten Bühnen Wien Ges.m.b.H. zugunsten der Wiener Symphoniker adaptiert. Festzuhalten war, dass der Vereinigten Bühnen Wien Ges.m.b.H. für die Zahlung der Pauschalhonorare an den Verein Wiener Symphoniker ab dem Jahr 2013 eine entsprechend höhere Förderung seitens der Stadt Wien zuerkannt wurde.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 mit einer Vereinbarung die Leistungsvergütung zugunsten des Vereines Wiener Symphoniker mit einer Dispositions pauschale in der Höhe von 15.000,- EUR pro Produktion verbessert. So konnte im Jahr 2015 der Deckungsbeitrag in Bezug auf die Dienstwerte der eingesetzten Orchestermitglieder für die erbrachten Orchesterleistungen für das Theater an der Wien wenigstens auf rd. 15 % angehoben werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, seine Bemühungen weiter zu intensivieren, bessere Quoten anzustreben und Einnahmensteigerungen zu erzielen.

6.12 Konzerte im Musikverein bzw. Konzerthaus

Die Konzerte der Wiener Symphoniker bei den beiden bedeutenden Konzertveranstaltern nämlich der Verein Gesellschaft der Musikfreunde in Wien und dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft stellen wirtschaftlich betrachtet ebenfalls einen Bereich mit erheblichem Reformpotenzial dar. Die entsprechenden Einnahmen, die seitens des Vereines Wiener Symphoniker von den beiden Veranstaltern erzielt werden, wurden zwar in unregelmäßigen Abständen erhöht, da aber die absoluten Einnahmen niedrig sind, tragen sie - auch nach Meinung des Präsidenten des Vereines Wiener Symphoniker - nur unwesentlich zur Kostendeckung bei.

Darüber hinaus stellte das Kontrollamt fest, dass die langjährigen Kooperationen mit den erwähnten Konzertveranstaltern nur auf mündlichen Vereinbarungen beruhen.

In diesem Zusammenhang wurden dem Verein Wiener Symphoniker auch Überlegungen hinsichtlich der Setzung einnahmenseitiger Schritte empfohlen. Was die mündlichen Vereinbarungen betrifft, war aus Gründen der Rechtssicherheit der Abschluss schriftlicher Verträge zu empfehlen.

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Ein schriftlicher Vertrag wurde mit detaillierten organisatorischen, künstlerischen und abrechnungstechnischen Modalitäten mit einem Veranstalter am 5. März 2014 abgeschlossen. Nach Angabe des Intendanten des Vereines Wiener Symphoniker konnten mit den neuen Vereinbarungen auch Synergien im Online-Ticketing genutzt und zuletzt auch Einnahmensteigerungen im Sponsoringbereich erzielt werden.

Vergleichbare Verträge mit dem zweiten Veranstalter lagen jedoch nicht vor. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, mithilfe der Magistratsabteilung 7 - die auch Fördergeberin dieses Veranstalters ist - auf die Notwendigkeit von schriftlichen Verträgen zu bestehen.

6.13 Kostendeckungsgrad bei Konzerten

Bei der Anzahl an Tourneeveranstaltungen wurde von der Saison 2004/05 auf die Saison 2005/06 eine Steigerung von 15 auf 23 erreicht. Jedes dieser Konzerte liefert einen positiven Deckungsbeitrag, die Abdeckung der Vollkosten bzw. Gewinne wurden allerdings nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass bei nicht wiederkehrenden Tourneeveranstaltungen durchaus mit der Erzielung von positiven Deckungsbeiträgen das Auslangen gefunden werden kann, da dort Ziele, wie z.B. die Verbesserung des Bekanntheitsgrades, die Imagepflege usw. vorrangig sein können.

Hinsichtlich des traditionellen Engagements des Vereines Wiener Symphoniker bei den Bregenzer Festspielen war - unbeschadet der hohen Wertschätzung für die dort erbrachten künstlerischen Leistungen - allerdings anzumerken, dass wirtschaftlich betrachtet eine permanente Subvention seitens des Vereines Wiener Symphoniker zu

Gunsten der Festspielveranstalter gegeben ist, weil die Vollkosten des Vereines Wiener Symphoniker nicht ersetzt werden. Den Nutzen daraus ziehen u.a. die Stifter der Bregener Festspiele Privatstiftung als 100%ige Gesellschafterin der Bregener Festspiele GmbH, d.h. die Republik Österreich, das Land Vorarlberg und die Stadt Bregenz.

Es wurde angeregt, der Verein Wiener Symphoniker möge sich verstärkt bemühen, bei wiederkehrenden Engagements zumindest die Vollkosten weitgehend zu decken.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Abdeckung der Vollkosten konnte bis heute in keinem Fall erreicht werden. Allerdings konnte der Kostendeckungsbeitrag mit den Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern teilweise geringfügig verbessert werden. Im Jahr 2015 erreichte der Kostendeckungsbeitrag vom durchschnittlichen Dienstwert inkl. der Lohnnebenkosten bei den Bregener Festspielen rd. 63 %, bei Tourneen rd. 47 % und bei den Engagements in den Wiener Aufführungsstätten zwischen rd. 15 % bis 17 %. Unberücksichtigt blieben in dieser Berechnung allerdings das 13./14. Gehalt der Orchestermittglieder, die Overheads und Pensionszahlungen.

Hiebei wird nochmals auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien im Pkt. 6.11 verwiesen.

6.14 Orchestervermarktung

Zu den vielfältigen und auch bemerkenswerten Aktivitäten des Vereines Wiener Symphoniker war allerdings anzumerken, dass die Bemühungen um Sponsoren, Firmenpartnerschaften oder finanziell lukrative Kooperationen im Vergleich zum künstlerischen Spektrum bis zum Jahr 2005 weniger erfolgreich waren, für das Jahr 2006 werden erstmals konkrete Abschlüsse angestrebt. Dieses wirtschaftliche Vermarktungsdefizit des Vereines Wiener Symphoniker fiel insbesondere auch deshalb auf, weil die Musiker selbst durchaus in einer sehr breiten Palette an Nebenbeschäftigungen - vom Lehrberuf bis zum Unternehmertum oder der Beschäftigung in anderen Ensembles - auch zusätzlichen wirtschaftlichen Betätigungsfeldern gegenüber aufgeschlossen sind.

Trotz zusätzlicher Personalressourcen bzw. vergeblicher Maßnahmen im Bereich des Marketings ist es dem Verein Wiener Symphoniker leider noch immer nicht gelungen nennenswerte Sponsorinnen bzw. Sponsoren bzw. Firmenpartnerschaften zu gewinnen.

Es wurde weiters empfohlen, die Bemühungen im Bereich Marketing dahingehend zu intensivieren, dass über eine Imagepflege hinaus - wie u.a. bei Benefizkonzerten - auch finanziell positive Effekte für den Verein Wiener Symphoniker angestrebt werden, z.B. mit Firmenpartnerschaften für Konzertzyklen. Diesbezüglich wäre es auch wünschenswert, bezüglich der Präsenz am Wiener Orchestermarkt verstärkt in Konkurrenz zu anderen Orchestern, wie den Wiener Philharmonikern oder anderen Orchestern aus dem deutschsprachigen Raum zu treten - beispielsweise mit einem verstärkten Engagement bei den Wiener Festwochen - und sich derart als das führende Symphonieorchester Wiens zu etablieren.

Wie bereits festgehalten, konnten bisher im Bereich des Sponsorings erst im Jahr 2015 nennenswerte Einnahmen aus Sponsoring und Spenden im Ausmaß von rd. 85.400,-- EUR verzeichnet werden. Diese Einnahmen waren vorwiegend auf verbesserte Maßnahmen in Kooperation mit einem Veranstalter zurückzuführen. Diesbezügliche Vereinbarungen mit einem weiteren Veranstalter lagen - wie bereits erwähnt - nicht vor.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Für das Jahr 2017 ist eine Steigerung der Erlöse aus Sponsoring und Spenden auf 120.000,-- EUR budgetiert.

Weiters möge der administrative Direktor mit dem künstlerischen Leiter dahingehend Gespräche führen, dass dieser in Wien fast ausschließlich mit den Wiener Symphonikern auftritt. Diese strategische Festlegung ist insofern erforderlich, damit mit den bestehenden und künftigen weiteren Betätigungsfeldern des künstlerischen Leiters als Generalmusikdirektor der Sächsischen Staatsoper Dresden, als Chefdirigent der Dresdner Staatskapelle und als einer von drei Hauptdirigenten des MDR (Mitteldeutscher

Rundfunk) Orchesters keine "hausgemachte" Konkurrenz zum Verein Wiener Symphoniker am Wiener Orchestermarkt begünstigt wird.

Diese Empfehlung erübrigte sich mit dem Wechsel des Chefdirigats.

6.15 Ball der Wiener Symphoniker - Auftakt

Das Kontrollamt verkannte nicht das hohe Imagepotenzial einer derartigen Veranstaltung, empfahl aber, derartige Festveranstaltungen künftig mehr den finanziellen Möglichkeiten des Vereines Wiener Symphoniker anzupassen. Diesbezüglich wären schon im Vorfeld Bemühungen um entsprechende Sponsorunterstützungen angebracht bzw. sollte mit einer entsprechenden Konzeption ein Abwägen von Kosten und Nutzen derartiger Veranstaltungen erfolgen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Aufgrund der fehlenden Sponsoren, wurde der Wiener Symphoniker Ball am 29. September 2007 zum letzten Mal veranstaltet.

6.16 Beleggebarung

Vereinzelt ließen Rechnungsbelege auf eine nicht sparsame Gebarung des Vereines schließen, wobei diese ausnahmslos der Funktionsperiode des freigesetzten Generalsekretärs zuzuordnen waren. So wurden z.B. für Künstler Hotelrechnungen bzw. Teilpositionen daraus ohne entsprechende Verpflichtung übernommen. Auch bei diversen Bewirtungen bzw. Geschäftsessen war eine sparsame Gebarung nicht gegeben; dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen Orchestermitglieder interne Besprechungen in Restaurants abhielten.

Das Kontrollamt empfahl daher, die vom neuen administrativen Geschäftsführer eingeführte restriktivere Gebarung fortzusetzen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Derartige Rechnungsbelege wurden im Zuge der jetzigen stichprobenweisen Prüfung nicht mehr vorgefunden.

6.17 Bargeldzahlungen

In einem weiteren Schritt wurden die Einnahmen- und Ausgabenbelege der Handkassa des Vereines überprüft, welche ebenfalls grundsätzlich ordnungsgemäß und nachvollziehbar waren.

Da im Prüfungszeitraum vereinzelt höhere Summen z.B. für Dirigentenhonorare oder Instrumentenversicherungen bar an Künstler ausbezahlt worden waren, empfahl das Kontrollamt zur Verbesserung der Gebarungssicherheit, statt Bargeldzahlungen die Beträge auf die entsprechenden Konten der Leistungserbringer zu überweisen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Bei der Einschau in die Buchhaltung zeigte sich, dass keine höheren Beträge, wie z.B. Dirigentenhonorare, aus der Kasse ausbezahlt wurden.

6.18 Instrumentenversicherung

Vom Verein Wiener Symphoniker werden den Orchestermitgliedern bei der Verwendung von Eigeninstrumenten 50 % der Instrumentenversicherungskosten vergütet.

Nachdem es diesbezüglich keine schriftlichen Vereinbarungen gibt, empfahl das Kontrollamt, diese Regelung schriftlich festzulegen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Es wurden schriftliche Vereinbarungen festgelegt.

Allerdings ergab die Einschau in die aktuelle Instrumentenversicherungsliste, dass der Verein vereinzelt pro Orchestermitglied für mehr als zwei baugleiche Instrumente die anteiligen Versicherungskosten übernommen hat.

Beispielsweise wurden für ein Orchestermitglied laufend 50 % der Versicherungskosten für drei baugleiche Violinen und vier Streichbögen, welche in seinem Privatbesitz standen, vom Verein entrichtet. Der Ankaufswert dieser Instrumente lag bei dieser Stichprobe bei rd. 172.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, die anteiligen Versicherungskosten für Privatinstrumente pro Orchestermittglied künftig nur noch für maximal zwei baugleiche Instrumente bzw. Streichbögen zu entrichten und die diesbezüglichen Regelungen entsprechend anzupassen.

6.19 Homepage des Vereines Wiener Symphoniker

Die Einschau in den Internetauftritt des Vereines Wiener Symphoniker zeigte, dass eine Vielzahl der dort angebotenen Informationen veraltet ist. Die Rubrik "Aktuelles" war überwiegend leer bzw. führte der gleichnamige Button auf eine Seite, auf der nur ein Hinweis auf ältere Meldungen aufschien.

Das Angebot zur Kartenbestellung für den Symphonikerball 2005 war im Frühjahr 2006 ebenso entbehrlich wie der Hinweis im Impressum, dass der (freigestellte) Generalsekretär für den Inhalt verantwortlich ist. Die Angaben zu den Orchestermittgliedern waren ebenso wie die bisher aufgeführten Werke der Dirigenten nicht aktualisiert worden. Einige Seiten wiesen letztmalige Aktualisierungen aus dem Jahr 2001 auf.

Da Leistungen, wie sie die Wiener Symphoniker anbieten, in der breiten Kulturlandschaft der Stadt Wien niemals ein "Selbstläufer" sind, sondern entsprechend vermarktet und präsentiert werden müssen, sollten die Chancen, mit dem Internetauftritt sowohl potenzielle Besucher auf Tourneen, Sonderkonzerte und Ähnliches aufmerksam zu machen als auch Sponsoren anzusprechen bzw. Kooperationen anzubieten, mehr genützt und insbesondere auf die Aktualisierung der angebotenen Informationen geachtet werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die neue Homepage der Wiener Symphoniker ist sehr informativ, ansprechend und am aktuellen Stand gehalten. Darin sind sämtliche künftige Veranstaltungen bzw. auch Informationen über Veranstaltungen vom Jahr 1900 bis heute abrufbar. Mit der Verknüpfung der Datenbank können die Veranstaltungen nun sehr zeitnah auf die Homepage der Wiener Symphoniker übertragen werden. Unter der Rubrik Service & Kontakt werden auch Unterstützungspakete im Bereich des Spon-

sorings beworben. Die erhofften Kooperationen kamen im erwarteten Ausmaß bisher nicht zustande.

6.20 Kooperation mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Kontrollamt empfahl daher, die Kooperation mit der Symphonia einer Überprüfung auf die Erfüllung des ursprünglich gedachten Zweckes zu unterziehen, unabhängig davon die bisher anteiligen Miet- und Personalkosten der Symphonia und dem Anton Bruckner-Verein in Rechnung zu stellen.

Der Empfehlung wurde nur z.T. nachgekommen. Die Wiener Symphoniker bekommen jetzt im Gegensatz zum früheren Vertrag auch Einnahmen aus dem Label. Das Ergebnis wird zu 50 % an die GmbH weiterverrechnet. Ergänzend wird hier nochmals festgehalten, dass im Prüfungszeitraum aus dem Label nur Verluste geschrieben wurden.

Die Mietverträge wurden im Jahr 2014 zwischen dem Verein Wiener Symphoniker und der GmbH neu ausgestellt. Für die vier Lagerräume des Konzerthauses im Gesamtausmaß von rd. 82 m² wurden auch ab dem Jahr 2014 monatliche Mietzinse an den Verein Wiener Symphoniker weiterverrechnet. Im Gegenzug verrechnete der Verein Wiener Symphoniker für die Mitnutzung seiner angemieteten Büroräumlichkeiten im Konzerthaus ab Juli 2015 monatlich rd. 500,-- EUR (inkl. USt) an die GmbH.

Was die vier angemieteten Lagerräume betrifft, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, warum die GmbH die von einem Veranstalter gestellten Miet- und Betriebskosten dem Verein Wiener Symphoniker mit einem rd. sechsfachen Aufschlag weiterverrechnete.

Im Untermietvertrag zwischen der GmbH und dem Verein Wiener Symphoniker betreffend dieser vier Lagerräume war zu entnehmen, dass u.a. Elektroleitungs- und Beheizungs-, Sanitär- bzw. technische Anlagen wie auch die Klimaanlage u.dgl. zu warten, instand zu halten und allenfalls vom Untermieter zu erneuern sind. Auch aus diesem Grund war ein Aufschlag nicht begründbar und aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien unangemessen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Symphoniker, mit der GmbH in Verhandlung zu treten und die Mietzinsvorschreibungen in den Untermietverträgen auf ein vertretbares Ausmaß anzupassen.

Hinsichtlich des Vereines "ANTON BRUCKNER" Vereinigung zur Förderung musikalischer Kultur, insbesondere im Sinn der symphonischen Musik gemäß der Tätigkeit der Wiener Symphoniker ergaben sich keine Feststellungen.

6.21 Anlagenverzeichnis/Instrumentengebarung

Bei der Durchsicht des Anlagenverzeichnisses fiel auf, dass ein nicht unerheblicher Teil an Instrumenten bzw. Zubehör von einem Unternehmen bezogen wurde, an dem ein Musiker des Orchesters, der auch der Geschäftsführer der Symphonia ist, maßgeblich beteiligt ist.

Nachdem bei Ankäufen von marktgängigen Instrumenten keine Aufzeichnungen über Vergleichsangebote bzw. Bestbieterermittlungen vorlagen, empfahl das Kontrollamt, künftig entsprechende Vergleichsangebote einzuholen, um die wirtschaftliche Beschaffung von Instrumenten auch dokumentieren zu können.

Im Prüfungszeitraum waren keine Instrumenten- bzw. Zubehörankäufe von Unternehmen im Eigentum von Orchestermitgliedern vorzufinden. Vergleichsangebote wurden in den Stichproben überwiegend eingeholt.

6.22 Spitzeninstrumente

Darüber hinaus sind im Anlagenverzeichnis des Vereines Wiener Symphoniker zwei Instrumentenankäufe von renommierten Streichinstrumentenfirmer verzeichnet, deren Wert deutlich über dem Durchschnitt der anderen Instrumentenankäufe lag und welche nach Auskunft des Vereines Wiener Symphoniker für einen ersten Konzertmeister und für einen Solo-Cellisten beschafft wurden. Diese Ankäufe aus den Jahren 1996

bzw. 1998 betrafen zwei Instrumente aus dem 18. Jahrhundert, u.zw. eine Violine mit einem Preis von rd. 410.000,-- EUR und ein Violoncello um rd. 137.000,-- EUR.

Außer der Rechnung und dem Echtheitszertifikat waren bei beiden Instrumenten keine weiteren Aufzeichnungen vorzufinden. Somit war für diese Beschaffungen auch kein entsprechender Vorstandsbeschluss eingeholt worden. In diesem Zusammenhang verkannte das Kontrollamt nicht die Tatsache, dass ein derartiger Beschluss nicht erforderlich war, weist jedoch mit Nachdruck daraufhin, dass ein in so hohem Maße vom Subventionsgeber Stadt Wien abhängiger Verein diesbezüglich keine den finanziellen Umständen entsprechende Sensibilität bezüglich einer sparsamen Gebarung erkennen lässt und auch der Vorstand diese seinerzeit vom Generalsekretär getätigte außerordentliche Ausgabe letztlich unkommentiert ließ. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, künftig derartige außerordentliche Investitionen ausschließlich über eine private Sonderfinanzierung abzuwickeln bzw. zu unterlassen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. In den Unterlagen des Vereines waren keine zusätzlichen Instrumentenankäufe in vergleichbarem Preissegment vorzufinden.

6.23 Instrumenten-"Sale and lease back"

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Wiener Symphoniker in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die oben erwähnten beiden Eigeninstrumente aus dem 18. Jahrhundert von der Nationalbank, oder gegebenenfalls anderen potenziellen privaten Förderern, übernommen werden könnten. Da diese - wie alle anderen wertvollen Instrumente auch laufend bespielt werden müssen, könnten - in Form eines "Sale and lease back"-Verfahrens die Instrumente weiterhin von den Musikern des Vereines Wiener Symphoniker genützt werden.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die oben erwähnten wertvollen Instrumente stehen noch immer im Eigentum des Vereines Wiener Symphoniker.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Symphoniker, neuerlich zu prüfen, ob die oben erwähnten beiden wertvollen Vereinsinstrumente aus dem

18. Jahrhundert von privaten Förderinnen bzw. Förderern übernommen werden könnten.

6.24 Instrumenteninventur

Weiters fiel bei der Einschau in die Inventurunterlagen auf, dass zahlreiche Instrumente nicht mehr bespielbar sind und letztlich den ohnehin knappen Aufbewahrungsbereich unnötig belasten. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen zu prüfen, ob derartige Instrumente aus dem aktuellen Bestand ausgeschieden werden sollten und beispielsweise den "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts für eine öffentliche Präsentation zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Laut Angabe des Intendanten des Vereines Wiener Symphoniker wurde ein Großteil der nicht verwendeten Altinstrumente skartiert und aus dem Instrumentenlager entfernt.

6.25 Instrumentenübernahme

Da bei einem Großteil der eingesehenen Unterlagen die bei der Übernahme - auch wertvoller Instrumente - vorgesehene Unterschrift des Künstlers fehlte, wurde angeregt, diesbezüglich den Formvorschriften zu entsprechen.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Die im Eigentum des Vereines stehenden Instrumente wurden auch im jetzigen Prüfungszeitraum ohne Übernahmebestätigung von den Orchestermitgliedern übernommen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher nochmals, den Formvorschriften zu entsprechen.

7. Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, die nachweisliche Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch den Verein Wiener Symphoniker zu überwachen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die nach wie vor fehlende vollständige Umsetzung der Reformschritte gelegt werden.

Bis zur vollständigen Erfüllung der Reformschritte sowie zur Motivation nachhaltige, spürbare Einsparungen vorzunehmen, sollte die Magistratsabteilung 7 die künftigen jährlichen Betriebsförderungen mit dem derzeitigen Betrag deckeln.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Die Kennzahl des Eigendeckungsgrades wäre wieder in die Förderungsbestimmungen aufzunehmen bzw. die Entwicklung im Auge zu behalten (s. Pkt. 6.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Wiener Symphoniker wiesen seit dem Jahr 2013 in den jährlichen Subventionsansuchen den voraussichtlichen Eigendeckungsgrad aus. Dieser Eigendeckungsgrad dient als Orientierungshilfe, ist aber keine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Selbstverständlich wird bei allfälligen größeren Abweichungen weiterhin darauf geachtet, dass entsprechende Begründungen vorgelegt werden. Im letzten vorliegenden Jahresabschluss von 2016 weisen die Wiener Symphoniker lt. ihrer Geschäftsführung die höchste jemals erzielte Eigendeckung der Orchestergeschichte von über 30 % auf.

Empfehlung Nr. 2:

Die nachweisliche Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch den Verein Wiener Symphoniker wäre zu überwachen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die nach wie vor fehlende vollständige Umsetzung der Reformschritte gelegt werden (s. Pkt. 7.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 ist bzgl. der zahlreichen bereits getätigten Reformschritte wie bei der Anrechnung der Volldienstzeiten, Reduktion von Zulagen, Sonntagsproben, Pauschalierung von Leistungen etc. mit dem Verein Wiener Symphoniker laufend in

Kontakt und wird die Umsetzung empfohlener Maßnahmen und Verbesserungen selbstverständlich auch weiterhin mit Nachdruck verfolgen. Es darf jedoch darauf verwiesen werden, dass der Verein Wiener Symphoniker ein selbstständiger Rechtsträger ist.

Empfehlung Nr. 3:

Es sollten bis zur vollständigen Erfüllung der Reformschritte sowie zur Motivation nachhaltige, spürbare Einsparungen vorzunehmen, die künftigen jährlichen Betriebsförderungen mit dem derzeitigen Betrag gedeckelt werden (s. Pkt. 7.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Wiener Symphoniker sind eines der bedeutendsten Orchester Europas und weltweiter Botschafter der Musikstadt Wien. Ihre hervorragenden künstlerischen Leistungen vollziehen sich auf höchstem Niveau und werden weltweit anerkannt. Die Sicherstellung dieser für die Musikstadt Wien sehr wertvollen Tätigkeit muss gleichermaßen Ziel sein, wie die Erfüllung notwendiger Reformschritte. Der Verein Wiener Symphoniker sind als eigener Rechtsträger in ihren künstlerischen Entscheidungen daher auch frei. Im Zusammenhang mit einer Deckelung der Subvention wird auf die in der Vergangenheit abgeschlossenen langfristigen Pensionsregelungen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen verwiesen, in die nicht eingegriffen werden kann. Reformschritte in diesem Bereich sind nur sehr bedingt und nur unter Wahrung wohlerworbener Rechte möglich. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2017 die Subventionsanpassungen unter der Inflationsrate lagen und Gehaltsvalorisierungen zum größten Teil aus dem laufenden Betrieb abgedeckt wurden. Im Fall einer Insolvenz des Vereines würde jedenfalls die Haftungserklärung (Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2005) schlagend werden.

Empfehlungen an den Verein Wiener Symphoniker

Empfehlung Nr. 1:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans Vereinsmitglieder sind oder es ist eine entsprechende anderslautende Satzungsbestimmung vorzusehen (s. Pkt. 2.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt. Zum Verständnis: Die Bestimmung, wonach das Leitungsorgan aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat, meint nicht aus zwei Vereinsmitgliedern, sondern aus zwei Personen. Die Statuten orientieren sich an der Struktur einer GmbH, eine "Fremdorganschaft" ist ausdrücklich vorgesehen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Vertretungsregelung wäre widerspruchsfrei zu formulieren (s. Pkt. 2.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Statuten wären hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen (s. Pkt. 2.1.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt.

Empfehlung Nr. 4:

Mit dem Betriebsrat sind unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um das Pensionsstatut umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen (s. Pkt. 3.1.4.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien, die Änderungen der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut aus dem Jahr 2015 hätten die Anpassungen an die Pensionsordnung 1995 der Stadt Wien nur unzureichend vorgenommen, ist aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker nicht nachvollziehbar. Der Verein Wiener Symphoniker ist gern bereit, unter Einbindung von Pensionsexperten der Stadt Wien oder des Stadtrechnungshofes Wien die Regelungen der Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Gruppe der 73 Berechtigten mit den Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Wien gleichgestellt ist.

Grundsätzlich ist zudem Folgendes festzuhalten:

Die Dynamik der Pensionszahlungen des Vereines Wiener Symphoniker entsteht vor allem dadurch, dass - im langjährigen Durchschnitt - weniger Pensionsleistungen durch Todesfall entfallen als neu durch Pensionsantritte hinzukommen. Hinzu kommt, dass in den kommenden zehn Jahren noch mehrheitlich Musikerinnen bzw. Musiker mit einzelvertraglicher, d.h. nicht abänderbarer Pensionszusage vor dem Jahr 1986 in Pension gehen, und - wie vorstehend bereits ausgeführt - die von der Pensionsordnung 1995 übernommene Durchrechnung erst eingeschränkt wirkt.

Eine kurzfristig spürbare Abfederung der Steigerung bei den Pensionszahlungen oder gar eine kurzfristige Absenkung war daher überhaupt nicht möglich.

Die Fakten, die durch Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Stadt Wien in ihrer Rolle als Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Vereines Wiener Symphoniker geschaffen wurden, konnten durch die gegenwärtige Geschäftsführung des Vereines Wiener Symphoniker innerhalb des österreichischen Rechtsrahmens nicht verändert werden. Die Geschäftsführung betonte gegenüber den Verantwortlichen der Stadt Wien auch immer wieder, dass Änderungen der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut - unabhängig vom Ausmaß der Änderungen - nur langfristige Auswirkungen haben können.

Im Ergebnis werden die Pensionszahlungen des Vereines Wiener Symphoniker lt. Prognose weitere zehn Jahre steigen, dann jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen stagnieren und anschließend kontinuierlich abnehmen. In den Jahren 2041 bis 2047 (in diese Jahre fallen die letzten fünf Pensionsantritte von Berechtigten) werden nahezu ausschließlich Musikerinnen bzw. Musiker ohne Anspruch auf Zusatzpension in Pension gehen, da die Betriebsvereinbarung Pensionsstatut im Jahr 2006 gekündigt wurde.

Empfehlung Nr. 5:

Der Hinweis auf die Pensionsordnung 1995 wäre in der Öffnungsklausel des Pensionsstatuts entsprechend anzupassen (s. Pkt. 3.1.4.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Empfehlung erscheint nachvollziehbar. Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, die Öffnungsklausel der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut entsprechend anzupassen.

Empfehlung Nr. 6:

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um im Kollektivvertrag eine zeitgemäße Stundenverpflichtung der Orchestermmitglieder festzulegen,

die in einer annehmbaren Relation zu der Arbeitsverpflichtung anderer Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer steht (s. Pkt. 3.3.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Alle Wiener Orchester arbeiten mit niedrigeren, gleichen oder nur geringfügig höheren Limits. Unterlagen dazu liegen dem Stadtrechnungshof Wien vor. Da die Auslastung der Limits bei den Wiener Symphonikern insgesamt hoch bis sehr hoch ist (im Jahr 2015: 88 %, im Jahr 2016: 94 %), leisten die Musikerinnen bzw. Musiker der Wiener Symphoniker in der Realität gleich viel oder mehr Dienste als ihre Kolleginnen bzw. Kollegen in den anderen Wiener Orchestern.

Auch dem Vergleich mit deutschen Orchestern des Tarifvertrages Kulturorchester (TKV), Kategorie A hält die Limit-Verpflichtung der Wiener Symphoniker stand. (Quelle: Deutsche Orchestervereinigung [DOV]. Der Tarifvertrag Kulturorchester liegt dem Stadtrechnungshof Wien ebenfalls vor, die Liste der deutschen TKV-Orchester wurde übermittelt).

Aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker wäre die Umsetzung dieser Empfehlung eine gravierende Schlechterstellung der Wiener Symphoniker im Orchester-Wettbewerb. Zudem handelt es sich aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker nicht um eine Frage der Gebarung, sondern um eine weitreichende kulturpolitische Entscheidung hinsichtlich der künstlerischen Qualität und Einordnung der Wiener Symphoniker im Verhältnis zu anderen Orchestern, die der Stadträtin bzw. dem Stadtrat für Kultur vorbehalten sein sollte.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien ist eine gesetzlich eingerichtete Institution der externen Gebarungskontrolle.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "ist die Gebarung ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensgegenständen) hinausgehendes Verhalten, nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände) hat". Jedes diesbezügliche Verhalten ist somit der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterworfen.

Der Stadtrechnungshof Wien ist berechtigt, den in der Empfehlung beschriebenen Sachverhalt, da sich aus diesem finanzielle Auswirkungen ergeben, zu prüfen, dazu Feststellungen zu treffen und Empfehlungen auszusprechen.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien können Wechselwirkungen mit künstlerischen Entscheidungen der geprüften Organisationen entfalten. Diese schränkt die Befugnisse des Stadtrechnungshofes Wien aber nicht ein.

Empfehlung Nr. 7:

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um eine höhere Flexibilität des Vereines bei der Orchesterauslastung zu erreichen. So sollte die Anzahl der Dienste, die in Folgemonate übertragen werden kann, erhöht werden.

Bei den Verhandlungen wäre die bekannt angespannte budgetäre Lage der Stadt Wien, ohne deren Förderungen der Verein Wiener Symphoniker nicht weiter bestehen könnte, in Betracht zu ziehen. Weiters wäre vom Verein Wiener Symphoniker weiterhin darauf zu achten, dass nach Möglichkeit das musikalische Programm so gestaltet wird, dass sämtliche Instrumentengruppen eine noch vertretbare Auslastung aufweisen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker ist bestrebt, die Auslastung der Limits so nah wie möglich an die 100 % zu führen und sieht die Notwendigkeit einer nochmals erweiterten Durchrechnung. Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen.

Der Verein Wiener Symphoniker weist auch darauf hin, dass bis Jahresmitte 2014 die zu spielenden Programme größtenteils von den Wiener Veranstaltern vorgegeben wurden. Eine ressourcenoptimierende Planung war dadurch unmöglich. Dank der engen Kooperation mit einem Veranstalter (ab Herbst 2014) in Verbindung mit den Flexibilisierungen des Orchesterkollektivvertrages (ab April 2015) gibt es nun bessere Steuerungsmöglichkeiten. Die Limit-Auslastung für 2016 lag demzufolge bei 94 %.

Bei Projekten bei zwei weiteren Veranstaltern kann weiterhin nicht bzw. eingeschränkt Einfluss genommen werden. Eine weitere Optimierung ist daher nur auf der Basis einer adaptierten Zusammenarbeit möglich. Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass es in einigen (kleinen) Instrumentengruppen auch in Zukunft schwach ausgelastete Monate geben wird. Beispiel: Werke von Mozart und Beethoven benötigen keine Harfe, Tuba und kaum Schlagwerk.

Empfehlung Nr. 8:

Für den Fall, dass die Verhandlungen mit der gewerkschaftlichen Vertretung zu keinem Erfolg führen, wäre eine schrittweise Reduktion (zumindest bei pensionsbedingten Abgängen) auf die im Orchesterkollektivvertrag angeführte Mindestanzahl von 100 Orchestermitgliedern in Erwägung zu ziehen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass eine Verkleinerung des Orchesters einer kulturpolitischen Entscheidung der Stadträtin bzw. des Stadtrates für Kultur vorbehalten bleiben muss; mit der Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker hat dies nichts zu tun.

Ein solcher Schritt brächte zudem nicht die erwarteten Einsparungen mit sich. Die Wiener Symphoniker haben einen Personalkostenanteil von über 84 %; ca. 65 % der Subventionen für den Orchesterbetrieb fließen in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Abgaben an die öffentliche Hand zurück bzw. in das Sozialsystem. Parallele Bespielungen (z.B. Theater an der Wien und Konzert bzw. Tournee, Bregenzer Festspiele) wären nicht mehr möglich. Die Anzahl der Auftritte müsste reduziert werden. Dies brächte wiederum Einbußen für die Wiener Veranstalter mit sich; der durch die Subventionen an die Wiener Symphoniker abgedeckte Arbeitskosten-Transfer ("Quersubvention") beträgt jährlich ca. 4,50 Mio. EUR. Weitere Einbußen ergäben sich durch eine sinkende Umweg-Rentabilität, z.B. in Gastronomie und Fremdenverkehr.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Zweifelsohne hat die Festlegung der Orchestergröße einen massiven Einfluss auf die Ausgaben des Vereines Wiener Symphoniker und ist somit ein Gebarungssachverhalt. Wie in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker betreffend die Empfehlung Nr. 6 ausgeführt, ergibt sich daraus eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

Der mögliche Wegfall der Bespielung der Bregenzer Festspiele wäre auch mit dem Wegfall der damit verbundenen Verluste verbunden.

Empfehlung Nr. 9:

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um die Höhe der Erschwerniszulagen auf ein Ausmaß zu reduzieren, welches der angespannten finanziellen Lage des Vereines angepasst ist (s. Pkt. 3.3.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen. Angesichts eines jährlichen Gesamtvolumens von 23.008,29 EUR (Stand 2015) erscheint das Einsparungspotenzial jedoch begrenzt. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Pkt. 3.2.15.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Auch wenn diese z.T. ein nur "begrenzttes Einsparungspotenzial" erwarten lassen, sollten diese ausnahmslos wahrgenommen werden, um letztlich den Subventionsbedarf für die Stadt Wien zu reduzieren.

Empfehlung Nr. 10:

Bei der Formulierung schriftlicher Vereinbarungen wäre höheres Augenmerk hinsichtlich der Aufnahme eindeutiger Formulierungen, die später nicht gegen den Willen des Vereines ausgelegt werden können, zu legen (s. Pkt. 3.3.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Selbstverständlich wird sich der Verein Wiener Symphoniker um Eindeutigkeit bemühen. Die beanstandeten Formulierungen stammen aus dem Jahr 1986 und waren zum Zeitpunkt der Prüfung bereits nicht mehr Bestandteil des Orchesterkollektivvertrages und der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die nicht eindeutige Formulierung betreffend die doppelte Bezahlung der Erschwerniszulage wurde vom Verein Wiener Symphoniker im Orchesterkollektiv-

tivvertrag 2015 tatsächlich verbessert. Allerdings derart, dass nun die mehrfache Bezahlung der Erschwerniszulage pro orchesterfremdem Instrument eindeutig festgeschrieben wurde.

Empfehlung Nr. 11:

Um eine Vereinfachung der kaum nachzuvollziehenden Mehrarbeitsvergütungen zu erreichen, sind mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen (s. Pkt. 3.3.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen. Ein Teil der Regelungen ergibt sich allerdings aus (komplexen) steuerrechtlichen Regelungen und wird daher nur eingeschränkt zu vereinfachen sein.

Empfehlung Nr. 12:

Um die nicht nachvollziehbare Regelung der Weiterbezahlung höherer Bezüge, trotz eines Wechsels auf eine Position, die geringere Bezüge vorsah, aus dem Kollektivvertrag zu streichen, wären mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen (s. Pkt. 3.3.8).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass gleichartige Regelungen bei allen Orchestern in Österreich (wie auch z.B. in Deutschland und vielen anderen Ländern) existieren. Bei den Wiener Symphonikern findet sie derzeit in fünf Fällen Anwendung. Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Evaluierung vornehmen, ob hinsichtlich des Zeitraumes, ab dem ein solcher Rücktritt möglich ist, eine Besserstellung der Wiener Symphoniker gegeben ist und die Gewerkschaft gegebenenfalls um Verhandlungen bzgl. einer Anpassung ersuchen.

Empfehlung Nr. 13:

Leistungen an Mitarbeitende wären nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen zu gewähren (s. Pkt. 3.3.8).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Selbstverständlich werden vom Verein Wiener Symphoniker Leistungen an Mitarbeitende nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen gewährt. Der Stadtrechnungshof Wien hält zutreffenderweise fest, dass die sogenannten Ausgleichsbeträge der zwei Mitarbeitenden der Administration "im vorigen Jahrhundert" (in den Jahren 1993 und 1996), also lange vor dem Prüfungszeitraum gewährt wurden. Es handelte sich dabei um nichts anderes als eine Gehaltserhöhung. Der Stadtrechnungshof Wien wurde bereits darauf hingewiesen, dass in diesen beiden Fällen in der Lohnverrechnung lediglich dieselbe Lohnart verwendet wurde wie für den Ausgleichsbetrag bei Musiker-Rücktritten.

Empfehlung Nr. 14:

Um die Regelung betreffend die freiwillige Abfertigung aus dem Kollektivvertrag zu streichen, wären mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen (s. Pkt. 3.3.9).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die freiwillige Abfertigung gebührt nur jenen 26 Musikerinnen bzw. Musikern, die noch nach altem Orchesterkollektivvertrag angestellt wurden, aber bereits keinen Anspruch auf Zusatzpension mehr haben. Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft diesbezüglich um Verhandlungen ersuchen. Da mit dem neuen Orchesterkollektivvertrag 2015 die Abfertigung dieser 26 Musikerinnen bzw. Musiker bereits halbiert und für künftige Musikerinnen bzw. Musiker gänzlich gestrichen wurde, erscheint eine solche, nochmalige Nachverhandlung allerdings wenig aussichtsreich.

Empfehlung Nr. 15:

Ein Versehen bei der Formulierung der Dienstalterszulage wäre bei nächster Gelegenheit richtigzustellen (s. Pkt. 3.3.10).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Dieses Versehen wurde bereits im September 2016 korrigiert.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

In dem ab 1. Jänner 2017 gültigen Gehaltsschema I. des unter <http://www.kollektivvertrag.at/kv/wiener-symphoniker-orchesterangehoerige-ang> abrufbaren Kollektivvertrages für den Verein Wiener Symphoniker war noch am 25. August 2017 weiterhin die letzte Dienstalterszulage an das Erreichen des 33. Lebensjahres gebunden.

Die gewerkschaftliche Vertretung wäre vom Verein Wiener Symphoniker hinsichtlich der notwendigen Richtigstellung zu informieren.

Empfehlung Nr. 16:

Betrieblich erforderliche Entscheidungen, wie z.B. die Zuweisung eines Arbeitsplatzes, wären primär von betriebsbedingten Erfordernissen abhängig zu machen (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Mehrkosten, die gegenüber dem Aufsichtsrat geschätzt wurden, gehen zur Hälfte darauf zurück, dass die besagte Mitarbeiterin ihr ursprüngliches Aufgabengebiet nicht mehr wahrnehmen kann. Die Mitarbeiterin ist die letzte verbliebene Administrations-Mitarbeiterin mit Definitivum. Der Handlungsspielraum war somit eingeschränkt.

Noch vor Beginn der Stadtrechnungshofprüfung wurde mit der Mitarbeiterin eine Altersteilzeit-Vereinbarung geschlossen. Die Personalkosten (sowie die Bemessungsgrundlage für die Zusatz-

pension) wurden dadurch wesentlich reduziert, und damit auch die gegenüber dem Aufsichtsrat geschätzten zusätzlichen Kosten. Der Pensionsantritt der Mitarbeiterin erfolgt im Jahr 2020.

Empfehlung Nr. 17:

Eine rasche Änderung der Entlohnungen der Orchesterwarte wäre anzustreben (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker ist diesbezüglich um Änderungen bemüht. Im Fall der Mitarbeiterin ist dies auch bereits erfolgt - s. dazu Pkt. 5.1.1.

Im Fall der Orchesterwarte wurde bereits im Jahr 2012 eine Zulage für Instrumentenverwaltung gestrichen und ab dem Jahr 2017 eine Durchrechnung der Überstunden durchgesetzt. Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich um weitere Verbesserungen, soweit diese rechtlich möglich sind.

Empfehlung Nr. 18:

Das Jubiläumsgeld für jene Mitarbeitenden, die im neuen Gehaltsschema abgerechnet werden, wäre im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wieder zu streichen (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Stadtrechnungshof Wien vernachlässigt die zeitliche Lagerung der Jubiläumsgelder. Festzuhalten ist, dass die drei Musikerinnen bzw. Musiker bereits auf jeweils fünf Sechstel ihrer Jubiläumsgelder verzichtet haben. Die gewählte Vorgangsweise ist (die Nachbesetzung aller Vakanzen vorausgesetzt) bis mindestens zum Jahr 2047 für den Verein Wiener Symphoniker kostengünstiger. Zu diesem Zeitpunkt sind die Pensionszahlungen bereits deutlich gesunken und 95 % der Musikerinnen bzw. Musiker unterliegen

dem neuen Gehaltsschema, das mit einer Reduktion des Lebens-
einkommens von ca. 250.000,-- EUR pro Person verbunden ist (s.
Pkt. 3.2.10). Vor diesem Hintergrund hält der Verein Wiener Sym-
phoniker die "Streckung" der Kosten weiterhin für sinnvoll, wird
diese aber selbstverständlich nochmals evaluieren.

Empfehlung Nr. 19:

Zur besseren Transparenz und Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Orchestermit-
glied des Vereines Wiener Symphoniker gegenüber den als Nebenbeschäftigung
durchgeführten Tätigkeiten wäre künftig bei Nebenbeschäftigungen analog zur bewähr-
ten Praxis der Förderungsgeberin Stadt Wien vorzugehen. Dabei wäre mittels schriftli-
cher Informationen mit Angaben über den Beginn, die Beschäftigungsart, die Tätigkeit,
die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die Zeitlagerung bzw. den Zeitaufwand und
die Kenntnisnahme zu dokumentieren.

Ebenso wären im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen im Datenbanksystem des
Vereines Wiener Symphoniker entsprechende Abfragefilter einzubauen, um gezielte
Auswertungsmöglichkeiten von nebenbeschäftigten Orchestermitgliedern und der damit
im Zusammenhang stehenden Substitutionen sicherzustellen.

Auf die Einhaltung der Ruhezeiten durch die Orchestermitglieder wäre in weiterer Folge
gezielt zu achten (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich bemühen, im Zusam-
menwirken mit der Gewerkschaft die Erhebung dieser Informatio-
nen umzusetzen. Der Verein Wiener Symphoniker ist auch bereit,
die empfohlene Erfassung dieser Informationen in einer Daten-
bank zu prüfen, weist aber darauf hin, dass dies erhebliche Res-
ourcen, insbesondere Personalressourcen, binden würde.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Aussage, dass eine Erfassung der Nebenbeschäftigungen der Orchestermitglieder erhebliche Ressourcen binden würde, konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehen. Zunächst wäre die Meldung von Nebenbeschäftigungen an den Verein als Bringschuld durch die Orchestermitglieder selbst zu leisten. Die allfällige Eingabe von Änderungen bei Nebenbeschäftigungen wäre mit den heutigen technischen Möglichkeiten mit einem geringen Aufwand vertretbar.

Empfehlung Nr. 20:

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass Nebenbeschäftigungen, die zur Hebung des künstlerischen Niveaus eines gesamten Orchesters führen, vom Dienstgeber nach Möglichkeit zu fördern sind. Dennoch wären die wirtschaftliche und künstlerische Verflechtung zwischen der Tätigkeit als Orchestermitglied des Vereines gegenüber der als Nebenbeschäftigung geführten Ensemblesaktivität klarer abzugrenzen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich bemühen, dies klarer abzugrenzen. Der Verein Wiener Symphoniker ist bestrebt sicherzustellen, dass - mit Ausnahme der Jugendarbeit - den Honoraren entsprechende (Mehr-)Einnahmen entgegenstehen. Der Verein Wiener Symphoniker weist auch darauf hin, dass die beteiligten Musikerinnen bzw. Musiker angesichts der sehr geringen Honorarsätze zu einem guten Teil ohne Vergütung tätig sind und mit viel Eigeninitiative und Engagement einen wichtigen Beitrag für das Orchester leisten.

Empfehlung Nr. 21:

Nach einer Beobachtungszeit von etwa eineinhalb bis zwei Jahren wäre der Personalaufwand für die Mitarbeiterin für den Bereich der Einnahmen aus Sponsoring, Spenden u.dgl. im Verhältnis zu den entsprechenden Einnahmen zu evaluieren. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären in der Abteilung Marketing & PR des Vereines

auch vor der Anstellung dieser Mitarbeiterin Kapazitäten zur Verfügung gestanden, um den Bereich Sponsoring und Spenden ausreichend zu betreuen (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker ist sehr bestrebt, die Einnahmen aus Sponsoring und Spenden zu steigern. Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, die Anstellung der seit Herbst 2016 beschäftigten Teilzeitkraft mit Jahresende 2018 zu evaluieren. Der Verein Wiener Symphoniker weist auf die für das Jahr 2017 budgetierten Einnahmen aus Sponsoring und Spenden in der Höhe von 120.000,-- EUR hin.

Empfehlung Nr. 22:

Die Tätigkeiten für das Label "Wiener Symphoniker" wären einzustellen, wenn damit in Zukunft nicht ein größeres Kaufinteresse und ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die auf den Verein Wiener Symphoniker entfallenen Label-Verluste im Kalenderjahr 2016 betragen 4.798,61 EUR. Der Verein Wiener Symphoniker sieht einen entsprechenden Werbewert durchaus als gegeben an, da über die produzierten Aufnahmen national wie international sehr positiv berichtet wurde. Aus den bereits produzierten Aufnahmen werden zudem langfristig weitere Einnahmen zu erzielen sein. Der Verein Wiener Symphoniker ist dennoch bestrebt, in der Zukunft jeweils ausgeglichene oder positive Ergebnisse für das Label zu erzielen.

Empfehlung Nr. 23:

Bei Beschaffungen, für die nur eine Anbieterin bzw. ein Anbieter existiert, wäre zu dokumentieren, warum keine Kostenvergleiche eingeholt wurden (s. Pkt. 5.5.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, in Zukunft eine solche Dokumentation vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 24:

Für die monatlichen IT-Dienstleistungen wären mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Für die regelmäßige IT-Betreuung wäre sodann zweckmäßigerweise ein Rahmenvertrag abzuschließen. Es wäre zu prüfen, ob eine monatliche Pauschalabgeltung möglich und wirtschaftlich ist (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Eine entsprechende Ausschreibung befindet sich bereits in Vorbereitung. Die Wirtschaftlichkeit einer teilweisen Pauschalabgeltung wird dabei evaluiert.

Empfehlung Nr. 25:

Eingeholte Kostenvergleiche wären durch Unterlagen zu dokumentieren, auch wenn diese wie im vorliegenden Fall von einem Externen für den Verein eingeholt wurden. Hiefür wären die eingeholten Kostenvergleiche vom externen Dienstleister an den Verein zu übermitteln (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Unterlagen des vorliegenden Falles wurden dem Verein Wiener Symphoniker zwischenzeitlich übermittelt. Der Verein Wiener Symphoniker wird sicherstellen, ausnahmslos selbst über die entsprechenden Unterlagen zu verfügen.

Empfehlung Nr. 26:

Der Stadtrechnungshof Wien sah es als notwendig an, in gewissen Abständen Kostenvergleichsangebote für Instrumententransporte einzuholen, um die Angemessenheit der Preisgestaltung der Geschäftspartnerin immer wieder aufs Neue zu überprüfen (s. Pkt. 5.5.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine solche, überprüfende Ausschreibung der Instrumententransporte vornehmen.

Empfehlung Nr. 27:

Für die regelmäßigen Druckaufträge wären mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Zu prüfen wäre, ob der Abschluss eines Rahmenvertrages zielführend und wirtschaftlich ist (s. Pkt. 5.5.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für alle regelmäßig wiederkehrenden Druckerzeugnisse befindet sich bereits in der Umsetzung. Für zusätzliche Druckerzeugnisse wurden nunmehr lückenlose Kostenvergleiche eingeholt.

Empfehlung Nr. 28:

Richtlinien für die Beschaffungen und die Vergaben von Leistungen wären auszuarbeiten. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote eingeholt und dokumentiert werden. Bei dieser Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde. Bei wiederkehrenden Leistungen sollten nach einem Preisvergleich Rahmenverträge für gewisse Zeiträume abgeschlossen werden.

Bei der Nichtauswahl der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters wären die Gründe dafür - z.B. Qualitätskriterien - im Einzelfall anzugeben. Sämtliche diesbezügliche Entscheidungsgrundlagen sollten unbedingt dokumentiert und auch sicher aufbewahrt werden.

Ogleich ohne konkreten Anlassfall, sollte aus präventiven Zwecken in den Richtlinien auch festgelegt werden, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen von Rechnungsbeträgen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist (s. Pkt. 5.5.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird entsprechende Richtlinien für Beschaffungen bzw. die Vergabe von Leistungen erarbeiten und in diesen, die empfohlene Betragsgrenze verankern.

Empfehlung Nr. 29:

Bei der Beobachtung der Entwicklung der Pensionsrückstellung wäre höhere Sorgfalt walten zu lassen. Über die Entwicklung der, der Berechnung zugrunde liegenden, Zinssätze wären zeitgerecht vor der Information der Aufsichtsratsmitglieder verlässliche Informationen einzuholen (s. Pkt. 5.6.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Bereits seit Bilanzerstellung 2015 wird der anzuwendende Zinssatz vorab von der Wirtschaftsprüferin geprüft.

Empfehlung Nr. 30:

Die offenen Forderungen wären regelmäßig zu prüfen und nötigenfalls Eintreibungsschritte zu setzen (s. Pkt. 5.6.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker ist aufgrund der Personalaufstockung im Rechnungswesen nunmehr in der Lage, offene Forderungen regelmäßig prüfen zu können und gegebenenfalls Eintreibungsschritte zu setzen.

Im gegenständlichen Fall war eine Lizenzabrechnung für "Frühling in Wien 2009" in der Höhe von 1.442,15 EUR versehentlich zweifach ausgestellt worden, dies allerdings mit großem zeitlichem Abstand (31. Juli 2012 und 18. Dezember 2013). Es wurde übersehen, dass es sich um ein und denselben Sachverhalt handelte. Eine offene Forderung bestand daher in Wirklichkeit nicht, allerdings

wurde dies erst bei der Bilanzerstellung 2014 erkannt und richtiggestellt.

Empfehlung Nr. 31:

Ausschließlich im Geschäftsverkehr übliche Zahlungsfristen wären zu gewähren. Der Zahlungsverzug wäre mit üblichen Verzinsungen zu sanktionieren. Es wären im Fall des Zahlungsverzuges umgehend Mahn- und Eintreibungsschritte zu setzen (s. Pkt. 5.6.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Besagte Geschäftspartnerin, ein sehr kleines Unternehmen, hatte ihrerseits offene Forderungen, die an den Verein Wiener Symphoniker weiter zu zahlen waren. Ein finanzieller Schaden entstand dem Verein Wiener Symphoniker nicht. Der Verein Wiener Symphoniker wird sich künftig ohne Ausnahme kürzerer Zahlungsfristen bedienen und gegebenenfalls Verzugszinsen verrechnen bzw. Mahn- und Eintreibungsschritte setzen.

Empfehlung Nr. 32:

Ein geeignetes Forderungs- und Mahnwesen wäre sicherzustellen. Die gesetzten Mahn- und Eintreibungsschritte wären im Sinn der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren (s. Pkt. 5.6.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Dieser Punkt betrifft den bis Mitte 2014 durchgeführten Kartenverkauf für Eigenveranstaltungen. Bereits Ende 2012 - also vor dem Prüfungszeitraum - wurde vom Verein Wiener Symphoniker festgestellt, dass ein eigener Kartenverkauf, der den erwarteten Anforderungen hinsichtlich Service, Verrechnung, Mahnwesen und interner Kontrolle entspricht, nur mit erheblich höherem personellem und finanziellem Aufwand sowie einer kompletten Neustrukturierung möglich gewesen wäre. Daher wurde der Kartenverkauf im Rahmen der neu gestalteten Kooperation mit einem Veranstalter,

diesem übertragen und der eigene Kartenverkauf zur Jahresmitte 2014 eingestellt.

Empfehlung Nr. 33:

Die Akzeptanz lang aushaftender Forderungen gegenüber Mitarbeitenden wäre aus präventiven Gründen umgehend abzustellen (s. Pkt. 5.6.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Diese Praxis wurde bereits während des Prüfungszeitraumes beendet, zumal der eigene Kartenverkauf ohnehin mit Juli 2014 eingestellt wurde. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht. Siehe dazu auch Pkt. 5.6.4.

Empfehlung Nr. 34:

In regelmäßigen Abständen wären die offenen Posten einzumahnen und gegebenenfalls geeignete Eintreibungsschritte zu setzen. Dazu wäre das Mahnwesen neu zu strukturieren und einheitliche Mahnlisten zu erstellen (s. Pkt. 5.6.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Aufgrund der Einstellung des eigenen Kartenverkaufs (Juli 2014) verlor das Mahnwesen des Vereines Wiener Symphoniker gravierend an Umfang. Offene Forderungen bestehen nunmehr praktisch ausnahmslos gegenüber Unternehmen. Im Zuge des wöchentlichen Zahllaufs wird die Offene-Posten-Liste abgestimmt und bei Bedarf werden sofort Schritte zur Eintreibung eingeleitet. Aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker erübrigt sich diese Empfehlung daher.

Empfehlung Nr. 35:

Die selbst aufgestellten Abonnement-Bedingungen wären auch einzuhalten. Sollte in Ausnahmefällen davon abgegangen werden, so sollte dies auch dokumentiert und begründet werden (s. Pkt. 5.6.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Diese Praxis wurde bereits während des Prüfungszeitraumes abgestellt und der eigene Kartenverkauf mit Juli 2014 eingestellt. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht, da die Karten verkauft werden konnten. Der Verzicht auf die Kommissionsgebühr gegenüber einem Mitarbeiter erscheint aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker darstellbar. Siehe dazu auch Pkt. 5.6.4.

Empfehlung Nr. 36:

Die Anzahl der Umbuchungen und Stornierungen wäre möglichst gering zu halten, da diese eine Unübersichtlichkeit in der Buchhaltung hervorrufen. Erfolgswirksame Umbuchungen und Stornierungen sollten an das Vieraugenprinzip gebunden sein (s. Pkt. 5.6.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Praxis von Probebuchungen durch ein und dieselbe Mitarbeiterin wurde bereits während des Prüfungszeitraumes abgestellt und der eigene Kartenverkauf mit Juli 2014 eingestellt. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht. Siehe dazu auch Pkt. 5.6.4.

Empfehlung Nr. 37:

Die Skonti wären nach Möglichkeit auszunutzen (s. Pkt. 5.6.8).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Möglichkeit der Skonto-Nutzung besteht bei den Lieferantinnen bzw. Lieferanten der Wiener Symphoniker nur in geringem Umfang und hat im Handel und bei Produktionsbetrieben mit hohen Investitionskosten einen viel höheren Stellenwert.

Zum Beispiel gab es im Jahr 2016 nur bei 0,93 % der Lieferverbindlichkeiten die Möglichkeit, Skonti abzuziehen. Es wurden 61 % von möglichen 812,44 EUR Skonto (das waren 493,25 EUR) genutzt. Da der Skonto nur im Zusammenhang mit einer Zahlung innerhalb von sieben oder zehn Tagen gewährt wird, ist es in der Realität teilweise nicht möglich, in diesem Zeitraum den Postweg, die Rechnungserfassung, Rechnungsprüfung, Rechnungsbuchung und Rechnungszahlung abzuwickeln.

Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich jedoch, jede Möglichkeit zu nutzen. Die Fristen und Prozentsätze sind bei allen Lieferantinnen bzw. Lieferanten in den Stammdaten gepflegt und die Reduzierung wird automatisch beim Zahllauf vorgenommen.

Empfehlung Nr. 38:

Mietverträge wären im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ausschließlich schriftlich abzuschließen (s. Pkt. 5.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich um Abschluss eines Mietvertrags mit dem Veranstalter bemühen, vorab jedoch die Vor- und Nachteile eines solchen Vertragsabschlusses rechtlich prüfen lassen.

Empfehlung Nr. 39:

Buchungen wären nur aufgrund nachweisbarer Geschäftsvorgänge vorzunehmen (s. Pkt. 5.8.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Den Beanstandungen hinsichtlich Forderungs- und Mahnwesen beim Kartenverkauf wurde mit der Einstellung des eigenen Kartenverkaufs ab Juli 2014 bereits begegnet.

Darüber hinaus vertritt der Verein Wiener Symphoniker die Ansicht, dass eine "organisatorische Schwäche" im Forderungs- und Mahnwesen nicht gegeben war. Im Jahr 2014 (dem letzten Jahr mit eigenem Kartenverkauf) mussten beispielsweise lediglich 0,1 % der Kartenerlöse (532,54 EUR) als uneinbringlich ausgebucht werden. Die Kosten rechtlicher Einbringungsschritte wären nicht darstellbar gewesen. Mangelhaft war hingegen die Dokumentation, die mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht zu bewerkstelligen war. Siehe dazu auch Pkt. 5.6.4 - Empfehlung Nr. 32.

Empfehlung Nr. 40:

Leistungen an Mitarbeitende wären nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen auszu zahlen (s. Pkt. 5.8.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Zuschuss zur Bildschirmarbeitsbrille in der Höhe von 166,67 EUR (das waren 61 % der Anschaffungskosten von 273,33 EUR) erfolgte in Anerkennung von Reparaturarbeiten, die nach Ansicht des Vereines Wiener Symphoniker aufgrund ihres Umfangs nicht Teil des Tätigkeitsprofils des Orchesterwerts waren. Der Verein Wiener Symphoniker wird künftig sicherstellen, dass eine bessere Dokumentation von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Grundsätzlich erfolgen Leistungen sehr wohl nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen.

Empfehlung Nr. 41:

Leistungen der Mitarbeitenden, die ausdrücklicher Bestandteil der Stellenbeschreibungen sind, wären nicht zusätzlich zu honorieren (s. Pkt. 5.8.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Gutscheinvorgabe erfolgte in Anerkennung des Verzichts auf eigentlich zustehende Ruhezeiten während einer Tournee. Der Verein Wiener Symphoniker wird die Vorgangsweise evaluieren. Grundsätzlich werden Leistungen, die Bestandteil der Stellenbeschreibung sind, keineswegs zusätzlich honoriert.

Empfehlung Nr. 42:

Aus Zwecken der Nachvollziehbarkeit wäre stets auch der Grund der Gutscheinvorgabe anzugeben (s. Pkt. 5.8.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die korrekte Dokumentation des Vergabegrunds bei der Gutscheinvorgabe sicherstellen.

Empfehlung Nr. 43:

Künftig wäre darauf zu achten, dass zu allen Sitzungen der Kollegialorgane des Vereines Protokolle vorliegen (s. Pkt. 5.9).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die zwei fehlenden Protokolle stehen im Zusammenhang mit dem unter Pkt. 5.1.1 erwähnten, langfristigen Ausfall einer Mitarbeiterin ab Dezember 2013. Die ordnungsgemäße Protokollierung der Gremiensitzungen wurde seitdem sichergestellt.

Empfehlung Nr. 44:

Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer wäre auf diese in der Literatur vertretene Meinung hinsichtlich des Erfordernisses einer, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umfassenden Prüfungstätigkeit hinzuweisen (s. Pkt. 5.10).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird den Wirtschaftsprüfer auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hinweisen.

Empfehlung Nr. 45:

Eine möglichst knappe Orchesterbesetzung wäre anzustreben, um auch in diesem kostenintensiven Bereich der angespannten finanziellen Gesamtlage des Vereines Wiener Symphoniker entsprechend Rechnung zu tragen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker strebt sehr wohl eine dem Tätigkeitsprofil des Orchesters entsprechende möglichst knappe Orchesterbesetzung an. Die vorgelegten Abrechnungen der Musikerdienste (Auslastung gesamt im Jahr 2015: 88,8 %, im Jahr 2016: 94 %) belegen, dass eine kleinere Orchesterbesetzung nur mit einer Einschränkung der Tätigkeit zu realisieren wäre. Durch zeitverzögerte Nachbesetzungen wurde die Orchestergröße (so weit dies möglich war) im Prüfungszeitraum zeitweilig auf bis zu 123 Musikerinnen bzw. Musiker reduziert. Der Verein Wiener Symphoniker wird auch weiterhin bestrebt sein, die Orchesterbesetzung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sinnvoll zu steuern.

Eine Reduktion von drei auf zwei Erste Konzertmeister wäre kontraproduktiv, da im Vergleich zum Jahr 2006 im Sinn einer optimalen Auslastung der Musikerinnen bzw. Musiker und Steigerung der Einnahmen mehr Projekte mit durchschnittlich kleineren Besetzungen umgesetzt werden. Dies erfordert zudem, dass Projekte parallel abgewickelt werden können, wozu zwingend drei Erste Konzertmeister notwendig sind.

Empfehlung Nr. 46:

Es wäre ein Vertreter der Stadt Wien dem Entscheidungsgremium beizuziehen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker bemühte sich mehrfach vergeblich darum, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Magistratsabteilung 7 in die Mitgliederversammlung oder den Aufsichtsrat entsandt wird.

Empfehlung Nr. 47:

Die Bemühungen wären zu verstärken, um den in einem Gemeinderatsbeschluss geforderten Reformschritten in vollem Ausmaß nachzukommen (s. Pkt. 6.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker setzte in den vergangenen Jahren eine Reihe von weitreichenden Reformschritten, die mittel- und langfristig zu deutlichen Kostensenkungen führen. Der Verein Wiener Symphoniker wird weiterhin bemüht sein, maßvolle Reformschritte zu setzen. Im Ergebnis stellt sich der Verein Wiener Symphoniker sehr wohl auf den Standpunkt, dem Beschluss des Gemeinderates zu entsprechen.

Empfehlung Nr. 48:

Aufgrund der geringen Einnahmensteigerungen außerhalb der Förderung durch die Stadt wären alle Anstrengungen zu unternehmen, um neue Einnahmequellen für den Verein zu nutzen (s. Pkt. 6.9).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Orchesterkollektivvertragsneuerungen traten erst mit April 2015, also gegen Ende des Prüfungszeitraumes, in Kraft. Hinzu-

weisen ist auf das Konzertergebnis des Jahres 2016, dem bisher höchsten Wert.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass nach Abschluss des Orchesterkollektivvertrages 2015 die Subventionen im Jahr 2016 um 0,84 % und im Jahr 2017 um voraussichtlich 0,66 % stiegen, also jeweils unter der Inflation sowie gravierend unter der kollektivvertraglichen Personalkosten-Valorisierung (die an die Gemeindebediensteten der Stadt Wien gekoppelt ist).

Die nach Abzug der Pensionszahlungen verbleibenden Steigerungen der Subventionen für den Orchesterbetrieb decken im Jahr 2016 lediglich 23 % der Gehaltsvalorisierungen ab. Im Jahr 2017 sind die Subventionen für den Orchesterbetrieb sogar rückläufig.

Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich weiterhin sehr intensiv um Einnahmensteigerungen, einschließlich einer Erhöhung der Bundessubventionen und höheren Einnahmen aus Sponsoring und Spenden.

Empfehlung Nr. 49:

Die Bemühungen hinsichtlich der Orchesterauslastung wären weiter zu intensivieren, bessere Quoten anzustreben und Einnahmensteigerungen zu erzielen (s. Pkt. 6.11).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Nach einer Musikerauslastung von 88,8 % wurde im Jahr 2016 der bisher höchste Wert von 94 % erzielt. Der Verein Wiener Symphoniker wird sich gegenüber den Wiener Veranstaltern um Einnahmensteigerungen bemühen.

Empfehlung Nr. 50:

Mithilfe der Magistratsabteilung 7 - die auch Fördergeberin eines Veranstalters ist - wäre auf die Notwendigkeit von schriftlichen Verträgen zu bestehen (s. Pkt. 6.12).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker nahm mit dem betreffenden Veranstalter bereits Verhandlungen zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung auf, in denen auch Einnahmensteigerungen angestrebt werden.

Empfehlung Nr. 51:

Die anteiligen Versicherungskosten für Privatinstrumente pro Orchestermittglied wären künftig nur noch für maximal zwei baugleiche Instrumente bzw. Streichbögen zu entrichten und die diesbezüglichen Regelungen entsprechend anzupassen (s. Pkt. 6.18).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird der Empfehlung folgend die Übernahme der Versicherungskosten auf maximal zwei baugleiche Instrumente bzw. Bögen einschränken.

Empfehlung Nr. 52:

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage wäre mit einer GmbH hinsichtlich der Überlassung von Lagerräumen bzw. Büroräumlichkeiten in Verhandlung zu treten und die Mietzinsvorschreibungen in den Untermietverträgen auf ein vertretbares Ausmaß anzupassen (s. Pkt. 6.20).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Eine Adaptierung des Untermietvertrages wurde mit der GmbH bereits vereinbart, sodass diese die genannten Wartungskosten (die in der Realität auch bisher bereits von ihr übernommen wurden) zu tragen hat. In diesem Zusammenhang wies die GmbH darauf hin, dass von ihr im Zuge der Renovierung bzw. des Umbaus

des Konzerthauses (1998) die Lagerräume renoviert bzw. zwei Lagerräume auf eigene Kosten überhaupt neu errichtet wurden. Der Verein Wiener Symphoniker wird sich dennoch um eine Verbesserung der Mietbedingungen bemühen.

Empfehlung Nr. 53:

Es wäre neuerlich zu prüfen, ob die beiden wertvollen Vereinsinstrumente aus dem 18. Jahrhundert von potenziellen privaten Förderinnen bzw. Förderern übernommen werden könnten (s. Pkt. 6.23).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine solche Vorgangsweise (erneut) prüfen. Anzumerken ist, dass ein marktüblicher Verkaufspreis nur dann zu erzielen sein wird, wenn die Käuferin bzw. der Käufer über das Instrument frei verfügen kann. Eine Verleihbindung an den Verein Wiener Symphoniker würde dem zuwiderlaufen.

Empfehlung Nr. 54:

Bei der Übernahme wertvoller Instrumente von Orchestermitgliedern wären die Formvorschriften zu beachten (s. Pkt. 6.25).

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker wird der Formvorschrift von Übernahmebestätigungen zeitnah entsprechen.

9. Resümee

Im Gegensatz zur Prüfung des Jahres 2006 konnte der Stadtrechnungshof Wien während der Prüfung und bei der Durchsicht der Protokolle der Vereinsorgane erkennen, dass dem nunmehrigen Intendanten die dringende Handlungsnotwendigkeit für die Reform des Vereines Wiener Symphoniker bewusst war. Es war festzustellen, dass die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten des Intendanten z.T. eingeschränkt waren. Der

Verein Wiener Symphoniker war als Dienstleistungsbetrieb vor allem durch Personalkosten belastet, die durch die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen kurz- bzw. mittelfristig kaum veränderbar waren.

In der Gegenwart wurden die Personalkosten zusätzlich erhöht, indem das administrative Personal in VZÄ um rd. 18 % stieg. Die Orchestergröße blieb mit rd. 126 Musikerinnen bzw. Musikern gegenüber der letzten Prüfung nahezu unverändert, obwohl gemäß den Statuten auch nur 100 Orchestermitglieder möglich wären. Ferner war durch zahlreiche Einzelfeststellungen belegt, dass sich die geforderte sparsame Gebarung des Vereines in erheblichem Maße im Widerstreit mit den Zielen einer Einkommensoptimierung einzelner Orchestermitglieder befand.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Erweiterung der Administration von 13 auf 15,30 Vollzeitäquivalente war zwingend notwendig, um die vom Kontrollamt bzw. vom Stadtrechnungshof Wien empfohlenen Schritte, insbesondere hinsichtlich Planungsoptimierung und Rechnungswesen, umsetzen zu können. Zu verweisen ist zudem auf das mit Ausnahme der vier "Altverträge" deutlich abgesenkte Gehaltsniveau der Administration.

Der Orchesterkollektivvertrag sieht für das Orchester der Wiener Symphoniker über den Stellenplan hinaus weitere 28 Musikerinnen bzw. Musiker vor, gesamt also 128. Der Verein Wiener Symphoniker lässt bei betrieblichen Entscheidungen etwaige "Ziele einer Einkommensoptimierung einzelner Orchestermitglieder" grundsätzlich außer Acht.

Der Verein Wiener Symphoniker war nochmals auf die Einschränkungen der Garantie der Stadt Wien mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2005 hinzuweisen. Diese war mit weiteren Reformschritten, einer Anpassung des Pensionsstatuts an eine zeitgemäße Form sowie einer Gleichbehandlung mit den Gemeindebediensteten und

Kultureinrichtungen, die von der Stadt Wien gefördert werden, gekoppelt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren diese Vorgaben bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erfüllt worden.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Die Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich einer Einschränkung der Garantieerklärung kann der Verein Wiener Symphoniker nicht folgen. Siehe dazu auch Pkt. 6.7 bzw. Empfehlung Nr. 47.

Die Magistratsabteilung 7 war aufzufordern, die jährliche Förderungsvereinbarung auch von der vollständigen Umsetzung aller notwendigen Reformschritte abhängig zu machen sowie die künftigen jährlichen Betriebsförderungen jedenfalls bis zur Umsetzung offener Reformschritte mit dem derzeitigen Betrag zu deckeln.

Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker:

Der Verein Wiener Symphoniker weist nochmals auf die Vielzahl der gesetzten Reformschritte hin, die langfristig - und nur in einem solchen Zeithorizont war dies überhaupt möglich - deutliche Einsparungen mit sich bringen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung des Pensionsstatuts aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker sehr wohl erfolgte. Der Verein Wiener Symphoniker ist gern zu einer Evaluierung unter Einbindung von Pensionsexperten der Stadt Wien oder des Stadtrechnungshofes Wien bereit (s.a. Pkt. 4.1.4.3 bzw. Empfehlung Nr. 4).

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2017